Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

No. 1.

(Ausgegeben den 12. Januar 1859.)

1. Verordnung,
die Auswechselung der Cassenscheine
betreffend.

Bezüglich der Auswechselung der hierländischen Cassenscheine gegen Silbermünze haben Wir Uns bewogen gefunden, wegen Ausführung der Verordnung vom 26. November vorigen Jahres (No. 38 der Gesetzsammlung) folgende weitere Bestimmungen zu treffen.

1.

Die Auswechselung, welche in Gemäßheit der bestehenden Verträge nach dem vollen Nennwerthe gegen gesetzlich zulässige Silber-Courant-Münze erfolgen wird, kann an jedem Wochentage, Vormittags zwischen neun und zwölf Uhr, Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr, erfolgen.

2.

Ausgenommen bleiben nur folgende Tage, an welchen die Auswechselung nicht stattfindet:

a) der erste und der letzte Tag jedes Monats;

b) die Tage vom 28. December bis zum 5. Januar.

3.

Die Bestimmung der oberwähnten Verordnung §. 4, nach welcher Beträge unter fünf Thalern nicht zur Auswechselung angenommen werden sollen, wird hiermit außer Kraft gesetzt, die Casse hat daher auch einzelne Stücke gegen Silbergeld auszuwechseln.

Greiz, den 10. Januar 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

Richter.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 2.

(Ausgegeben den 19. Januar 1859.)

2. Gesetz,

betreffend einige Modificationen des Gesetzes wegen Erfüllung der Militärpflicht vom 31. December 1843 und der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vom 14. April 1848, 3. April 1849 und 2. Februar 1853.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da über die Anwendbarkeit einiger Vorschriften des Gesetzes wegen Erfüllung der Militärpflicht vom 31. December 1843 Ungewißheit entstanden, auch wegen einiger anderen die Nothwendigkeit abgeänderter Bestimmungen sich hervorgethan, so haben Wir, mit verfassungsmäßigem Beirath Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, vorbehältlich einer künftigen Hauptrevision des oberwähnten Gesetzes, was folgt.

§. 1.

Zu §. 8. des Recrutirungsgesetzes, die Zurückstellung der Studirenden betreffend.

Der §. 8 des Gesetzes vom 31. December 1843 ordnete unter No. 1. die vorläufige Zurückstellung aller derjenigen an, welche sich auf Gymnasien oder Lieeen, Akademieen, Schullehrerseminarien und andern öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen.

Durch Unſere Verordnung vom 3. April 1849, die Ausführung des Beſchluſſes der deutſchen Nationalverſammlung wegen Vermehrung der Reichscontingente betreffend, wurde dieſe Beſtimmung außer Kraft geſetzt.

Da jedoch die Vorausſetzung, unter welcher dieſe Verordnung erlaſſen worden, gar nicht eingetreten iſt, und der Beſchluß, auf welchen ſie ſich gründete, durch die Wiederbelebung der deutſchen Bundesverfaſſung jede Bedeutung verloren hat; überdieß die, den Wiſſenſchaften und ſchönen Künſten ſich widmenden Jünglinge durch Unterbrechung ihrer Studien zum Nachtheil ihrer Ausbildung für den gewählten Beruf weit härter betroffen werden, als jede Andern, ſo heben Wir hiermit die erwähnte Verordnung in dieſem Puncte wiederum auf, und verordnen, daß von nun an die Beſtimmung des Geſetzes vom 31. December 1843 §. 8. No. 1 wieder in unveränderte Kraft treten ſoll.

§. 2.

Zu §. 9 des Recrutirungsgeſetzes.

Nach §. 9 des Geſetzes vom 31. December 1843 No. 6 ſollten, nächſt den mittelſt Decrets angeſtellten Hof- und Staatsdienern, den im Dienſte befindlichen Geiſtlichen und Schullehrern, den wirklichen Mitgliedern der Stadträthe, den Patrimonialgerichtsverwaltern, Advocaten, Doctoren der Medicin und zur Praxis zugelaſſenen Aerzten, auch

> die von höhern mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten geprüften und für tüchtig erkannten Wundärzte, Apothekenbeſitzer, welche ihre Apotheke ſelbſt verwalten, examinirte Candidaten der Theologie und Rechtsgelehrſamkeit, ſowie alle diejenigen, welche in allen andern eigentlich academiſchen Wiſſenſchaften ihren Curſus beendigt und bei beſtandener Prüfung das Zeugniß genügender Kenntniſſe erlangt haben,

vom Militärdienſte befreit bleiben; auch dieſe Beſtimmung wurde durch Unſere Verordnung vom 3. April 1849 aufgehoben.

In Anbetracht nun, daß auch bei dieſer Frage die im vorhergehenden §. aufgeführten Gründe in gleichem Maße Platz greifen, und es für den Staat von weſentlichem Intereſſe iſt, daß die, zu den bezeichneten Berufsarten Herangebildeten denſelben nicht entfremdet werden, überdieß auch bei Vielen derſelben zu der Zeit, wo ſie die Reife für ihren Beruf erlangt haben, die Zeit der activen Militärpflicht ſchon großentheils verfloſſen iſt, heben Wir die Verordnung vom 3. April 1849 hiermit wiederum auf, und befehlen, daß künftig die betreffenden Vorſchriften des Geſetzes vom 31. December 1843 unverändert wieder in Anwendung kommen ſollen.

§. 3.

Zu Abſchnitt IV. des Recrutirungsgeſetzes, Loosvertauſchung und Stellvertretung betreffend.

Die Loosvertauſchung und Stellvertretung ſoll zwar Unſern Unterthanen auch ferner nachgelaſſen bleiben, ſo lange Wir nicht bei der vorbehaltenen Hauptreviſion der beſtehenden Geſetze über die Militärpflicht ein Anderes zu verordnen Uns bewogen finden werden; Wir haben jedoch im Intereſſe des Dienſtes ſowohl, als der Betheiligten, beſchloſſen, dabei folgende Beſtimmungen eintreten zu laſſen:

1) Bei Uebernahme der vollſtändigen activen und Reſervedienſtzeit eines Militärpflichtigen, dieſelbe geſchehe nun durch Loosvertauſchung oder Stellvertretungsvertrag, iſt dem Stellvertreter von dem zu Vertretenden eine Einſtandsſumme von mindeſtens Einhundert Thalern zu gewähren.

Die Feſtſtellung einer höhern Einſtandsſumme bleibt der freien Uebereinkunft der Betheiligten völlig überlaſſen; doch treten auch in dieſem Falle die Beſtimmungen unter 2. ein.

2) Von der zwiſchen den Betheiligten vereinbarten Einſtandsſumme, dieſelbe beſtehe nun in dem geſetzlichen Minimalbetrage von 100 Thlr. oder einem durch Uebereinkunft feſtgeſetzten Betrage, iſt dem Vertreter bei Abſchluß des Vertretungsvertrags nicht mehr als der vierte Theil zu verabfolgen; die übrigen drei Viertheile ſind an Unſere allgemeine Landescaſſe einzuzahlen, und von dieſer dem Vertreter jährlich mit Vieren zu verzinſen.

Nach Ablauf der activen Dienſtzeit wird die erſte Hälfte des zur Landescaſſe eingezahlten Betrags, nach Ablauf der Reſervedienſtzeit die zweite Hälfte deſſelben an den Vertreter ausgezahlt. Da die eingezahlte Summe als Caution für die vollſtändige Erfüllung des übernommenen Militärdienſtes dienen ſoll, ſo kann der Vertreter unter keinem Vorwande eine frühere Auszahlung beanſpruchen.

3) Ausnahmen von der Beſtimmung unter 1. finden nur in den beiden Fällen ſtatt,

a) wenn ein Bruder für den andern zum Militärdienſt eintritt;

b) wenn der Vertreter nicht die volle active und Reſervedienſtzeit des Vertretenen, ſondern nur einen Theil derſelben übernimmt.

Für den Fall unter a. bleiben die Beſtimmungen §§. 27 und 32 des Geſetzes vom 31. December 1843 in Kraft.

In dem Falle unter b. bleibt zwar der Betrag der Einſtandsſumme der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlaſſen; wegen der Einzahlung in die Landescaſſe und der ſpäteren Auszahlung an den Stellvertreter aber finden die oben unter 2. ertheilten Vorſchriften ebenfalls Anwendung.

4) Im Uebrigen bleiben die Beſtimmungen des Abſchnitts IV. über Loosvertauſchung und Stellvertretung, in ſoweit ſie nicht durch Unſere Verordnung vom 30. November 1855 Abänderung erlitten haben, in geſetzlicher Kraft.

§. 4.

Zu §. 31 des Recrutirungsgeſetzes. Modification der Haftpflicht des Vertretenen rückſichtlich des Reſervedienſtes.

Im §. 31 des Recrutirungsgeſetzes iſt verordnet:

daß der Vertreter für den Stellvertreter auf die ganze Dauer der von dieſem für jenen übernommenen Dienſtzeit in der Maaße haften muß, daß, wenn der Stellvertreter vor Ablauf dieſes Zeitraums deſertirt, ſich entleibt, durch Selbſtverſtümmlung ſich zum Kriegsdienſte untauglich oder ſich deſſen nach §. 9 durch Verbrechen unwürdig macht, der Vertreter zum perſönlichen Dienſteintritte oder Beſchaffung eines anderen geeigneten Stellvertreters binnen vierwöchentlicher Friſt, vom Tage der dem Vertretenen deshalb zugegangenen Aufforderung angerechnet, verbunden iſt.

Bei einem im Jahr 1853 vorgekommenen Falle kam die Frage vor:

ob denn, wenn der Vertretene bereits in die Jahre der Reſervepflicht eingetreten iſt, derſelbe auch noch zum perſönlichen Dienſteintritt oder zur Beſchaffung eines geeigneten Stellvertreters angehalten werden ſoll.

Wir haben, im Hinblick auf die allgemeine Faſſung des §. 31 und die den Reſervepflichtigen im §. 10 zugeſtandenen Vergünſtigungen dieſen Fall mittelſt Signatur verneinend entſchieden, und wollen, daß dieſer Entſcheidung auch künftig in ähnlichen Fällen nachgegangen werde.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Fürſtlichen Inſiegel verſehen laſſen, auch die Veröffentlichung deſſelben durch die Geſetzſammlung zu Jedermanns Nachachtung anbefohlen.

Gegeben Greiz, den 12. Januar 1859.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

3. Verordnung,

die Ausstellung von Leichenpässen betreffend.

Auf Veranlassung der, mit mehreren deutschen Regierungen gepflogenen Unterhandlung wegen Ueberführung von Leichen aus dem einen Staate in den andern wird mit höchster Landesherrlicher Genehmigung in Betreff der nach dem Auslande gerichteten Leichentransporte überhaupt folgendes verordnet:

§. 1.

Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem Orte des Auslandes ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß demselben bei gehöriger Beobachtung der Vorschrift §. 2. medicinalpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, und die Leiche durch einen zuverlässigen, mit besonderer Reiselegitimation zu versehenden Mann an ihren Bestimmungsort geleitet werde.

Darüber, ob Ersteres der Fall sei, hat der Bezirksphysicus zu entscheiden, und ist daher künftig jedem Gesuche um Ausstellung eines Leichenpasses ein Zeugniß desselben darüber beizufügen, daß der Transport der betreffenden Leiche an und für sich unbedenklich falle.

§. 2.

Wird der Transport gestattet, so darf derselbe — nächst Beobachtung der sonstigen, in dem §. 3 gedachten Falle etwan noch anzuordnenden besondern Vorsichtsmaßregeln — nur in doppelten, durch Verpichung gut verschlossenen Särgen, von welchem der innere von hartem Holze sein muß, geschehen.

Darüber, daß dieser Vorschrift genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden und der Bezirksphysicus Aufsicht zu führen.

§. 3.

Der Transport von Leichen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande ist, insofern nicht medicinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, ausnahmsweise nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Regierungen der von dem Transporte zu berührenden Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, ausdrücklich in Kenntniß gesetzt worden, den Transport der Leiche durch ihr

Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und demnächst diejenigen Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste befolgt worden, welche dießfalls von dem Bezirksphysicus für nöthig erachtet, oder beziehendlich von einer oder der andern ausländischen Regierung werden verlangt werden.

Die Ausstellung des Leichenpasses darf in solchen Fällen nur dann erfolgen, wenn die Genehmigung der betreffenden ausländischen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird, und aus der dießfallsigen Bescheinigung zugleich hervorgeht, daß die Erstern von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gehörig in Kenntniß gesetzt worden sind.

Die Beobachtung der in dergleichen Fällen vorgeschriebenen besondern Vorsichtsmaßregeln ist von den Ortspolizeibehörden, bezüglich von dem Bezirksphysicus mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 4.

Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt:

1) für die Residenzstadt Greiz und dem Bezirk des dasigen Fürstlichen Justizamtes
durch die unterzeichnete Landesregierung;
2) für die Stadt Zeulenroda und den dortigen Gerichtsbezirk
durch die Fürstlichen Stadtvoigteigerichte zu Zeulenroda;
3) für den Burgkischen Amtsbezirk
durch das Fürstliche Justizamt Burgk.

Jedem Gesuche um Ausstellung eines solchen ist das nach §. 2, bezüglich nach §. 3 erforderliche Zeugniß des Bezirksphysicus und wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Person handelt, die Bescheinigung über die von den betreffenden ausländischen Regierungen ertheilte Erlaubniß (§. 3) beizufügen; auch ist dabei der Name des Mannes, welcher die Leiche begleitet und der Weg, welchen der Transport nehmen soll, anzugeben.

§. 5.

Auf die Abführung von Leichen aus solchen Ortschaften, welche Kraft bestehender Parochialverhältnisse an ausländische Friedhöfe gewiesen sind, nach diesen Friedhöfen, findet selbstverständlich gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Greiz, den 14. Januar 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

K. v. Gelbern-Crispendorf.

4. Regierungs-Verordnung,

die Competenz für Ausstellung der sog. Eheconsense oder Trauscheine

betreffend.

Behufs der Feststellung der Zuständigkeit für Bekundung des bei Trauungen von Inländern im Auslande zu Sicherung der Heimathgemeinden erforderlichen Consenses wird andurch mit höchster Landesherrlicher Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1.

Will sich ein hiesiger Unterthan im Auslande trauen lassen, so ist die erforderliche Bescheinigung darüber, daß seine Verheirathung von Seiten der Heimathsbehörde nicht branstandet werde, — der sog. Eheconsens oder Trauschein — auf Grund der hierzu nöthigen vorgängigen Ermittelungen für Mitglieder der Stadtgemeinden von den Stadträthen, für Mitglieder der Landgemeinden von der Gerichtsbehörde der betreffenden Ortsgemeinde auszustellen.

§. 2.

Handelt es sich jedoch um die Trauung eines Fürstlichen Beamteten oder eines im hiesigen Lande angestellten Geistlichen oder Lehrers, so ist der erforderliche Eheconsens, im ersteren Falle von Fürstlicher Landesregierung, nach Befinden nach vorgängigem Einvernehmen mit der speciellen Dienstbehörde des Betheiligten, im letzteren Falle vom Fürstlichen Consistorium auszufertigen. Auch leidet diese Bestimmung ohne Unterschied, ob die in Frage kommende Trauung mit einer Frauensperson, welche das Heimathsrecht ihres Bräutigams nicht besitzt, vor einem aus-

ländiſchen oder vor einem inländiſchen Pfarramte vollzogen werden ſoll, Anwendung.

§. 3.

Im Uebrigen bewendet es wegen der Wahrung des Widerſpruchsrechts der Gemeinden gegen die Aufnahme der Bräute im Heimathsorte des Bräutigams bei den Vorſchriften des §. 3 der geſetzlichen Verordnung vom 3. Januar 1854.

Greiz, den 17. Januar 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Gildern-Crispendorf.

Geſetzſammlung
des Fürſtenthums Reuß älterer Linie.

№. 3.

(Ausgegeben den 31. Januar 1859.)

5. Bekanntmachung,
die Erſtattung von Anzeigen über Ablöſung von Lehngeldern betreffend.

Bei dem im vorigen Monat abgehaltenen Deputationstage war von der Ritterſchaft der Antrag geſtellt worden,

> daß zur Erleichterung der Lehngelderablöſungen den Beſitzern ſchuldenfreier Rittergüter geſtattet werde, die Anzeigen über die Ablöſung von Lehngeldern nicht wie bisher in jedem einzelnen Fall, ſondern nur am Schluß des Jahres über die im Laufe deſſelben vorgekommenen Ablöſungen zuſammen zu erſtatten.

Nachdem von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dieſer Antrag gnädigſt genehmigt worden iſt, ſo wird Solches hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Greiz, den 17. Januar 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Gelbern, Crispendorf.

6. Verordnung,

das Nummeriren der Wohnhäuser auf dem Lande betreffend

Da ſich bei Ausführung des Geſetzes vom 28. Februar 1858, die vorzunehmende Landesvermeſſung betreffend, in Bezug auf die Nummerirung der Wohnhäuſer auf dem Lande vielfache Mängel vorgefunden haben, deren Beſeitigung hauptſächlich zum Zweck der nach dieſem Geſetze vorzunehmenden Kartirung und Entwerfung von Grundbüchern nöthig erſcheint, ſo wird hiermit Folgendes verordnet:

1.

Jedes Wohnhaus auf dem Lande, welches zur Zeit noch keine Nummer führt, iſt binnen vier Wochen mit einer ſolchen zu verſehen.

Ebenſo iſt künftig jedes neugebaute Wohnhaus innerhalb vier Wochen, nachdem es bezogen worden, zu nummeriren.

2.

In Bezug auf das Verfahren bei dieſer Nummerirung ſind im Allgemeinen folgende Vorſchriften zu beobachten:

a) Die zu nummerirenden Häuſer erhalten die auf die bisher höchſte Hausnummer des Ortes folgenden Zahlen und zwar — wenn mehrere dergleichen Häuſer in einem Orte vorhanden ſind — in der durch ihre Lage bedingten Reihenfolge.

b) Sind mehrere dergleichen Häuſer in der Mitte des Dorfes oder überhaupt ſo gelegen, daß die Aufeinanderfolge der Hauszahlen mehrfach und in auffallender Weiſe unterbrochen würde, ſo kann eine Veränderung der Nummern einer ganzen Reihe oder Gruppe von Häuſern vorgenommen und ſelbſt zu einer neuen Nummerirung der ſämmtlichen Häuſer des Ortes geſchritten werden.

In dieſen Fällen iſt jedoch zuvor ein Verzeichniß der Häuſer nach ihren bisherigen Nummern aufzuſtellen und einſtweilen gehörig aufzubewahren.

c) Die Hausnummern ſind mit Oelfarbe auf blecherne Täfelchen, welche die Hausbeſitzer zu liefern haben, aufzutragen und dieſe Nummertäfelchen an — von der Straße aus in die Augen fallenden — Theilen des Hauſes, z. B. über den Hausthüren, Fenſtern ꝛc., nicht aber im Hofe ꝛc. anzubringen.

3.

Nach erfolgter Nummerergänzung ist sofort der betreffenden Gerichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Bei durchgängig neuer Nummerirung oder auch nur theilweiser Nummerveränderung (§. 2. lit. b.) ist ein genaues Verzeichniß der sämmtlichen Wohnhäuser des Ortes nach der Reihenfolge der Hausnummern unter Angabe der früheren Hausnummern aufzustellen und bei der Gerichtsbehörde einzureichen.

4.

Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung liegt den Ortsvorständen (Richtern, Schulzen) ob und ist von den Gerichtsbehörden zu überwachen.

Greiz, den 18. Januar 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.
Otto.

---

7. Bekanntmachung,

den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu dem Paßkarten-Vertrage

betreffend.

Zu Folge anher gelangter Mittheilung des Landgräflich Hessischen Geheime-Raths zu Homburg ist die dasige Regierung der in Bezug auf die Legitimationsführung durch Paßkarten getroffenen, in der Verordnung vom 26. Februar 1851 (Beilage zu No. 10 des Amts- und Verordnungsblatts) gedachten Uebereinkunft, nachträglich beigetreten.

Solches wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß als zur Ausstellung von Paßkarten befugte Behörden das Landgräfliche Verwaltungsamt zu Homburg und das Landgräfliche Verwaltungsamt zu Meisenheim bestimmt worden sind.

Greiz, am 19. Januar 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.
Otto.

A. v. Gelbern-Crispendorf.

8. Bekanntmachung,

die Leichentransporte betreffend.

(Publicirt in No. 11 des Amts- und Nachrichtsblattes.)

Mit der Königlich Sächsischen Regierung ist dießseits eine Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gestattung der Leichentransporte in der, durch die Verordnung vom 14. dieses Monats bezeichneten Weise abgeschlossen worden, welche mit dem 1. Februar dieses Jahres in Kraft treten soll.

Eine ebenmäßige Uebereinkunft ist auch mit der Königlich Hannoverischen Regierung getroffen worden.

Greiz, den 25. Januar 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.
Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 4.

(Ausgegeben den 7. Februar 1859.)

9. Bekanntmachung,
die im hiesigen Fürstenthum stattgehabten Ausmünzungen betreffend.

Auf Grund des Art. 24 des Wiener Münzvertrags (Gesetzsammlung vom Jahr 1857 No. 19) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem Erlaß des Gesetzes vom 14. December 1840, durch welches der Vierzehnthalerfuß im hiesigen Fürstenthume eingeführt wurde, bis Ende des Jahres 1858 für dasselbe folgende Ausmünzungen stattgefunden haben:

Im Jahr 1841: 4800 Thaler in $^2/_1$ Thalern,
" " 1844: 4800 Thaler in $^2/_1$ Thalern,
" " 1847: 4800 Thaler in $^2/_1$ Thalern,
" " 1851: 4800 Thaler in $^2/_1$ Thalern,
" " 1858: 9500 Thaler in $^1/_1$ Thalern.

Greiz, den 26. Januar 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.
Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

10. Bekanntmachung,

die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, bezüglich deren Handlungsreiſende ꝛc.

betreffend.

Nach anher gelangter Mittheilung haben ſich ſämmtliche bei dem Paßkartenvertrage vom 21. Oktober 1850 betheiligten Staatsregierungen mit dem auf der Eiſenacher Conferenz unterm 29. Juli v. Jahres von deren Commiſſarien einſtimmig gefaßten Beſchluſſe,

> „daß durch die Beſtimmung des Artikels 4 lit. c. des Vertrags d. d. Dresden, den 21. Oktober 1850 die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, bezüglich deren Handlungsreiſende, welche Waarenbeſtellungen nach Proben oder Muſtern aufſuchen, fortan nicht ausgeſchloſſen werden ſolle.“

einverſtanden erklärt, was hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Greiz, am 27. Januar 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.
Otto.

K. v. Geldern-Crispendorf.

11. Conſiſtorial-Verordnung,

die Verhütung des Mißbrauchs der ſogenannten Keuſchheitsprädikate betreffend.

Mit höchſter Landesherrlicher Genehmigung wird andurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Verlobte, welche noch nicht aus dem ledigen Stande getreten ſind, verlieren den Anſpruch auf die ſogenannten Keuſchheitsprädikate, die Braut insbeſondere das Recht zum Tragen des Brautkranzes, bei dem kirchlichen Aufgebote und der Trauung, wenn ſie mit einander den Beiſchlaf vollzogen haben.

Gleicher Nachtheil trifft die Braut allein, wenn ſie ſich mit einer dritten Perſon in Unehren eingelaſſen hat.

§. 2.

Haben Verlobte einen ſolchen Fehltritt verſchuldet, ſo ſind ſie verpflichtet, dies dem zuſtändigen Pfarrer bei der Anmeldung zum Aufgebote unaufgefordert zu entdecken und letzterer hat ſich hiernach bei dem Aufgebote und der Trauung zu richten.

§. 3.

Ergiebt ſich nach vollzogener Trauung mit völliger Gewißheit, daß dieſer Vorſchrift zuwider gehandelt und hierdurch die Bewilligung der Keuſchheitsprädikate erſchlichen worden iſt, ſo ſoll der hintergangene Pfarrer die verſammelte Kirchengemeinde bei einer der nächſten Predigten von dem begangenen Unrecht der

Betheiligten in Kenntniß ſetzen, jedoch die Nennung der Namen der Schuldigen oder eine ſonſtige nähere Bezeichnung derſelben vermeiden und ſich lediglich auf eine allgemeine Erwähnung des vorgekommenen Aergerniſſes unter Angabe der Zeit der betreffenden Trauung beſchränken.

§. 4.

Bei Beurtheilung der einzelnen Fälle fraglicher Hintergehungen wird den Pfarrämtern möglichſte Vorſicht zur Pflicht gemacht. Insbeſondere ſoll es ihnen nicht geſtattet ſein, zu Ermittelung des Thatbeſtandes ſelbſt Unterſuchungen anzuſtellen oder bei frühzeitigen, jedoch nicht vor dem 210. Tage nach der Verheirathung erfolgten, Niederkunften eine vorzeitige Beiſchlafsvollziehung ohne eigenes Bekenntniß der Betheiligten oder ſonſtige vollkommen zuverläſſige Beweisgründe für erwieſen anzunehmen.

§. 5.

Auf die bereits beim Erlaß dieſer Verordnung getrauten Ehepaare leidet dieſelbe keine Anwendung.

Greiz, den 28. Januar 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſches Conſiſtorium das.

Otto.

R. v. Gilbern-Crispendorf.

12. Regierungs-Verordnung,

die Beſchaffung der zur Landesvermeſſung nöthigen Gränzſteine betreffend.

Da bisweilen der Fall vorgekommen iſt, daß nach der Berichtigung der Flur- und Privatgränzen, welche nach dem Geſetz vom 2. Februar 1858 der Vermeſſung jeder Flur vorausgehen muß, der Mangel der nöthigen Gränzſteine die alsbaldige Vornahme der Verſteinung gehindert hat, und in deſſen Folge der Fortgang und die Vollendung der Vermeſſungen durch das theilweiſe Abhandenkommen der beim Flurzug eingeſchlagenen Gränzpfähle geſtört und verzögert worden: ſo finden Wir Uns bewogen, zu Beſeitigung dieſes Uebelſtandes hiermit Folgendes zu verordnen:

1.

Der Obergeometer hat ſofort bei dem Flurzuge die Betheiligten jedesmal auf die nothwendige zeitige Beſchaffung der Gränzſteine und auf die Nachtheile aufmerkſam zu machen, welche eine Verzögerung derſelben mit ſich führen würde.

2.

Sobald die Gränzberichtigung ſo weit gediehen iſt, daß die Verſteinung der Flur, oder auch einzelner Diſtricte derſelben erfolgen kann, hat der Geometer, welchem die Vermeſſung der Flur übertragen iſt, eine Friſt von acht bis vierzehn Tagen zu Beſchaffung der Gränzſteine und der unter dieſelben zu legenden Zeichen feſtzuſetzen, und ſolche den Feldgeſchwornen ſchriftlich bekannt zu machen; die Feldgeſchwornen haben die Betheiligten davon unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

3.

Wer die von ihm zu beſchaffenden Gränzſteine binnen der feſtgeſetzten Friſt nicht beiſchafft, iſt für jeden fehlenden Stein um

zehn Silbergroſchen

zu beſtrafen, und hat noch überdieß die durch ſeine Säumniß verurſachten Koſten und Schäden zu tragen und zu erſetzen.

Wird durch unterlaſſene rechtzeitige Beiſchaffung der Gränzſteine ſammt Zubehör die Verſteinung verzögert, und ſind in der Zwiſchenzeit die eingeſchlagenen Gränzpfähle abhanden gekommen, ſo daß eine neue Beſtimmung der Gränzpuncte nöthig wird: ſo haben die Säumigen die durch die dießfallſigen Expeditionen erwachſenden Koſten aller Art, z. B. die Gebühren der Geometer und der Feldgeſchwornen, zu tragen.

Greiz, am 1. Februar 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

Richter.

Geſetzſammlung
des Fürſtenthums Reuß älterer Linie.

№. 5.

(Ausgegeben den 23. Februar 1859.)

13. Landesherrliche Verordnung,
den Erwerb von Grundbeſitz durch Inländer außerhalb ihres Heimathsortes betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigſte, von Gottes Gnaden älterer Linie ſouverainer Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Um den in Unſerer Verordnung vom 9. October 1856 über den Erwerb von Grundbeſitz im hieſigen Lande aufgeſtellten Grundſätzen auch rückſichtlich der Erwerbung von Immobilien durch Inländer eine feſte und gleichmäßige Anwendung zu ſichern und die Stadtordnungen damit in gehörigen Einklang zu ſetzen, verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Jeder Unterthan iſt berechtigt, außerhalb der Flur ſeines Heimathsortes Grundbeſitz im hieſigen Lande zu erwerben, ohne dadurch zum Eintritt in den Gemeindeverband der Ortsflur, in welcher er ſich anſäſſig macht, verpflichtet zu werden.

Dagegen wird durch die Erwerbung von Grundeigenthum in einem hierländiſchen Gemeindebezirke an ſich weder die Ortsangehörigkeit, noch die Berechtigung zum Aufenthalte oder zum Betriebe eines Gewerbes daſelbſt begründet.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 31 und 36 der Greizer und in den §§. 24, 25, 26 der Zeulenrodaer Stadtordnung werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Macht sich ein Inländer in einem Gemeindebezirke ansässig, ohne Mitglied der betreffenden Ortsgemeinde zu werden, so ist derselbe, in den Städten bei dem Stadtrathe, auf dem Lande bei der betreffenden Justizstelle zu Befolgung der mit dem Grundbesitze verbundenen bürgerlichen Leistungen und Entrichtungen zu verpflichten, zu diesem Behufe, falls er bereits einen Unterthaneneid abgelegt hat, auf diesen zu verweisen, im entgegengesetzten Falle zum Handgelöbniß an Eidesstatt anzuhalten. Ueberdies soll er, falls die Erwerbung in bewohnbarem Grundeigenthum besteht, einen ansässigen Einwohner des betreffenden Heimathsbezirks zu seiner Vertretung rücksichtlich aller mit seinem Grundbesitze verbundenen bürgerlichen Obliegenheiten gegen Staat und Gemeinde bevollmächtigen und bevor die Ueberschreibung erfolgt, die desfallsige Legitimation beibringen.

Eine Enthebung von diesen Verpflichtungen kann nur in besonderen hierzu geeigneten Fällen, namentlich, wenn beim Erwerbe eines Grundstücks durch Erbschaftsanfall oder durch Zuschlag bei einer gerichtlichen Versteigerung die baldige Uebertragung in andere Hand glaubhaft dargethan wird, bewilligt werden.

Treten Unmündige oder Personen, welche aus anderem Grunde keine Verfügungsfähigkeit besitzen, in ein Erwerbsverhältniß der gedachten Art, so ist die vorgeschriebene Verpflichtung bis zum Eintritt der Dispositionsbefugniß auszusetzen.

Die Beschlußfassung über die Enthebung und Aussetzung kommt der zuständigen Gemeindebehörde zu.

§. 3.

Ueber Verpflichtungen, welche nach §. 2 bei den hierländischen Justizstellen zu erfolgen haben, ist das Nöthige in die Verschreibungsurkunden aufzunehmen und dafür eine Sportel von 15 Silbergroschen in Ansatz zu bringen.

Auch die Stadträthe haben, dafern ihnen die Verschreibung zusteht, sogleich bei dieser die erfolgte Verpflichtung zu bekunden. Im entgegengesetzten Falle ist von ihnen eine besondere (Verpflichtungs-) Urkunde auszufertigen.

Für die Verpflichtung, sie möge besonders oder gleich bei der Ueberschreibung erfolgen, sind

fünf Thaler

zu der betreffenden Stadtkasse zu entrichten. Es findet jedoch außerdem weder

eine Sportel für die Ausfertigung, noch einen Nebenſatz für Beſtellung, Vorladung, Aufwartung, Copialien und dergleichen, ſondern lediglich Zurechnung der etwaigen baaren Verläge Statt. Nur in dem Falle, wenn der Behörde wegen unbefolgter Ladung des Pflichtigen oder durch ſonſtige beſondere Umſtände vermehrte Bemühung und Arbeit verurſacht wird, darf dieſelbe auch für letztere die tarmäßige Gebühr liquidiren.

Dagegen erleiden die Beſtimmungen über Lehns- und Verſchreibungsgebühren im Abſchn. A. Tit. II. der allgemeinen Sporteltaxe vom 1. Februar 1853 keine Aenderung.

Die Beſtimmungen dieſes §. leiden auch auf die nach der Verordnung vom 9. October 1856 für ausländiſche Erwerber von hierländiſchem Grundbeſitz eintretenden Verpflichtungen Anwendung.

Greiz, den 5. Februar 1859.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 6.

(Ausgegeben den 16. März 1859.)

14. Erläuternde Bekanntmachung,

die Werthsdeklaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden betreffend.

Die über Werthsdeklaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Reisegepäck unter'm 28. Februar 1854 publizirten Bestimmungen (Nr. 11, Stück 27 der Gesetzsammlung jenes Jahres) besagen im §. 7:

> Will der Reisende jedoch sein Gepäck noch auf einige Zeit unter fortdauernder Haftung der Postanstalt im Postlokal lagern lassen, so hat er dieses ausdrücklich zu erklären, und dann für jedes Stück 1 Sgr. Lagergebühr zu entrichten.

Um Anständen und Weiterungen zu begegnen, welche mitunter aus einer irrigen Auffassung dieser Vorschrift sich ergeben haben, wird auf Antrag der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung hiermit erläuterungsweise zur Nachachtung bekannt gemacht,

> daß das Gepäck eines Reisenden, welcher sich bei der Ankunft am Bestimmungsorte entfernt, ohne dasselbe in Empfang zu nehmen oder Disposition darüber zu treffen, von der betreffenden Poststelle in Verwahrung zu nehmen, und wenn der Reisende sich später zu dessen Empfangnahme meldet, dann ebenfalls gegen Erlegung der Lagergebühr und Rückgabe des Gepäckscheins auszuhändigen ist.

Greiz, den 21. Februar 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

M. v. Gelhorn-Crispendorf.

15. Bekanntmachung,

die Errichtung einer Wegegeldeinnahmeſtelle in Criſpendorf, ingleichen die Abänderung der Tarifſätze der Barriere Neundorf für den Neundorf-Criſpendorfer Communicationsweg und die Neundorf-Görkwitzer Chauſſee

betreffend.

Der unfahrbare Zuſtand, in welchem ſich die Wegeſtrecke zwiſchen Criſpendorf und dem Neundorf-Möſchlitzer Weg, ſowie der dieſſeitige Tract des Criſpendorf-Ziegenrücker Communicationsweges befand und der lebhafte Verkehr namentlich mit Landfuhrwerk auf demſelben, hatte eine gründliche Herſtellung nöthig gemacht und iſt dieſelbe, auf Anſuchen der Gemeinde Criſpendorf, unter den nämlichen Bedingungen und reſp. Erleichterungen erfolgt, welche rückſichtlich des Möſchlitz-Plothener Communicationsweges im Allgemeinen in der Verordnung vom 2. Januar 1856 (Geſetzſammlung 1856 Stück 1) und ſpeciell in der Bekanntmachung vom 30. April 1857 (Geſetzſammlung Stück 13) enthalten ſind.

Nachdem nun zu Erhebung eines Wegegeldes für dieſe Strecken in Criſpendorf eine Hebeſtelle errichtet und ſolche proviſoriſch dem Richter Gottlieb Grau daſelbſt übertragen worden, ſo iſt bei derſelben das in dem — unter A. anliegenden — Tarif beſtimmte Wegegeld, wovon jedoch die Burgkiſchen Unterthanen befreit ſind, vom 1. April dieſes Jahres an zu entrichten.

§. 2.

Die Herſtellung des Tractes von dem Neundorf-Möſchlitzer Communicationsweg ab bis an das Dorf Criſpendorf hat eine Erhöhung des mittelſt der Bekanntmachung vom 30. April 1857 veröffentlichten Wegegeldtarifs der Barriere Neundorf für die Strecke Neundorf bis Criſpendorf nöthig gemacht. Demzufolge iſt das in der Beilage B. feſtgeſetzte Wegegeld daſelbſt vom 1. April dieſes Jahres an zu entrichten.

Da übrigens zur Erleichterung der Paſſanten die Einrichtung getroffen worden, daß bei der Barriere Neundorf und ebenſo bei der Barriere Burgk das Wegegeld für die ganze Strecke bis zur Meiningiſchen Grenze bei Erkmannsdorf

entrichtet werden könne, ſo kommen die in dem Tarif der Barriere Crispendorf (Beilage A.) für dieſe Strecke beſtimmten Sätze auch bei den obgedachten Barrieren zur Erhebung.

§. 3.

Da die nach dem Tarif für die Neundorf-Görkwitzer Chauſſee (Geſetzſammlung 1857 Stück 6) beſtandene Chauſſeegelderfreiheit für Retourfuhren an demſelben Tage zu Hinterziehungen von Chauſſeegeld mehrfach mißbraucht worden iſt, ſo iſt dieſe Befreiung wiederum aufgehoben worden, zugleich jedoch auch eine Herabſetzung der Tarifſätze für dieſe Straßenſtrecke erfolgt.

Demgemäß kommt vom 1. April dieſes Jahres an das in der Beilage C. feſtgeſetzte Chauſſeegeld bei der Barriere Neundorf zur Erhebung.

Solches wird unter Hinweiſung auf die, die Wegegeldentrichtung betreffenden Beſtimmungen der revidirten Straßenpolizeiordnung vom 31. Mai 1853 zur allgemeinen Nachachtung und zugleich zur Inſtruction der betreffenden Einnehmer hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 1. März 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Gelbern / Crispendorf.

Beilage A.

Tarif.

Barriere V. Crispendorf.

	Von der Meiningiſchen Grenze								
	bis zur Barriere Crispendorf.		bis zur Barriere Neundorf.		bis Plothen.		bis Burgk oder Saale.		
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	
Von jedem Pferd am ſchweren und beladenen Fuhrwerk	—	6	1	2	2	—	2	—	Von der Meiningiſchen Grenze bis
Von jedem Pferd am leichten, zum Transport von Perſonen beſtimmten Fuhrwerk, Kutſchen, Schlitten ꝛc., beſetzt oder leer	—	4	—	9	1	3	1	3	a) zur Barriere Crispendorf, 3155 Ellen, 1/6 Meile.
Von jedem angeſpannten Rinde, Eſel ꝛc. . .	—	4	—	9	1	3	1	3	b) zur Barriere Neundorf, 8400 Ellen, 1/2 M. reichl.
Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehenden Pferde .	—	2	—	4	—	9	—	9	c) Plothen, 17150 Ell., 1 M. reichl.
Von jedem ledig gehenden Rinde, Ochſen, Kuh, Eſel ꝛc.	—	2	—	4	—	9	—	9	d) Burgk oder Saale, 16,000 Ell., 1 Meile.
Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück	—	2	—	4	—	9	—	9	

Beilage B.

Aenderung und Nachtrag im Tarif der Barriere I. Neundorf.

	Bis Crispendorf.		
	Sgr.	Pf.	
Von jedem Pferd am ſchweren Fuhrwerk	—	8	Neundorf bis Crispen, dorfer Barriere, 5311 Ellen, 1/3 Meile.
Von jedem Pferd am leichten, zum Transport von Perſonen beſtimmten Fuhrwerk, Kutſchen, Schlitten ꝛc., beſetzt oder leer	—	5	
Von jedem angeſpannten Rinde, Eſel ꝛc.	—	5	
Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehenden Pferde . .	—	2	
Von jedem ledig gehenden Rinde, Ochſen, Kuh, Eſel, Fohlen ꝛc.	—	2	
Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück	—	2	

Beilage C.

Tarif
der
Chauſſeegeld-Einnahme Neundorf.

	Sgr.	Pf.	
Von jedem Pferd am ſchweren und beladenen Fuhrwerk	—	8	Beim Rückpaſſiren wieder gefällig.
Von jedem Pferde am leichten, zum Transport von Perſonen beſtimmten Geſchirre, incl. Schlitten, beſetzt oder leer	—	5	
Von jedem angeſpannten Rinde ꝛc.	—	5	
Von jedem Reit-, Pack- oder ledig gehenden Pferde	—	2	
Von jedem ledig gehenden Rinde, Fohlen, Eſel . .	—	2	
Von Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, von je 5 Stück . .	—	2	

16. Bekanntmachung,

die Einschärfung einiger Bestimmungen der mittelst Patents vom 18. März v. J. erlassenen Impfordnung betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die Vorschriften der mittelst des Patents vom 18. Mai v. J. erlassenen Impfordnung nicht überall in gehöriger Weise berücksichtigt worden sind, so werden die Geistlichen, Lehrer und Ortsrichter hierdurch noch besonders aufgefordert, auf genaue Einhaltung der betreffenden Verordnung nach Kräften hinzuwirken, und wird hierbei ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß nach den Bestimmungen derselben

1) jedes Kind womöglich zwischen der zehnten und fünf und zwanzigsten Woche des ersten Lebensjahres geimpft werden soll;

2) daß bei Aufnahmen zu Lehrlingen oder Gesellen, bei dem Meistersprechen, bei dem Aufgebot zur Trauung, bei Ausstellung von Dienst- oder Wanderbüchern, sowie bei der Konfirmation der Impfschein vorgezeigt werden muß;

3) daß Widerspenstige und Solche, welche Andere durch lügenhafte Vorstellungen vom Impfen abzuhalten suchen oder ihre geimpften Kinder nicht zur Abimpfung bringen, noch besondere Strafen zu gewärtigen haben;

4) daß zwar allen Aerzten die Befugniß zusteht, Individuen aus Bezirken zu impfen, welche bestimmten Impfärzten zugewiesen sind, dieß aber nur auf vorgängige, von den Betheiligten ausgehende Aufforderung geschehen darf;

5) daß die Armuth der Eltern der Impflinge nur bei vorliegender Zahlungsunfähigkeit, mithin nur dann bezeugt werden darf, wenn die Betreffenden vermögenslos sind und deren Verdienst nur zur nothdürftigen Ernährung der Familie ausreicht.

Greiz, den 8. März 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

17. Landesherrliche Verordnung,

die neu zu erbauende Elſterbrücke in der Reſidenzſtadt Greiz betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigſte, von Gottes Gnaden älterer Linie ſouverainer Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Der defecte Zuſtand der hieſigen Hauptbrücke über die Elſter, deren Unterhaltung bisher dem ſtädtiſchen Aerar allein zur Laſt fiel, hatte den Bau einer neuen, den Bedürfniſſen der vermehrten Bevölkerung und des immer mehr ſteigenden Verkehrs entſprechenden Brücke unvermeidlich gemacht, und es war von Seiten des hieſigen Stadtraths, unter Hinweiſung auf die Unzulänglichkeit der ſtädtiſchen Mittel und die bedeutenden Vortheile, welche durch dieſen Brückenbau auch dem Lande erwachſen müſſen, auf eine weſentliche Betheiligung der Landescaſſe bei demſelben angetragen worden.

Nachdem nun dieſer Antrag auf dem im December vorigen Jahres abgehaltenen Deputationstage zur Berathung und Verhandlung gezogen, von den Deputirten Unſerer getreuen Landſtände, in richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältniſſe und der ſtädtiſcher Seits angeführten Gründe, auf den Antrag bereitwillig eingegangen, die Grundzüge der neu zu treffenden Einrichtung vereinbart, und die Verhandlungen durch die nachträgliche Erklärung des Stadtraths und der ſtädtiſchen Gemeinderepräſentanten zum Abſchluß gekommen und von Uns genehmigt worden: So verordnen Wir auf Grund derſelben in Geſetzeskraft, was folgt:

§. 1.

Der geſammte Aufwand auf den Bau der neuen Brücke wird aus Landesmitteln, und zwar durch die Landſtraßenbau-Caſſe beſtritten, welche dazu, ſo weit nöthig, durch außerordentliche Zuſchüſſe aus der allgemeinen Landescaſſe in den Stand geſetzt wird.

§. 2.

Zu dieſem geſammten Aufwand trägt die Stadt Greiz

den fünften Theil

und zwar in der Maaße bei, daß ſie dem Lande eine unkündigbar jährliche Rente von dem Betrage der vierprocentigen Zinſen dieſes Fünftheils gewährt.

Dieſe Rente läuft von dem Tage ab, an welchem die neue Brücke dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, und kann von Seiten der Stadt zu jeder Zeit durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags ganz, oder auch in Theilzahlungen abgelöſt werden.

Nach Vollendung des Baues und Abſchluß der Baurechnung hat Unſere Landesregierung den Betrag dieſer Rente feſtzuſtellen und der ſtädtiſchen Caſſe zu Zahlung derſelben Anordnung zu ertheilen.

§. 3.

Die Unterhaltung der neuen Brücke wird ausſchließlich aus Landesmitteln beſtritten, ohne daß die Stadt dazu einen beſondern Beitrag zu leiſten hat.

§. 4.

Dahingegen wird das Brückengeld, welches bisher in die ſtädtiſche Caſſe floß, von dem Tage ab, an welchem die neue Brücke dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, an das Land überwieſen.

Von dieſem Brückengeld bleiben jedoch die Bürger und Einwohner der Stadt Greiz für immer befreit.

§. 5.

Bis zu dem nurerwähnten Zeitpunkt bleibt die Stadt Greiz verpflichtet, die jetzige Brücke im guten und fahrbaren Stand zu erhalten.

Von da an fällt zwar die Verbindlichkeit der Stadt zu Erhaltung einer Fahrbrücke an der bisherigen Stelle weg; die Stadt bleibt aber verpflichtet, daſelbſt fortdauernd, zur beſſern Communication zwiſchen den beiden Flußufern wenigſtens einen Steg für Fußgänger auf ihre Koſten zu halten.

§. 6.

Da durch den beabſichtigten Brückenbau die fernere Erhaltung des ſogenannten Angerſtegs überflüſſig und unthunlich wird, ſo iſt die Stadt verpflichtet, den-

ſelben nach Anordnung Unſerer Landesregierung auf ihre Koſten abzutragen; das durch den Abtrag gewonnene Material verbleibt ſelbſtverſtändlich Eigenthum der Stadt.

§. 7.

Der Bau der Brücke erfolgt unter Oberleitung Unſerer Landesregierung nach dem von Uns genehmigten Bauplan.

Zur ſpeciellen Beſorgung ſämmtlicher Bauangelegenheiten hat Unſere Landesregierung eine beſondere Commiſſion zu ernennen und mit zweckdienlicher Inſtruction zu verſehen.

§. 8.

Bei Abnahme der Rechnungen über den Brückenbau haben die Deputirten Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft in derſelben Maaße zu concurriren, wie ſolches bei andern Landesrechnungen verfaſſungsmäßig iſt.

Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Inſiegel beifügen laſſen.

Gegeben Greiz, den 9. März 1859.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

18. Bekanntmachung,

das Verbot der Ausführung von Pferden gegen das Zollvereinsausland

betreffend.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1858 wird die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Zollvereinsausland bei Vermeidung der in dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen von gleichem Tage festgesetzten Strafen bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Greiz, den 10. März 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 7.

(Ausgegeben den 18. April 1859.)

19. Regulativ,
die Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter betreffend.

Nachdem, schon im Interesse des Straßenbauwesens für nothwendig erkannt worden, den ständigen Straßenarbeitern — nämlich den Straßenmeistern, Straßenaufsehern und Vorarbeitern — für den Fall ihrer Erkrankung oder dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützung zu sichern und nach Ständischerseits erklärter Zustimmung die Höchstlandesherrliche Ermächtigung zu Gewährung von Unterstützungen aus Fürstlicher Landstraßenbaukasse erfolgt ist, so sind in Bezug hierauf folgende nähere Bestimmungen getroffen worden.

§. 1.

Nur solche Straßenarbeiter haben Aussicht auf eine Unterstützung im Fall ihrer Erkrankung oder eingetretener völliger Arbeitsunfähigkeit, welche sich stets treu, fleißig, ordentlich und überhaupt zur Zufriedenheit der ihnen vorgesetzten Aufsichtsbeamten betragen, auch ihre Krankheit oder Invalidität nicht durch eigne grobe Verschuldung, als unordentlichen Lebenswandel, unterlassenen Gebrauch der Brillen beim Steinschlagen u. s. w., veranlaßt haben.

§. 2.

Unter der vorstehenden Voraussetzung wird ein erkrankter Straßenarbeiter auf Rechnung Fürstlicher Landstraßenbaucasse ärztlich behandelt, ihm auch bei längerem

Unwohlſein, vom ſiebenten Tage der Krankheit an auf die Dauer der letzteren eine baare Unterſtützung und zwar

einem Straßenmeiſter täglich 2 Sgr. 6 Pf.,
einem Straßenaufſeher täglich 2 : —
einem Vorarbeiter täglich 1 : 6

aus der gedachten Kaſſe gewährt.

§. 3.

Iſt ein dergleichen Straßenarbeiter bei der Arbeit zu Schaden gekommen und hierdurch arbeitsunfähig geworden, ſo erhält er unter der ebenmäßigen Vorausſetzung (§. 1.) auf ſo lange, als er nicht einen andern Erwerbszweig zu ergreifen fähig und überhaupt unterſtützungsbedürftig iſt, eine in monatlichen Nachzahlungen zu gewährende jährliche Unterſtützung aus Fürſtlicher Landſtraßenbaukaſſe, welche je nach dem Ermeſſen Fürſtlicher Landesregierung

für einen Straſenmeiſter 24 Thaler bis 30 Thaler,
für einen Straßenaufſeher 18 : bis 24 :
für einen Vorarbeiter 12 : bis 18

beträgt.

§. 4.

Erkrankte Straßenarbeiter, welche auf Unterſtützung (§. 2.) Anſpruch machen, haben eine Beſcheinigung des Arztes über ihre Krankheit und die Dauer derſelben bei der Fürſtlichen Straßen- und Wegebauinſpection einzureichen, welche auf Grund derſelben, ſofern die Vorausſetzung §. 1. zutrifft, den Betrag der zu gewährenden Baarvergütung zu atteſtiren hat.

Die Berechnung der letzteren wird ſodann, ſo wie die von der Inſpektion zu atteſtirenden Rechnungen über die ärztliche Behandlung und die Medicamente mittelſt Paſſats Fürſtlicher Landesregierung zur Auszahlung gebracht.

Um bei eingetretener dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Penſion (§. 3.) zu erlangen, hat der Straßenarbeiter ſich mit ſeinem desfallſigen Anſuchen unter Beibringung eines ärztlichen Zeugniſſes über ſeine Invalidität an die Fürſtliche Straßen-

und Wegebauinſpection zu wenden, welche ihrerſeits mit gutachtlicher Aeußerung über die Qualiſication des Petenten das Geſuch an Fürſtliche Landesregierung zur Beſchlußnahme einzuberichten hat.

Greiz, den 22. März 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

A. v. Gelbern-Crispendorf.

20. Verordnung,

die abgeänderte Stempelung der Biergläſer in den Schankſtätten der dem ſtädtiſchen Bierzwang unterworfenen Ortſchaften

betreffend.

Durch die mit Serenissimi höchſter Genehmigung unterm 18. April 1855 erlaſſene Verordnung — No. 10 der Geſetzſammlung 1855 — iſt, da es nothwendig erſchien, daß dieſelbe Kontrole, welche in hieſiger Stadt hinſichtlich des Biergemäßes damals beſtand, in gleicher Weiſe in den dem ſtädtiſchen Bierzwang unterliegenden Ortſchaften eingeführt würde, unter Andern mitbeſtimmt worden:

daß die Schänkwirthe in ſämmtlichen dem hieſigen Bierzwang unterworfenen Ortſchaften in Zukunft von dem sub 5 ibid. beſtimmten Termin an, nur geſtempelte, ein halbes Nöſel oder ein Nöſel enthaltende Biergläſer führen dürften,

und

daß ſich dieſelben behufs der Ausführung der Stempelung des betreffenden Gemäßes an die von dem hieſigen Stadtrath mit dieſem Geſchäfte Beauftragten zu wenden und die dafür feſtgeſetzte Gebühr zu entrichten hätten.

Dieſe Beſtimmungen ſind nun auch von den gedachten Schänkwirthen auf dem Lande, da bezüglich ihrer eine Aenderung bis jetzt nicht eingetreten, einzuhalten geweſen und eingehalten worden.

Inzwiſchen hat der Stadtrath alhier mittelſt Verordnung vom 28. Juli 1856 — Amts- und Nachrichtsblatt No. 88 1856 — da die eingeführte Abſtempelung auf einem um den Henkel befeſtigten Blechſtreifen ſich als durchaus unpraktiſch erwies, dahin Verfügung getroffen, daß mit gänzlichem Wegfall der frühern Stempelung der Handelsconceſſioniſt Hermann Pfleumer alhier Biergläſer anſchaffen mußte, auf welchen ſich der Stempel im Glaſe ſelbſt befindet, dergeſtalt, daß auf denſelben das richtige Maaß durch einen eingeſchliffenen und nach Belieben auszufärbenden Strich bezeichnet iſt. Hiernach ſind nun die hieſigen Brauberechtigten und alle Diejenigen, welche einen öffentlichen Bierſchank hier betreiben,

genöthiget, bei Bedarf ſich dergleichen in das Glas geſtempelte Gläſer anzuſchaffen.

Sofern nun die früher angeordnete Stempelung der Biergläſer ebenſo wie für die Schankſtätten in der Stadt, ſo auch bezüglich der dem ſtädtiſchen Bierzwang unterworfenen Schänkwirthe auf dem Lande ſich als durchaus ungenügend herausgeſtellt und zu gerechter Beſchwerde Veranlaſſung gegeben hat, ſoll nunmehro, mit Sereniſſimi anderweiter höchſter Genehmigung, die in der eingangsgedachten Verordnung vom 18. April 1856 eingeführte Abſtempelung der Biergläſer hinführo nicht mehr ſtattfinden und ſollen vielmehr, damit die ſo wünſchenswerthe gleichmäßige Kontrole des Biergemäſſes wieder eintreten könne, die mehrberegten bierzwangspflichtigen Schänkwirthe auf dem Lande nunmehro ebenfalls gehalten ſein, bei Bedarf ſich dergleichen in das Glas geſtempelte Gläſer, auf welchen das richtige Maaß durch einen eingeſchliffenen und nach Belieben auszufärbenden Strich bezeichnet iſt, anzuſchaffen.

Der Handelsconceſſioniſt Hermann Pfleumer iſt daher von hier aus ebenfalls angewieſen worden, den nöthigen Vorrath dergleichen Biergläſer zur Deckung des Bedarfs der mehrerwähnten Schänkwirthe auf dem Lande zu beſchaffen.

Im Uebrigen müſſen die nach der frühern Art abgeſtempelten Gläſer im Verlauf dieſes Jahres, bei Strafe der Confiscation, abgeſchafft werden; vom Anfang des nächſten Jahres an iſt nur der Gebrauch ſolcher Biergläſer zuläſſig, welche nach der obigen Vorſchrift abgeſtempelt ſind.

Greiz, den 30. März 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

M. v. Gleichen-Crispendorf.

21. Regierungs-Verordnung,

enthaltend einige Zusätze zu der Verordnung vom 9. November 1858, die Gränzsteine betreffend.

In Folge der, von verschiedenen Gemeindevorständen gestellten Anfrage und Anträge wird mit höchster landesherrlicher Genehmigung hiermit verordnet, was folgt:

1.

Den Besitzern solcher Grundstücke, welche an landesherrliches Grundeigenthum gränzen, und daher, nach der Instruction der Feldgeschwornen §. 5. Nr. 2. und der Verordnung vom 9. November 1858 §. 1. mit behauenen Gränzsteinen zu versehen sind, soll der Betrag, welcher die Beschaffung solcher Steine mehr, als die der gewöhnlichen Gränzsteine für Privatgrundstücke kostet, nach dem Ermessen Fürstlicher Landesregierung aus der allgemeinen Landeskasse vergütet werden.

2.

In Anbetracht, daß den Besitzern solcher Grundstücke, deren Gränzen zugleich die Flurgränzen bilden, durch die Setzung der Flurgränzsteine die Versteinung ihrer Privatgränzen erspart wird, sollen dergleichen Grundstücksbesitzer gehalten sein, den betreffenden Gemeinden zu den Kosten der Flurgränzsteine so viel beizutragen, als die Beschaffung von Privatgränzsteinen ihnen gekostet haben würde.

Können die Betheiligten ſich über den Betrag nicht vereinigen, ſo ſteht die Beſtimmung deſſelben in dem Ermeſſen Fürſtlicher Landesregierung.

Gegen den Ausſpruch derſelben findet kein Recurs ſtatt.

Greiz, den 8. April 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Gelbern · Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 8.

(Ausgegeben den 20. Mai 1859.)

22. Verordnung,

die gerichtliche Aufhebung Entseelter und die Berichtigung der dadurch erwachsenden Kosten

betreffend.

Zu Beseitigung einiger Zweifel, welche in Betreff der gerichtlichen Aufhebung Entseelter und der Verbindlichkeit zur Bezahlung der dadurch erwachsenden Kosten entstanden sind, wird hierdurch mit höchster Landesherrlicher Genehmigung Folgendes verordnet:

Die gerichtliche Aufhebung Solcher, die ihr Leben unter der Einwirkung einer unnatürlichen Todesursache geendet haben, darf zwar auch dann nicht verabsäumt werden, wenn es nach den Umständen zweifelhaft erscheint, ob der Tod durch Selbstmord herbeigeführt worden oder zu Folge eines unglücklichen Zufalls oder einer Unvorsichtigkeit eingetreten sei.

Wird jedoch durch die gerichtliche Erörterung Gewißheit oder wenigstens Wahrscheinlichkeit darüber hergestellt, daß der Entseelte kein Selbstmörder sei, so sind, dafern nicht etwa wegen des Verdachts eines von fremder Hand begangenen Verbrechens ein weiteres Verfahren nöthig wird, die Kosten der Aufhebung außer Ansatz zu lassen, die Verläge aber von der betreffenden Gerichtskasse zu bestreiten.

Diese Bestimmung leidet auch auf die bereits vorgekommenen Aufhebungen Verunglückter, rücksichtlich derer die Kosteneinhebung noch nicht

erfolgt iſt, Anwendung und es iſt daher in dieſen Fällen die Caduzirung bereits zuliquidirter Koſten zu bewirken.

Greiz, den 3. Mai 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

A. v. Gelbern-Crispendorf.

23. Regierungs-Verordnung,

die Ausführung des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 rückſichtlich des Verfahrens bei Ausſtellung von Zwangspäſſen und bei Transporten Ausgewieſener

betreffend.

Zu Folge der auf einſtimmigen Beſchlüſſen beruhenden Anträge, welche bei der im Juli vorigen Jahres zu Eiſenach ſtattgehabten Conferenz von Commiſſarien der zum Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 ſich bekennenden Regierungen geſtellt wurden, um ein übereinſtimmendes Verfahren bei der Ausführung der gedachten Convention, insbeſondere bei Ausweiſungen und Transporten zu ſichern, wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Ausweiſungspaß (Zwangspaß), durch welchen eine Perſon aus dem hieſigen Fürſtenthume in das Gebiet eines anderen dem Gothaer Vertrage beigetretenen Staates gewieſen wird, muß ergeben, wodurch die Uebernahmepflicht des letzteren feſtgeſtellt worden iſt.

Bei vorausgegangener Aufnahmezuſicherung muß dieſer, bei Zuweiſungen auf Grund einer polizeilichen Legitimationsurkunde des Auszuweiſenden, der Ausſtellungsbehörde, des Datum und der Dauer der Gültigkeit der letztern im Zwangspaſſe ausdrücklich gedacht werden.

Ueberdieß ſoll ein Zwangspaß neben der Angabe des Endziels in der Regel auch die Angabe der Eingangsſtation des nächſten der zu durchreiſenden Staaten enthalten.

§. 2.

Iſt der Inhaber eines Zwangspaſſes von der vorgeſchriebenen Route abgewichen oder ſind andere Gründe vorhanden, denſelben nach Antritt der Reiſe auf

den Transport nach dem Beſtimmungsorte zu ſehen, ſo iſt hierzu auch eine andere als die ausweiſende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derſelbe auf Grund einer Aufnahmezuſicherung oder eines heimathlichen Paſſes (Wanderbuchs ꝛc.), ſeit deſſen Ablauf noch kein Jahr verſtrichen war (§. 8. des Gothaer Vertrags), ausgeſtellt worden iſt.

Im Falle eines ſolchen Transportes iſt nicht die Behörde, welche dieſen veranſtaltet, ſondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweiſende anzuſehen.

§. 3.

Jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) muß rückſichtlich des Grundes, auf welchen die Zuweiſung beruht, dieſelben Angaben enthalten, welche hierüber nach §. 1. dieſer Verordnung in Zwangspäſſe aufzunehmen ſind.

Wegen der mit dem Transport zu übergebenden Beweisſtücke iſt die Vorſchrift des §. 10. des angezogenen Vertrags genau zu befolgen.

§. 4.

Die Grenzpolizeibehörde, welcher ein Transport aus einem andern Vereinsſtaate zugeführt wird, hat die Aufhebung des Transports und die Fortſetzung der Reiſe nach dem Beſtimmungsorte mittelſt Zwangspaſſes nur dann anzuordnen, wenn ſie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zur Beſorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspaſſe Mißbrauch werde gemacht werden.

Iſt der Transportat der hierländiſchen Grenzpolizeibehörde nur zum Durchtransport durch das Fürſtenthum zugeführt worden, ſo darf derſelbe innerhalb des hierländiſchen Gebiets nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.

Sämmtliche mit Polizeiverwaltung betraute hierländiſche Behörden werden hierdurch angewieſen, den vorſtehenden Vorſchriften genaue Folge zu leiſten.

Greiz, den 6. Mai 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

24. Bekanntmachung,

die Mittheilungen der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen über die Competenz zur Ausstellung von Trauerlaubnißscheinen (sogenannten Eheconsensen)

betreffend.

Nachdem auf der vorjährigen Eisenacher Conferenz der Commissarien der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen die gegenseitige Anzeige der in den betheiligten Staaten für Ausstellung der Trauerlaubnißscheine (sog. Eheconsense) zuständigen Behörden beschlossen worden war, so sind Fürstlicher Landesregierung nunmehr außer der bereits unterm 13. Septbr. vor. Jahres (No. XXIII. 48 der Gesetzsammlung) bekannt gemachten Anzeige des Senats zu Bremen folgende Mittheilungen zugegangen:

1.

Im Königreiche Preußen

sind zur Ertheilung der Bescheinigungen, daß Preußische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde nicht bedürfen, die Königlichen Provinzialregierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin befugt.

2.

Im Königreiche Sachsen

sind die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe diejenigen Behörden, welche, ohne jedoch an eine besondere, ausdrücklich vorgeschriebene Form rücksichtlich der Fassung der bezüglichen Atteste ge-

bunden zu ſein, zu beſcheinigen haben, daß der Verehelichung eines Sachſen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenſtehe. Dieſe Beſcheinigungen bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legaliſation Seitens der betreffenden Königlichen Kreisdirection.

3.

Im Königreiche Hannover

ſind zur Ausſtellung der Ehe-Conſenſe (Trauſcheine) die Obrigkeiten (untern Verwaltungsbehörden) ausſchließlich zuſtändig. Die Obrigkeiten ſind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den ſ. g. ſelbſtſtändigen Städten, die Magiſtrate; in den Landgemeinden einſchließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Geſetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergſchen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchſpielsgerichte.

Die ſelbſtſtändigen Städte des Königreiches ſind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1. der Landdroſtei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagſen, Münder, Plattenſen, Bodenwerder, Neuſtadt am Rübenberge, Wunſtorf und Nimburg;

2. der Landdroſtei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Moringen, Münden, Northeim, Einbeck, Oſterode und Duderſtadt;

3. der Landdroſtei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winſen a. d. Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;

4. der Landdroſtei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervoerde;

5. der Landdroſtei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbruck, Melle und Lingen;

6. der Landdroſtei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Eſens;

7. der Berghauptmannſchaft zu Clausthal: Clausthal.

Eine Legaliſation oder ſonſtige Mitwirkung der dem betreffenden Amte, Magiſtrate oder Kirchſpielsgerichte vorgeſetzten Provinzial-Regierung (Landdroſtei oder Berghauptmannſchaft) bei der Ausſtellung der Trauſcheine iſt zu deren Gültigkeit nicht erforderlich.

4.

Im Kurfürſtenthum Heſſen

ſind die betreffenden Beſcheinigungen von den Regierungscommiſſarien, den Polizei-Directionen und den Landrathsämtern auszuſtellen.

5.

Im Großherzogthum Heſſen

ſind zur Ausſtellung der Eheconſenſe (Trauſcheine) die Großherzoglichen Kreisämter befugt. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinheſſen beſtehenden Geſetzgebung bei Verehelichungen keinerlei Heirathsconſens oder Heirathsſchein erforderlich iſt, während dies allerdings in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall iſt, ſo werden eigentliche Heiraths-Conſenſe in den in Rede ſtehenden Fällen durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinheſſen nicht ausgeſtellt, hier vielmehr ähnliche Beſcheinigungen in Anwendung gebracht werden, wie ſie in dergleichen Fällen nach der vorſtehenden Aufführung unter No. 1. von den Preußiſchen Behörden ausgeſtellt werden.

6.

Im Großherzogthume Sachſen-Weimar

ſind zur Ausſtellung der Trauſcheine die Gemeindevorſtände befugt.

7.

Im Herzogthume Sachſen-Meiningen

ſind zur Ausſtellung der Ehe-Conſenſe (Trauſcheine) oder der an deren Stelle tretenden Beſcheinigungen befugt: die Herzoglichen Verwaltungs-

Aemter, die Magiſtrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghauſen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeiſterämter zu Waſungen, Römhild, Themar, Heldburg, Ummerſtadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Krannichfeld.

8.

Im Herzogthume Sachſen-Altenburg

ſind zur Ausſtellung der zum Zwecke der Trauung im Auslande erforderlichen Trauſcheine ſämmtliche zur Ausſtellung von Heimathſcheinen berufenen Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe) verfaſſungsmäßig competent. Dieſe Trauſcheine bedürfen, wie die Heimathſcheine, zu ihrer Gültigkeit ſtets noch die Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung, welche Behörde überdieß in beſonderen Fällen auch ſelbſt Veranlaſſung nimmt, derartige Beſcheinigungen auszuſtellen.

9.

Im Herzogthum Braunſchweig

ſind zur Ausſtellung der Trauſcheine für die Städte deren Magiſtrate und für das übrige Land die Herzoglichen Kreisdirectionen befugt.

10.

Im Herzogthum Anhalt-Bernburg

ſind die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenſtedt und Coswig diejenigen Behörden, welchen die Befugniß zur Ausſtellung der Eheconſenſe (Trauſcheine) oder der an deren Stelle tretenden Beſcheinigungen zuſteht.

11.

Im Herzogthum Naſſau

ſind die ſämmtlichen Herzoglichen Aemter die zur Ausſtellung der Eheconſenſe (Trauſcheine) zuſtändigen Behörden.

12.

Im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt

werden nach den Beſtimmungen der Gemeinde-Ordnung die Eheconſenſe (Trauſcheine) in den Städten ſowohl wie in den ländlichen Gemeinden von den Gemeindebehörden ausgeſtellt.

13.

Im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen

ſind zur Ausſtellung der Eheconſenſe (Trauſcheine) die Fürſtlichen Landräthe befugt.

14.

Im Fürſtenthume Schaumburg-Lippe

werden die Eheconſenſe (Trauſcheine) für das Fürſtenthum nur von der Fürſtlichen Regierung ſelbſt ausgeſtellt.

15.

Im Fürſtenthume Lippe-Detmold

ſind zur Ausſtellung der Ehe-Conſenſe (Trauſcheine) oder der an deren Stelle tretenden Beſcheinigungen befugt:

1) die Magiſtrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, ſowie in dem Flecken Schwalenberg, und

2) die Aemter des Landes.

16.

Im Landgrafenthume Heſſen-Homburg iſt

a) im Amte Homburg das Verwaltungs-Amt daſelbſt zur Ausſtellung derjenigen Beſcheinigung, auf Grund welcher eine Trauung ſtattfinden darf, competent, während

b) in dem Oberamte Meiſenheim die Bürgermeiſter der fünf Bürgermeiſtereien Meiſenheim, Becherbach, Merrheim, Medderſheim und Stembernheim als Civilſtandsbeamte (welchen zugleich die Schließung der Civilehe zuſteht) die geſetzlichen Erforderniſſe des Abſchluſſes einer Ehe zu prüfen haben, ohne daß das Vorhandenſein dieſer Erforderniſſe noch durch einen beſonderen Trauſchein beurkundet wird.

17.

Im Gebiete der freien Stadt Bremen

ſind der Polizei-Director der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weſerufer und die Aemter Vegeſack und Bremerhaven zur Ausſtellung der Trauſcheine befugt.

18.

Im Gebiete der freien und Hanſeſtadt Hamburg

ſind zur Ertheilung und Ausſtellung der erforderlichen obrigkeitlichen Eheconſenſe ausſchließlich folgende Behörden befugt: die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorſtädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenſchaften der Gebiete der Marſch und der Geeſtlande und das Amt Ritzebüttel.

19.

Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt

ſind für Ausſtellung der Trauſcheine

für die Angehörigen der Stadt die Stadtkanzlei,

für die Angehörigen der Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt die zuſtändigen Behörden.

Dies wird zur Kenntnißnahme für Alle, die es angeht, insbeſondere aber zur Nachachtung für die hierländiſchen Pfarrämter unter Bezugnahme auf die Landes-

herrliche Verordnung vom 7. November 1851, die Trauung ausländiſcher Mannsperſonen betreffend, anburch bekannt gemacht.

Greiz, den 7. Mai 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 9.

(Ausgegeben den 10. Juni 1859.)

25. Bekanntmachung,

Patentertheilung auf ein von John Leigh zu Mancheſter erfundenes Verfahren, um vegetabiliſche Gewebe und Garne, ſowie auch wollene Zeuge mittelſt gewiſſer Subſtanzen zu planiren ꝛc. an denſelben

betreffend.

Dem Herrn John Leigh zu Mancheſter iſt auf geſchehenes Anſuchen ein Patent auf ein von ihm neuerfundenes Verfahren, um vegetabiliſche Gewebe und Garne, ſowie auch wollene Zeuge mittelſt gewiſſer Subſtanzen zu planiren, zu ſteifen und überhaupt zu appretiren, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren, für den Umfang des hieſigen Fürſtenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zuſtimmung des Patentinhabers das bezeichnete Verfahren anzuwenden befugt ſein ſoll.

Auch iſt bei Verleihung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft, ausdrücklich vorausgeſetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, den 7. Mai 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

26. Landesherrliche Verordnung,

die Beſtrafung der gewerbemäßigen Unzucht und ihrer Beförderung betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigſte, von Gottes Gnaden älterer Linie ſouverainer Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Um die hierländiſchen Behörden in den Stand zu ſetzen, dem neuerdings leider in der ſchamloſeſten Weiſe hervorgetretenen Unfuge gewerbemäßiger Unzucht ſicherer und kräftiger zu begegnen, finden Wir Uns bewogen, bis auf umfaſſende Regelung des ganzen hiermit im Zuſammenhange ſtehenden ſtrafrechtlichen Stoffes in einem allgemeinen, bereits der Bearbeitung übergebenen Strafgeſetzbuche, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Weibsperſonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, ſind mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Monaten zu beſtrafen. Iſt eine ſolche Frauensperſon bei der Unzuchtsverübung wiſſentlich mit der Luſtſeuche behaftet geweſen und dadurch eine Anſteckung bewirkt worden, ſo tritt Arbeitshausſtrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr ein.

§. 2.

Wer dergleichen Perſonen Anderen zuführt oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in ſeiner Wohnung geſtattet, verwirkt Gefängnißſtrafe bis zu zwei Monaten, und wenn von ihm die Beförderung der Unzucht gewerbemäßig betrieben oder rückſichtlich einer mit ſeinem Wiſſen von der Luſtſeuche behafteten Perſon unternommen wird, Arbeitshaus von vier Monaten bis zu einem Jahre.

§. 3.

Bei vorkommender Rückfälligkeit können die in §. §. 1 und 2 beſtimmten Strafen bis auf das Doppelte erhöht, auch nach Befinden geſchärft werden.

§. 4.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in vorſtehenden §§. aufgeführten Vergehungen gehört zum Geſchäftsbereiche der mit der Polizeiverwaltung betrauten Juſtizſtellen, ſoweit nicht nach §. 2 des Geſetzes vom 22. November 1841 rückſichtlich der Patrimonialgerichte eine Beſchränkung eintritt. Das Verfahren richtet ſich nach den in Unſerer Verordnung vom 25. November 1855 enthaltenen Vorſchriften.

Hingegen ſind alle auf Verleitung beruhende Fälle der Unzuchtsbeförderung (Kuppelei) lediglich bei Unſeren Criminaljuſtizſtellen zu unterſuchen und es bewendet in dieſer Beziehung bis auf Weiteres bei den zeitherigen Strafnormen. Die von dieſer Geſchäftsabgrenzung abweichende Beſtimmung im §. 2 No. 22 Unſerer Verordnung vom 24. Juli 1855 wird hiermit außer Kraft geſetzt.

Greiz, den 10. Mai 1859.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

27. Bekanntmachung,

Patentertheilung auf eine von dem Mechanikus Henry Burden zu Troy in der Grafſchaft Renſſelaire in den Vereinigten Staaten von Amerika erfundene Maſchine zur Anfertigung von Hufeiſen betr.

Dem Herrn Mechanikus Henry Burden zu Troy iſt auf desfalls geſchehenes Anſuchen deſſen Bevollmächtigten, des Herrn Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin ein Patent auf eine von ihm neuerfundene Maſchine zur Anfertigung von Hufeiſen, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren, für den Umfang des hieſigen Fürſtenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zuſtimmung des Patentinhabers die fragl. Maſchine herzuſtellen, zu verkaufen und zu benutzen befugt ſein ſoll.

Auch iſt bei Verleihung dieſes Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheil-

lung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft, ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, am 14. Mai 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

28. Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh ꝛc.

betreffend.

Anher gelangter Mittheilung zu Folge ist die Ausfuhr von Schlachtvieh und zwar von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegen von der Königl. Bayerischen Regierung über die westliche Zollgrenze (vom Hauptzollamtsbezirke Zweibrücken bis zum Hauptzollamtsbezirke Lindau, beide eingeschlossen), ferner von Seiten der Königlich Württembergischen und Großherzogl. Badischen Regierungen über ihre Zollgrenzen verboten worden und hat auch die Königl. Preußische Regierung dieser Maßregel hinsichtlich der äußeren Zollgrenze (gegen das Zollvereinsausland) im Westen der Monarchie sich angeschlossen.

Mit Bezug hierauf wird auf dem Grunde des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 die Ausfuhr von Schlachtvieh (Pos. 39 b—e der II. Abtheilung des Vereins-Zolltarifs) auch aus dem hiesigen Fürstenthume über die vorbezeichneten Grenzen des Zollvereins nach dem Zollvereinsauslande bei Vermeidung der in dem Gesetze über Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen von gleichem Tage festgesetzten Strafen bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Greiz, den 6. Juni 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

29. Landesherrliche Verordnung,

die Beſchränkung des übermäßigen Andrangs zum Handwerk der Weber, Zeug- und Tuchmacher betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigſte, von Gottes Gnaden älterer Linie ſouverainer Fürſt **Reuß,** Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Der große Umſturz, welchen in allen Ländern die Handels- und Verkehrsverhältniſſe vor einiger Zeit erlitten haben, und deſſen traurige Nachwirkungen noch immer fortdauern, ohne daß, wenigſtens für die nächſte Zukunft, eine weſentliche und nachhaltende Beſſerung zu hoffen iſt, mußte nothwendig auf einen Umſtand aufmerkſam machen, welcher ſich ſchon ſeit längerer Zeit bemerklich, und bei den von Zeit zu Zeit eingetretenen Stockungen in höchſt nachtheiliger Weiſe fühlbar gemacht hat; es iſt dieß der übermäßige Andrang zu dem Handwerke der Leinweber, Zeug- und Tuchmacher; während ſich bei vielen anderen Profeſſionen ein Mangel an Lehrlingen und Geſellen zeigte, ſtieg bei jenem Handwerke die Zahl derſelben immer mehr; die Nachtheile dieſes übermäßigen Zudrangs gaben ſich bei jeder wenn auch nur vorübergehenden Stockung bemerklich, indem ſogleich eine große Anzahl arbeitsloſer Handwerksgenoſſen die öffentliche Unterſtützung in Anſpruch nahmen und dem Publikum zur Laſt fielen.

Wir haben daher durch Unſere Landesregierung eingehende Erörterungen über den Grund dieſer Uebelſtände, über die möglichen weiteren Folgen, und über die Mittel zur thunlichſten Abhülfe anſtellen laſſen; das Ergebniß dieſer Erörterungen hat gezeigt, daß ein Hauptgrund jenes übermäßigen Zudrangs darin lag, daß denen, welche ſich der Weberei widmeten, in ſehr vielen Fällen, aus Gnaden die Leiſtungen, welche ihnen artikelmäßig oblagen, erlaſſen wurden, wodurch viele junge Leute veranlaßt werden mochten, dieſes Handwerk, welches einen baldigen, auf die Dauer aber ſehr unſichern Erwerb verſprach, der Wahl eines andern Lebensberufes vorzuziehen; ferner hat ſich herausgeſtellt, daß die bisher leicht ertheilten Dispenſationen von der Wanderſchaft nachtheilig gewirkt haben, indem durch das Unter-

laſſen der letztern die Ausbildung der Geſellen ungenügend wurde, und nun dergleichen nicht gehörig ausgebildete Geſellen, wenn ſie gleichwohl zu Erwerbung des Meiſterrechtes zugelaſſen wurden, bei jeder Stockung zuerſt in Gefahr kamen, die Arbeit zu verlieren.

In Anbetracht nun, daß dieſe, ſchon jetzt ſchwerer drückenden Uebelſtände in der Folge noch weit verderblicher zu werden drohen, jemehr die anderwärts vielfach in Anwendung kommende mechaniſche Vervollkommnung der Webeſtühle den Bedarf an Handarbeit in dieſem Fache mindert, haben Wir, um jenen Uebelſtänden zu begegnen, und dieſelben möglich zu mindern, beſchloſſen, und verordnen hiermit, was folgt.

§. 1.

Wegfall des Erlaſſes von Aufding- und Losſprechgebühren bei der Innung der Weber, Zeug- und Tuchmacher.

Von jetzt an ſoll, ſo lange Wir nicht etwas Anderes anzuordnen Uns bewogen finden, kein Erlaß der Aufding- und Losſprechgebühren bei der Innung der Weber, Zeug- und Tuchmacher mehr ſtattfinden.

§. 2.

Beſchränkung der Dispenſation von der Wanderſchaft.

Eine gänzliche oder theilweiſe Dispenſation von der Wanderſchaft ſoll nur ausnahmsweiſe, aus wichtigen, glaubhaft nachgewieſenen Gründen ertheilt werden.

§. 3.

Vorſchriften wegen der anzubringenden Dispenſationsgeſuche.

Geſuche um Dispenſation von der Wanderſchaft müſſen jederzeit ſchriftlich angebracht werden, und Folgendes enthalten:

a) das Alter des Bittſtellers, ſowie den Tag ſeines Aufdingens und Losſprechens;

b) Angabe, wo der Bittſteller, ſeit er Geſelle geworden, gearbeitet hat;

c) Nachweiſung, daß derſelbe wirklich die meiſtermäßige Kenntniß und Geſchicklichkeit in ſeinem Handwerke beſitzt und namentlich das Muſterſchnüren gehörig erlernt hat;

d) Nachweiſung der Urſachen, welche ihn an Vollbringung der Wanderſchaft verhindert haben.

Bloße allgemeine Anführungen, z. B. daß der Bittſteller arm oder kränklich ſei, daß derſelbe ſeine Eltern habe unterſtützen müſſen u. dergl. m. können keine Berückſichtigung finden, wenn ſie nicht durch nähere Angabe und thatſächliche Umſtände unterſtützt ſind.

In keinem Fall darf der, bisher häufig zu Unterſtützung von Dispenſationsgeſuchen angeführte Umſtand, daß der Bittſteller eine Frauensperſon auſſerehelich geſchwängert habe, und dieſelbe baldigſt zu ehelichen wünſche, irgendwie berückſichtigt werden.

§. 4.

Wiederholung abſchläglich beſchiedener Geſuche.

Geſuche, auf welche eine abſchlägliche Reſolution ertheilt worden iſt, dürfen vor Ablauf von ſechs Monaten nicht wiederholt werden.

§. 5.

Ausſtellung von Zeugniſſen zum Behuf anzubringender Dispenſationsgeſuche.

Bezirksvorſteher, Ortsgerichtsperſonen, Gemeindevorſtände, Lehrer und Andere, welche um Ausſtellung von Zeugniſſen zum Behufe anzubringender Dispenſationsgeſuche angegangen werden, haben bei Ertheilung derſelben mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und Genauigkeit zu Werke zu gehen, über die von den Bittſtellern angeführten Umſtände, wenn ſie ihnen nicht bereits bekannt ſind, Erkundigung einzuziehen, und die Verhältniſſe genau anzugeben, da bloße allgemeine Anführungen nicht berückſichtigt werden können.

Vernachläſſigungen dieſer Vorſchrift haben ſtrenge Verantwortung und nach Befinden angemeſſene Beſtrafung zur Folge.

§. 6.

Verbot des Heirathens der Geſellen.

Da die Innung der Weber, Zeug- und Tuchmacher ſelbſt bei Unſerer Landesregierung die nachtheiligen Folgen, welche das Heirathen ihrer Geſellen nach

ſich ziehe, vorſtellig gemacht und darauf angetragen hat, daß denſelben, wie dieß bei mehreren, in ähnlichen Verhältniſſen ſtehenden Innungen der Fall iſt, die Verheirathung künftig nicht mehr geſtattet werde: So ſoll von jetzt an keinem Angehörigen der Weber-, Zeug- und Tuchmacherinnung, ſo lange er nicht das Meiſterrecht erlangt hat, geſtattet ſein, ſich zu verheirathen.

Unſer Conſiſtorium hat in deſſen Gemäßheit die Pfarrämter mit entſprechender Anweiſung zu verſehen.

Gegeben Greiz, den 8. Juni 1859.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 10.

(Ausgegeben den 6. Juli 1859.)

30. Bekanntmachung,

die über die Competenz für Ausstellung von Trauerlaubnißscheinen im Gebiete der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten weiter anher gelangten Mittheilungen betreffend.

Nach anher ergangenen Mittheilungen sind zu Ausstellung der Trauerlaubnißscheine (sogenannten Eheconsense)

a.

im Königreiche Baiern

die Distriktspolizeibehörden, und zwar

1) in den dießrheinischen Regierungsbezirken die Königl. Polizeidirektion in München, die einer Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate und Königl. Landgerichte,

2) im Regierungsbezirke der Pfalz die Königl. Land-Commissariate,

b.

im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin

1) in den Städten und deren Kämmereigütern die Magistrate,

2) im Flecken Ludwigslust das dortige Gericht,

3) in den Domanialortschaften mit Einschluß der Domanialflecken die Großherzoglichen Aemter,

4) in den ritterſchaftlichen Gütern und Flecken die Gutsbeſitzer, beziehungsweiſe deren Mandatare,

5) in den Gütern der drei Landesklöſter Dobbertin, Malchow und Ribnitz die Kloſterämter

zuſtändig.

Zu Ergänzung der Bekanntmachung Fürſtlicher Landesregierung vom 7. vorigen Monats und unter Bezugnahme auf die darin enthaltenen Erklärungen und Weiſungen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 20. Juni 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

Richter.

31. Bekanntmachung,

die mit der K. K. Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Leichentransporte betreffend.

(Publicirt in Nr. 74. des Amts- und Nachrichtsblattes.)

Mit der K. K. Oesterreichischen Regierung ist dießseits eine Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gestattung der Leichentransporte in der, durch die Regierungsverordnung vom 14. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 3) bezeichneten Weise abgeschlossen worden, welche mit dem 1. kommenden Monats in Kraft treten soll.

Dieß wird zur Nachachtung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß in der Oesterreichischen Monarchie die nachgenannten Behörden:

a) in Ungarn die Statthalterei-Abtheilungen,

b) in den übrigen Kronländern die K. K. Statthalter und Landespräsidenten,

c) in der Militär-Grenze die beiden K. K. Landes-General-Commando in Agram und Temeswar

zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.

Greiz, den 23. Juni 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

Dettm. Kurz.

32. Nachtrag

zu den, den hieſigen Wundärzten und Barbieren unterm 2. Juli 1825 ertheilten Innungsartikeln.

Wir Heinrich der Zwanzigſte, von Gottes Gnaden älterer Linie ſouverainer Fürſt **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit:

Da nach Art. V. §. 1. der den hieſigen Wundärzten und Barbieren unterm 2. Juli 1825 ertheilten Innungsartikel, denſelben zeither die ausſchließliche Befugniß zur Verrichtung des Schröpfens zugeſtanden iſt, es aber aus Rückſichten der Schicklichkeit wünſchenswerth erſcheint, in jener Beziehung eine Beſchränkung — wenn auch mit möglichſter Berückſichtigung des Intereſſes der Innung — eintreten zu laſſen, ſo haben Wir auf Grund des Uns von Unſerer Regierung deßhalb gemachten Vortrags beſchloſſen,

daß in Zukunft den Ehefrauen und Wittwen der Wundärzte und Chirurgen geſtattet ſein ſoll, bei weiblichen Individuen die Funktion des Schröpfens auszuüben, ſobald ſie durch ein Zeugniß des betreffenden Phyſikats ihre Qualifikation zur Verrichtung jenes Geſchäfts nachgewieſen haben.

Unſere Regierung hat dieſe Beſtimmung als Nachtrag zu den erwähnten Artikeln durch die Geſetzſammlung veröffentlichen zu laſſen.

Gegeben Greiz, den 29. Juni 1859.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

33. Regierungs-Verordnung,

das Verbot der fernern Annahme fremder Banknoten als Zahlungsmittel bei öffentlichen Caſſen

betreffend.

In Hinblick auf die, in mehrern benachbarten Staaten gegen die Zulaſſung fremder Banknoten ergriffenen Maaßregeln hat Fürſtliche Landesregierung ſich bewogen gefunden, in Bezug auf fernere Annahme von dergleichen Werthpapieren bei den öffentlichen Caſſen des hieſigen Fürſtenthumes Folgendes zu verordnen:

1.

Vom 15. des laufenden Monats an dürfen bei allen öffentlichen Caſſen, und namentlich bei den Landes- und Kämmereicaſſen, fremde Banknoten nicht mehr in Zahlung angenommen werden.

2.

Auf die Noten der Weimariſchen Bank, welche Kraft ihrer Conceſſionsurkunde (Verordnung vom 2. Januar 1855) einem inländiſchen Creditinſtitute gleich zu achten iſt, findet das obige Verbot ſelbſtverſtändlich keine Anwendung.

3.

Von dem obigen Verbot werden vorbehältlich weiterer Anordnung auch ferausgenommen:

die Noten der Königlich Preußiſchen Bank,
= = = Leipziger Bank und
= = = Geraer Bank.

4.

Dahingegen dürfen von nun an die Noten
der Privatbank zu Gotha,
der Lübecker Privatbank,
der Thüringiſchen Bank,
der Anhalt-Deſſauiſchen Landesbank und
der internationalen Bank zu Luxemburg,
welche bisher nach §. 2 der Verordnung vom 23. October 1857 noch zugelaſſen wurden, bei den öffentlichen Caſſen des hieſigen Fürſtenthums nicht mehr angenommen werden.

5.

Die bis jetzt bei Untereinnehmern eingegangenen Noten der obgenannten Banken ſind bei den Ablieferungen der Untereinnehmer an die Caſſe annoch bis zum

30ſten dieſes Monats

anzunehmen.

Greiz, den 4. Juli 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 11.

(Ausgegeben den 5. August 1859.)

34. Landesherrliches Patent,

den Erlaß einiger, die Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie den Verkauf von Arzneimitteln u. w. d. a. angehenden Verordnungen betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Behufs der Hebung des Medicinalwesens in Unserm Fürstenthum von Unserer Regierung auf Grund specieller sachverständiger Gutachten

I. eine Verordnung, die Aufhebung des Selbstdispensirens der Aerzte und Wundärzte, ingleichen der Thierärzte betreffend,

II. eine Apothekerordnung,

III. eine als Anhang derselben zu betrachtende Verordnung, die Handapotheken der Landärzte betreffend,

IV. eine Verordnung, den Droguen- und Giftverkauf betreffend,

V. eine Gebührentaxe für ärztliche, wundärztliche und geburtshülfliche Praxis,

VI. eine Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Pharmazeuten und Hebeammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinal-polizeilichen Verrichtungen,

haben ausarbeiten lassen, und solche von Uns genehmigt worden sind, so bringen Wir

dieſelben hierdurch mit der Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß die ſämmtlichen gedachten Verordnungen, inſoweit nicht darin beſondere Ausnahmen ſtatuirt worden ſind,

mit dem erſten Oktober dieſes Jahres

in Kraft treten, und von dieſem Zeitpunkte an alle dem Inhalt derſelben etwa entgegenſtehenden früheren geſetzlichen Vorſchriften als aufgehoben zu betrachten ſind.

Greiz, den 10. Juni 1856.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

I.

Verordnung,

die Aufhebung des Selbſtdispenſirens der Aerzte und Wundärzte, ingleichen der Thierärzte betreffend.

Da das Verabreichen der Arzneien von Seiten der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welches bisher in dem hieſigen Fürſtenthume noch üblich geweſen, mit Nachtheilen und Unzuträglichkeiten verbunden iſt, welche im Laufe der Zeit immer fühlbarer geworden ſind, und daher auch in den benachbarten Staaten zur Abſtellung jenes Verfahrens Veranlaſſung gegeben haben, ſo wird hierdurch Folgendes verordnet.

§. 1.

In denjenigen Orten des Landes, in welchen ſich Apotheken befinden, wird das Selbſtdispenſiren der Aerzte, Wund- und Thierärzte nicht mehr geſtattet. Doch ſind dieſelben befugt und verpflichtet, die bei chirurgiſchen Operationen, Entbindungen, beim Scheintodte und in plötzlichen Lebensgefahren ſowie zum Handgebrauche nöthigen Mittel vorräthig zu halten, aber aus einer hierländiſchen Apotheke zu entnehmen.

§. 2.

Nur den in Reudnitz, Schönbach, Naitſchau, Wildentaube, Remptendorf, und vor der Hand auch den in Crispendorf wohnenden Aerzten bleibt das Halten von Handapotheken nachgelaſſen.

Dieſelben haben ſich hierbei genau nach den im Anhang zur Apothekerordnung enthaltenen bezüglichen Beſtimmungen zu achten. Wenn künftig ſich Aerzte in anderen, als den genannten Ortſchaften, auf dem Lande niederlaſſen, hängt es von der Entſchließung Fürſtlicher Regierung ab, ob denſelben die Haltung einer Handapotheke geſtattet, resp. zur Pflicht gemacht werden ſoll.

§. 3.

Die den Aerzten etwa übrig bleibenden Vorräthe an Arzneimitteln, Gefäßen und brauchbaren Utenſilien ſind nach ihrem vollen Werthe von den Apothekern zu übernehmen. Sollten die Betheiligten oder einzelne derſelben ſich über den zu zahlenden Preis nicht vereinigen können, ſo würde hierüber die Entſcheidung Fürſtlicher Regierung einzuholen ſein.

Greiz, den 10. Juni 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

K. v. Gelbern / Crispendorf.

II.

Apothekerordnung
für das hieſige Fürſtenthum.

§. 1.

Apothekerprivilegium.

Nur die privilegirten Apotheken des Landes ſind berechtigt, Arzneiſtoffe und Arzneien für Menſchen und Thiere nach Recepten oder aus der Hand verkaufsweiſe zu verabfolgen, inſoweit nicht nach anderweiten geſetzlichen Beſtimmungen den zum Halten von Handapotheken befugten Landärzten, und den Material- und Specereihändlern eine deßfalſige beſchränkte Befugniß zuſteht.

Wer ohne nachweisliche Berechtigung innerliche oder äußerliche Arzneien öffentlich ankündigt, und an Andere verabfolgt oder verkauft, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Rückfällen angemeſſen zu erhöhen iſt.

Doch bleibt Fürſtlicher Regierung die Beſtimmung darüber vorbehalten, ob und in wieweit in beſonderen Ausnahmefällen der Vertrieb von gewiſſen Arzneimitteln auch andern als den oben bezeichneten Perſonen zu verſtatten ſein dürfte.

Eingriffe in die Privilegien der Apotheker ſind von den letzteren ſelbſt bei dem betreffenden Phyſikat zur Anzeige zu bringen, welches dieſelben mittelſt gutachtlicher Aeußerung an Fürſtliche Regierung einzuberichten hat.

Die Entſcheidung der Frage, ob ein Stoff als Arzneimittel oder als Luxusartikel zu betrachten ſei, hat daſſelbe Fürſtlicher Regierung anheimzugeben.

Außer der Befugniß zum Arzneiverkauf ſteht den Apothekern in Greiz und Zeulenroda laut Realprivilegiums, und denen zu Fraureuth und Möſchlitz laut perſönlicher Conceſſion noch die Berechtigung zum Verkauf von Specerei-, Material- und Farbewaaren, von Lacken und Liqueuren zu.

§. 2.

Vererblichkeit und Veräußerlichkeit deſſelben.

Die Apothekerprivilegien ſind ſowohl vererblich, als überhaupt veräußerlich: doch muß der Erwerber immer ein approbirter Apotheker ſein, und als ſolcher von Fürſtlicher Regierung auf gegenwärtige Apothekerverordnung vereidet werden.

§. 3.

Bedingungen der Approbation.

Zur Zulaſſung eines Apothekers oder Proviſors ſind erforderlich: die Beibringung der Lehr-, Servir-, Studien- und Prüfungszeugniſſe, ſämmtlich den unten folgenden Beſtimmungen gemäß (§§. 8—11), und falls der Betreffende ein Ausländer iſt, die Beibringung eines Rückſcheins oder eines Zeugniſſes über die Aufnahme in dem Orte, in welchem er ſich niederlaſſen will.

§. 4.

Beſitz einer Apotheke durch Nichtapotheker.

Fällt eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker zu, ſo muß er dieſelbe ſpäteſtens innerhalb eines Jahres auf einen qualificirten Beſitzer bringen, bis dahin aber durch einen approbirten ebenfalls von Fürſtlicher Regierung zu vereidenden Proviſor verwalten laſſen.

Nur in dringenden Nothfällen kann unter Vorausſetzung der beifälligen Erklärung des Phyſikats die Verwaltung einer Apotheke einem zuverläſſigen gleichfalls zu vereidenden Gehülfen auf kurze Zeit übertragen werden.

§. 5.

Fortbeſitz durch Wittwen und minderjährige Erben - Verpachtung.

Nur den Wittwen iſt während ihres Wittwenſtandes, und den minderjährigen Erben während ihrer Minderjährigkeit der Fortbeſitz einer Apotheke unter der eben näher bezeichneten Verwaltung geſtattet. Die Verpachtung von Apotheken iſt zuläſſig; der Pachter muß jedoch die Qualifikation eines Proviſors beſitzen.

§. 6.

Unterordnung des Apothekers unter den Phyſikus.

Der Apotheker iſt ſammt ſeinen Bedienſteten zuvörderſt und unmittelbar dem Phyſikus ſeines Bezirks untergeordnet, und hat daher deſſen Anord-

nungen, insofern sie bestehenden Gesetzen nicht widerstreiten, gehörig Folge zu leisten.

Ferner steht er unter der Mitaufsicht sämmtlicher practicirenden Aerzte und Wundärzte, denen er jederzeit die bereitwilligste Auskunft zu ertheilen hat.

Wenn von Seiten der letztern Ungehörigkeiten bemerkt werden, so haben dieselben sofort dem betreffenden Physikat Behufs der nöthigen Abhülfe Anzeige zu machen; dem Publikum gegenüber haben sie sich aber jeder bezüglichen Aeußerung zu enthalten, auch die vorzugsweise Empfehlung einer oder der andern Apotheke zu vermeiden.

Etwaige Beschwerden der Apotheker gegen die Aerzte oder das betreffende Physikat sind Fürstlicher Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

Die Austheilung von Geschenken an obrigkeitliche Personen, Aerzte oder an die, mit Abholung der Medikamente u. s. w. beauftragten Dienstleute sind unbedingt und bei einer Strafe von 5 bis 10 Thlrn. für jeden Uebertretungsfall streng verboten.

§. 7.

Vernehmen der Apotheker unter einander.

Man erwartet, daß die Apotheker unter sich im guten Einvernehmen leben und sich gegenseitig unterstützen, keineswegs aber durch Selbstanpreisung, üble Nachrede oder Verdächtigung einer dem andern und dem ganzen Stande Schaden zufügen.

§. 8.

Erlernung der Apothekerkunst.

Ueber die Erlernung der Apothekerkunst haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Lehrlinge, deren Annahme.

Jeder approbirte Apotheker hat das Recht, Lehrlinge anzunehmen; verwaltende Provisoren (§. 4) und Pachter von Apotheken (§. 5) jedoch bedürfen hierzu für jeden besondern Fall der Erlaubniß Fürstlicher Regierung.

Voruntersuchung in Bezug auf Tauglichkeit der Lehrlinge.

Der Lehrling muß wenigstens 14 Jahre alt sein, und ist von dem betreffenden Physikus zu untersuchen, ob er einen gesunden, gewandten Körper und gesunde Sinne besitze, auch in Gegenwart des Lehrherrn zu prüfen, ob er gut rechnen,

richtig und deutlich ſchreiben und einen leichten lateiniſchen Schriftſteller überſetzen könne.

Unterricht.

Hat der Phyſikus nach den beigebrachten Zeugniſſen weder gegen die Befähigung noch gegen die Sittlichkeit des Adſpiranten Etwas einzuwenden, ſo ſoll er ihm ein Zeugniß über dieſe Prüfung und Unterſuchung ausſtellen, worauf die Lehrzeit, worüber ein Contract aufzuſetzen iſt, und welche 4 oder wenigſtens $3\frac{1}{2}$ Jahr zu dauern hat, ſofort beginnen kann. Während derſelben darf der Lehrling lediglich zu Arbeiten, welche auf Erlernung ſeines Berufs abzwecken, und zwar in gehöriger wiſſenſchaftlicher Ordnung, keineswegs aber zu hauswirthſchaftlichen Dienſtleiſtungen angehalten werden. Außer der fortwährenden practiſchen Anweiſung im Laboratorio und am Receptirtiſch ſollen wenigſtens 4 Stunden in jeder Woche dem regelmäßigen theoretiſchen Unterrichte in der Botanik, Mineralogie, Phyſik, Arzneiwaarenkunde, allgemeinen und pharmazeutiſchen Chemie, auch über Arzneiwirkungen gewidmet, und der Zögling in der Zwiſchenzeit zu fleißiger Wiederholung und eifrigem Fortſtudium, ſowie zur Verſchwiegenheit im Betreff von Patientenangelegenheiten, angehalten und ermahnt werden.

Zum Behufe dieſes Unterrichtes muß der Apotheker mit den gangbarſten und faßlichſten Lehrbüchern der obgedachten Wiſſenſchaften, ferner auch des mechaniſch-techniſchen Theiles der Pharmazie, und mit einem, wenigſtens die einheimiſchen Arzneigewächſe umfaſſenden Herbarium, auch mit einer kleinen Mineralienſammlung verſehen ſein, und ſelbige dem Phyſikus zur Durchſicht und Genehmigung vorzeigen.

Letzterer hat den Gang des Unterrichtes zu überwachen und dabei wahrgenommene Mängel ſogleich zu rügen und abzuſtellen.

Finden ſich ſolche wiederholt, und zeigt ſich keine genügende Beſſerung, ſo ſoll, falls die Schuld dem Lehrling zuzuſchreiben iſt, derſelbe aus der Lehre entlaſſen werden; weiſt ſich aber andauernde Pflichtverſäumniß des Lehrherrn aus, ſo ſoll der Lehrling auf vorgängigen Bericht an Fürſtliche Regierung und nach deren Ermeſſen einem andern Apotheker zum Auslernen übergeben werden: welchenfalls jener das etwa empfangene Lehrgeld wieder herauszugeben hat, und keinerlei Gegenrechnung für Koſt, Wohnung u. ſ. w. machen darf.

Prüfung des Lehrlings.

Nach beendigter Lehrzeit ſoll der Lehrling mit Zuziehung eines anderen inländiſchen Apothekers in allen oben erwähnten Wiſſenſchaften geprüft werden. Hierbei hat er außerdem erſtens Droguen, Pflanzen und Mineralien zu beſtimmen, zweitens eine ſchwierige Receptformel zu bereiten, drittens drei chemiſche Präparate

ſelbſtſtändig anzufertigen, viertens eine leichte qualitative Analyſe zu machen. Falls er gut beſteht, wird er aus der Lehre entlaſſen, und mit einem von den Examinatoren und ſeinem Lehrherrn unterzeichneten Lehrbrief, worin zugleich das Reſultat der Prüfung mit anzumerken iſt, verſehen.

Ein untüchtig Befundener hingegen ſoll entweder noch auf 1—2 Jahre in die Lehre zurückgewieſen, oder im oben angegebenen Falle einem anderen Lehrherrn übergeben werden.

§. 9.

Apothekergehülfen.

Nach vollendeter Lehrzeit tritt der Lehrling als Apothekergehülfe ein, und hat als ſolcher 4 Jahre zu ſerviren, welche Zeit bei ausgezeichnetem Verhalten auf Antrag des Phyſikus und mit Genehmigung Fürſtlicher Regierung auf drei Jahre gemindert werden kann.

Der Gehülfe ſoll ſeine Kenntniſſe durch eifriges Studium und praktiſche Uebung erweitern und befeſtigen, ſich außerdem mit den Medicinalgeſetzen und Verordnungen, ſowie mit der eingeführten Pharmakopöe und Arzneitaxe vertraut machen, die größte Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit bei der Rezeptur und im Laboratorium beobachten, gegen Jedermann höflich und beſcheiden ſein, ſich aller Ausplaudereien und unbedachten Aeußerungen über Art und Wirkungsweiſe der Medicamente, wodurch er den Ruf der Kranken- oder der ordinirenden Aerzte gefährden könnte, ſorgfältig enthalten, ſich vorzüglich eines guten moraliſchen Lebenswandels befleißigen, ſich jeden Umgangs mit ausſchweifenden und übelberufenen Subjekten enthalten, keine unnöthigen und unpaſſenden Beſuche in der Officin annehmen, ſeinem Principal und dem ihm etwa vorgeſetzten Proviſor Höflichkeit und Gehorſam beweiſen, und den ihm untergeordneten Lehrlingen überall mit muſterhaftem Beiſpiele vorangehen. Jeder aufzunehmende Gehülfe hat ſich mit ſeinen Zeugniſſen dem betreffenden Phyſikus vorzuſtellen, oder letztere wenigſtens an ihn einzuſenden.

Auch der Abgang eines Gehülfen muß dem letztern angezeigt werden.

§. 10.

Nach vollendeter Servirzeit, die ſelbſtverſtändlich in verſchiedenen Apotheken des In- und Auslandes vollbracht werden kann, erhält der Gehülfe Behufs der Beziehung einer Univerſität ein von ſeinem letzten Principal ausgeſtelltes, vom Phyſicate beſtätigtes Zeugniß über ſeine wiſſenſchaftlich-techniſche Qualification und ſein moraliſches Verhalten, worin auch auf die von etwaigen früheren Principalen ausgeſtellten Zeugniſſe Bezug zu nehmen iſt.

Studienzeit u. Examen.

Während der Studienzeit, welche einen Zeitraum von wenigstens anderthalb Jahren zu umfassen hat, sollen Vorlesungen über Physik, Botanik, Mineralogie, Zoologie, allgemeine und pharmazeutische Chemie mit practischem Cursus, über pharmazeutische Waarenkunde, über Giftlehre und Arzneiwirkungen gehört, und zum Schlusse das theoretisch-praktische Staatsexamen bestanden werden.

Provisoren.

Der mit seinen Studienbelegen und dem Prüfungszeugnisse versehene Gehülfe ist sodann Provisor, als welchem ihm die Berechtigung zusteht, eine Apotheke zu erwerben, oder zu verwalten. Die Provisoren haben sich mit ihren Zeugnissen bei dem Physikate zu melden. Eben so haben dieselben bei Veränderungen, welche in ihrer Stellung als Provisoren eintreten, Anzeige zu machen.

§. 11.

Nachträgliche Prüfung.

Bis auf Weiteres und im Allgemeinen werden die von einer Staatsprüfungskommission in Oesterreich, Preußen, Sachsen oder Baiern ausgestellten Prüfungszeugnisse als giltig für hiesige Lande anerkannt. Sollten diese aber nicht für genügend befunden werden, oder sonst ein Bedenken obwalten, so soll der Physikus auf ein weiteres Examen bei Fürstlicher Regierung antragen, mit deren Genehmigung dasselbe von ihm, von einem andern Doctor der Medicin, und einem hierländischen Apotheker unter Zuordnung eines Protokollführers durch Fürstliche Regierung schriftlich und mündlich, theoretisch und praktisch in derselben Weise und Ausdehnung unternommen werden soll, wie es bei ausländischen Staatsprüfungen geschieht. Im Allgemeinen ist hierbei die bezügliche preußische Verordnung vom 1. December 1825 zu Grunde zu legen. Scheinen die Kenntnisse und Fertigkeiten des Candidaten nicht hinreichend, so soll er für eine bestimmte Zeit und zum erneuten Studium aller oder nur einiger bestimmter Fächer auf die Universität zurückgewiesen und hierauf einem neuen Examen unterzogen werden. Schließlich ist hierüber an Fürstliche Regierung mit Beifügung des Protocolls Bericht zu erstatten, und ein entsprechendes Zeugniß auszustellen.

§. 12.

Verhalten des Provisors und des Apothekers.

Alles was oben (§. 9) über die Pflichterfüllung und das Benehmen des Gehülfen gesagt worden, gilt eben so für den Provisor und den Apotheker selbst, welcher letztere Allen mit dem besten Beispiele vorangehen, und sie unablässig beaufsichtigen, deshalb die Apotheke nie, besonders des Nachts nicht ohne Noth verlassen soll.

Nur, wenn ein vereideter Provisor die oberste Aufsicht und Geschäftsleitung vertritt, darf ein Apotheker beliebig verreisen und sonst abwesend sein. Sind blos Gehülfen da, so darf seine Abwesenheit ohne besondere Erlaubniß des Physikus nie über 12 Stunden dauern: wogegen ein Apotheker, der blos Lehrlinge oder gar Niemanden hält, die Apotheke nur auf eine halbe Stunde verlassen darf, und auch in diesem Falle Sorge tragen muß, daß er sofort zu erlangen ist. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 10 Thlrn. geahndet, welche im Wiederholungsfalle erhöht werden kann. Bei öfteren Wiederholungen kann die Konzession eingezogen werden. Anwesenheit derselben in der Apotheke.

Ueber die Geschäftsführung selbst gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§. 13.

In Hinsicht auf Zahl, Beschaffenheit und Zurichtung der Arzneistoffe und Bereitung der Arzneien haben sich sämmtliche Apotheken nach der neuesten preußischen Pharmakopöe (editio sexta) und der pharmacopoea pauperum nebst allen Zusätzen und Nachträgen zu halten. Dieselben müssen stets zur Einsicht bereit liegen. Alle darin aufgeführten Artikel sollen immer in genügender Menge und von ächter, unverdorbener Beschaffenheit vorhanden sein; verdorbene oder schwach gewordene Arzneistoffe soll der Apotheker gleich selbst, insbesondere aber auf Verlangen des Physikus ohne Widerrede entfernen und vernichten. Nächstdem ist er noch verpflichtet, alle zur Prüfung der Arzneistoffe nothwendigen Reagentien in möglichst reinem Zustande vorräthig zu halten; auch soll er, auf ärztliches Verlangen selbst solche Arzneistoffe fertigen, oder möglichst schnell anschaffen, die in obgenannten Pharmakopöen nicht genannt sind. Wenn ein Arzt sich veranlaßt findet, einen Apotheker zu Beschaffung ungewöhnlicher und besonders theurer Arzneistoffe aufzufordern, so hat er darauf zu sehen, daß nicht mehr bestellt werde, als voraussichtlich zu verbrauchen ist. Außerdem hat der Apotheker Anspruch auf Schadloshaltung. Auch ist der Apotheker gehalten, auf den Wunsch einheimischer Aerzte oder Thierärzte homöopatische Arzneimittel, wenigstens die Bestandtheile dazu, vorräthig zu halten und zu dispensiren. Hierbei wird Gruners homöopathisches Dispensatorium, Dresden, 1854, zur Richtschnur angewiesen. Pharmakopöe. Vorräthe.

§. 14.

Sämmtliche Arzneistoffe sind in festen, zweckmäßigen (nach Erforderniß) Luft und Licht abhaltenden und signirten Standgefäßen und Schubläden aufzubewahren und möglichst vor Staub und Verunreinigung zu schützen; Gifte und giftartig Aufbewahrung.

oder heftig wirkende aber in einem besonderen Schranke mit passender Aufschrift zu verschließen, und der Schlüssel nur bewährten Gehülfen anzuvertrauen. Für die letztgedachten Arzneistoffe, sowie für stark riechende Substanzen sind eigene, signirte Geschirre zu verwenden.

Geschirre, Maaß und Gewicht.

Ueberhaupt müssen Geschirre und Utensilien, als: Spateln, Löffel, Mörser, Pillenmaschinen, Waagen, Mensuren u. s. w. sowohl in Bezug auf den Stoff, aus dem sie gefertigt sind (Eisen, Neusilber, Platina, Messing, Zinn, Porzellan, Glas, Horn u. s. w.), als auch in Betreff ihrer Größe, Zahl, Form und Feinheit den Anforderungen der Wissenschaft und dem Bedürfnisse entsprechen, und ist überall stets die größte Reinlichkeit zu beobachten. In Bezug auf Maaß und Gewicht bleibt es vor der Hand noch bei der bisher üblichen Eintheilung, und ist auf deren Zweckmäßigkeit und Richtigkeit die strengste Aufmerksamkeit zu verwenden.

Räumlichkeiten.

Uebrigens hat der Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die Officin geräumig, trocken und hell, das Laboratorium und die nöthigen Aufbewahrungsräumlichkeiten, als: Keller, Gewölbe, Vorrathskammern und Böden mit zweckmäßigen Einrichtungen versehen, geräumig und zweckentsprechend seien, und daselbst die größte Ordnung und Reinlichkeit herrsche.

§. 15.

Expeditionszeit.

Die Apotheken müssen ohne Ausnahme im Winter von früh 7 Uhr, im Sommer von früh 6 bis Abends 10 Uhr ununterbrochen geöffnet sein, und auch solche Anstalten getroffen werden, daß dieselben bei Nacht rasch geöffnet und die Patienten bedient werden können.

Verfahren bei Expedirung der Bestellungen.

Sämmtliche verschriebene Arzneien sind überhaupt so schnell als möglich, und nach der Reihenfolge, in welcher die betreffenden Recepte eingehen, anzufertigen, nur die mit mox exped., noch mehr aber die mit cito oder statim exped. bezeichneten, sollen vor allen in Arbeit genommen und vollendet werden. Auch ist jede Arznei von dem, der ihre Bereitung übernommen, auch vollständig anzufertigen, und dabei Unterbrechung und Zerstreuung durch Handverkauf und dergleichen möglichst zu vermeiden.

In Betreff der Bereitungsmethode ist sich bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 20 Thlrn. genau an die Vorschriften des preußischen Dispensatoriums, und an die in den Recepten enthaltene Angabe der Aerzte zu

halten; namentlich ſind dabei keinerlei verſchriebene Beſtandtheile zu vermehren oder zu vermindern, oder gar gegen andere ähnlich oder ſtärker wirkende willkürlich zu vertauſchen. Wenn gegründete Zweifel oder Bedenken wegen der Zuſammenſetzung oder der verſchriebenen Doſis — wenn eine auffallende Gewichtsmenge zweimal unterſtrichen iſt, ſo darf kein Zweifel Platz greifen — oder bei handgreiflichen Schreibfehlern in der Signatur, gehegt werden, ſo iſt zuvörderſt ohne alles Aufſehen von dem ordinirenden Arzte Aufſchluß und Anweiſung darüber einzuziehen; iſt derſelbe nicht zu treffen, ſo muß die Anfertigung aufgeſchoben werden, und nur, wenn dies unthunlich iſt, darf der Apotheker nach eigenem, oder dem Ermeſſen eines andern Arztes eine von der Vorſicht geboten erſcheinende Aenderung vornehmen, hat aber hiervon den betreffenden Arzt baldmöglichſt mündlich oder brieflich zu benachrichtigen. In gleicher Weiſe muß er verfahren, wenn ein Recept ein veraltetes, ſelten gebrauchtes, oder ganz neues Mittel enthält, das in der Officin nicht vorräthig iſt.

Signaturen.

Zur ſicheren Vermeidung von Verwechſelungen ſind für innerliche Mittel weiße, für äußerliche Mittel aber farbige Signaturen zu verwenden. Dieſelben müſſen deutlich geſchrieben ſein, und ſie haben außer der Gebrauchsanweiſung, in welcher die darin enthaltenen Zahlen mit Buchſtaben auszudrücken ſind, auch den Namen des Kranken, den Tag der Ausfertigung, den Namenszug des Verfertigers, und wenn die Arznei ſogleich bezahlt wird, auch den Preis derſelben zu enthalten.

Bei Arzneien, welche durch Mißbrauch oder Unvorſichtigkeit gefährlich werden können, ſind die Abholenden ausdrücklich zur Vorſicht zu ermahnen. Wenn es verlangt wird, ſind die Arzneien auch zu verſiegeln.

§. 16

Ungeſetzliche Recepte.

Der Apotheker darf bei einer im Wiederbetretungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 10 Thlrn. keine Arznei fertigen, zu der das Recept nicht von einem dazu berechtigten Arzte, Wund- oder Thierarzte unterzeichnet iſt; er hat vielmehr von ſolchen Pfuſcherrecepten dem Phyſikus Anzeige zu machen. Eine Ausnahme hiervon leiden natürlich Vorſchriften zu Schönheits-, Luxus-, diätetiſchen oder techniſchen Mitteln, die keine Arzneimittel ſind, beſonders wenn die erſteren unſchädliche und ungefährliche Stoffe enthalten.

Uebrigens dürfen die Recepte eines Arztes ohne ausdrücklichen Willen deſſelben, des Patienten oder ſeiner Angehörigen einem andern Arzte nicht mitgetheilt, auch keine Notizen darüber gegeben werden.

§. 17.

Repetition der Arzneien.

In der Regel dürfen ungefährliche Arzneien auf den Wunsch der Partheien wiederholt gegeben werden. Um jedoch möglichen großen Nachtheilen durch Verwechslung, Vergessenheit, unrichtige Anwendung in scheinbar ähnlichen, in der That aber ganz verschiedenen Krankheitsfällen vorzubeugen, muß der Arzt seine Beistimmung und Anweisung zur Repetition durch die Bemerkung: **Repetatur** (sammt Datum und Namensunterschrift) entweder auf der Signatur oder auf dem Recepte in folgenden Fällen bescheinigen, die Mittel mögen zum innerlichen oder blos äußerlichen Gebrauche bestimmt sein:

1) Wenn das Recept blos eine Abschrift ist;

2) wenn es für einen Andern, als dessen Namen auf dem Recepte steht, angefertigt werden soll;

3) wenn dasselbe, oder die letzte Anweisung zur Repetition über ein Jahr alt ist;

4) wenn es gefährliche und heftig wirkende Mittel, als: narkotische, brecherregende, fruchtabtreibende, oder sehr aufregende, oder solche enthält, die als Gifte bekannt, oder in den Verzeichnissen der Verordnung über den Gift- und Droguenhandel als solche bezeichnet sind.

§. 18.

Handverkauf.

Der Handverkauf von Arzneien als solcher hat ebenso wie der Handel mit Droguen (vergl. die Verordnung unter **III.**) nur von früh 6—7 Uhr bis 10 Uhr Abends stattzufinden, und wird dem Apotheker nur in Betreff unschädlicher, gelind wirkender Mittel gestattet. Namentlich wird das Ueberlassen von schmerzstillendem Hofmann'schen Liquor, Schwefeläther, Salmiakspiritus und Zimmttinktur an Hebammen, von gelind wirkenden Laxanzen, gelind auflösenden, kühlenden, oder schweißtreibenden, sowie von gewöhnlichen Magenmitteln an Jedermann, als unbedenklich bezeichnet, doch ist dabei immer die möglichste Vorsicht zu beobachten. Dagegen wird der Handverkauf aller im vorgehenden §. unter 4 angeführten Arzneistoffe (mit Ausnahme der längst bekannten und allgemein gebrauchten bleihaltigen Salben, Pflaster, Wasch- und Umschlagwässer), sowie insbesondere das Ueberlassen schlafmachender Mittel an Hebammen, Kindswärterinnen, Säugammen und andere Personen, welche dieselben ohne Beibringung einer ärztlichen Vorschrift verlangen, eben so von Chloroform oder Aether ohne eine gleiche Anweisung bei unnachsichtlicher Strafe von 20—30 Thalern ausdrücklich untersagt.

In Bezug auf Maaß und Gewicht beim Handverkauf hat der Apotheker ſich nach den allgemeinen hierüber bekannt gemachten geſetzlichen Beſtimmungen zu achten. Ausdrücklich wird hierbei noch bemerkt, daß auch die zum Handverkauf beſtimmten Arzneiſtoffe jederzeit von vorzüglichſter Güte ſein müſſen.

§. 19.

Verbot der Eingriffe in die ärztliche Praxis.

Im Uebrigen iſt dem Apotheker, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn., alles eigentliche Kuriren gänzlich verboten. Er hat ſich deßhalb alles Beſuches der Kranken, aller Ausforſchungen in Bezug auf Krankheitsumſtände, ferner der Ertheilung ärztlicher Rathſchläge oder der Verrichtung wundärztlicher Hülfleiſtungen ſchlechterdings zu enthalten. Die Hülfeſuchenden müſſen daher die verlangten Arzneimittel ſelbſt bei ihrem Namen (z. B. Bruſtthee, Rhabarberpulver, Kinderſaft, Glauberſalz, oder nach ihrer Wirkung nennen (z. B. Abführmittel, kühlende Mixtur). Es bleibt ihm jedoch nicht nur nachgelaſſen, ſondern wird ihm auch ſehr empfohlen, für die Fälle, wo ihm nach Vorſtehendem der Handverkauf frei ſteht, die Empfänger über Gebrauchs- und Wirkungsart zu belehren. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften dieſes Paragraphen iſt, ſoweit nicht der Erfolg zugleich ein ſtrafrechtliches Verfahren bei der Kriminalbehörde erfordert, auf desfallſige Anzeige von Fürſtlicher Regierung das Nöthige im Disciplinarwege zu erörtern und zu verfügen.

§ 20.

Giftverkauf.

In Betreff des Giftverkaufs hat ſich der Apotheker nach den Vorſchriften der deßhalb zu erlaſſenden Verordnung zu richten, inſoweit er nicht durch förmliches ärztliches Recept zu jenem Verkaufe in einzelnen Fällen beſonders autoriſirt erſcheint. Bei dem Giftverkauf an Ausländer hat er den Polizeivorſchriften der betreffenden Nachbarſtaaten (z. B. in Hinſicht des Fliegenpapiers) die nöthige Aufmerkſamkeit zu ſchenken.

§. 21.

Taxe.

Für die nach Recepten angefertigten Arzneien iſt die neueſte preußiſche Taxe (Berlin bei Rudolph Gärtner 1859) mit allen etwaigen Zuſätzen und Abänderungen, wie ſie in Zwiſchenräumen von einem halben bis zu einem Jahre zu erſcheinen pflegen als maaßgebend zu betrachten; jedoch haben die Apotheker von dem darnach berechneten Preiſe einen Nachlaß von 10 Procent zu gewähren. Ferner ſind ſie gehalten, bei Rechnungen für Korporationen, für Gemeinden und Behörden, ferner bei Thierarzneien, einen Rabatt von wenigſtens 20 Procent in Abzug

zu bringen. Dieſer Nachlaß iſt bei ſummirten Rechnungen nach der Summe, bei einzelnen Recepten, wenn ſie ſogleich bezahlt werden, nach deren Betrage zu berechnen. Jedoch werden nach Abzug des Nachlaſſes übrig bleibende Bruchtheile eines Pfennigs für einen vollen gerechnet, ſo daß Beträge unter 10 Pf. der Reduction nicht unterliegen.

Für homöopathiſche Verordnungen iſt ſich ebenfalls nach vorſtehenden Beſtimmungen zu richten.

Auf dem Recepte iſt in Ziffern jede einzelne Poſition für jeden Beſtandtheil, für Anfertigung und Geräthſchaften an der Seite anzuſetzen, ein unbeſtimmter, oder nothwendigerweiſe hinzugefügter Beſtand- oder Gewichtstheil ausdrücklich dabei anzugeben, dann unten die Summe zu bemerken, auch bei ſofortiger Bezahlung der rabattirte Betrag anzuführen. Dabei iſt die gewiſſenhafteſte Genauigkeit zu beobachten. Jede Ueberſchreitung der taxmäßigen Preiſe iſt, das erſtemal mit 1 Thlr. für jeden Pfennig, das zweitemal mit 3 Thlrn., im dritten Falle mit 5 Thlrn. und nach Befinden mit Entziehung der Conceſſion unnachſichtlich zu beſtrafen.

Sobald eine neue Taxe im Buchhandel erſcheint, werden die ſich darin findenden Veränderungen durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden. Die Taxe ſammt Veränderungen ſoll immer zur Einſicht aufliegen.

§. 22.

Weiteren Rabatt.

Ebenſowenig darf der Apotheker unter die Taxe herabgehen, weil dadurch eine der Würde und Ehrlichkeit des Standes nachtheilige Concurrenz eintreten, und die Echtheit und Güte der Waare ſowie die Genauigkeit der Expedition darunter leiden müßte. Daher ſind auch Untertaxirungen zu beſtrafen, und zwar mit dem 4. Theil der in dem vorhergehenden Paragraphen für Ueberſchreitungen feſtgeſetzten Strafen. Es ſteht indeß dem Apotheker die Befugniß zu, den taxmäßigen Betrag für Arzneien ganz an Jedermann zu ſchenken. Theilweiſe darf er ihn nur erlaſſen

1) bei Armen, wenn ſie entweder ſelbſt darum bitten, oder ihm als ſolche von den Aerzten durch eine Bemerkung auf dem Recept empfohlen worden; oder freiwillig, wenn er dieſelben als dürftig kennt. In ſolchen Fällen muß aber doch das Recept vollkommen taxirt, die Urſache und die Größe des Nachlaſſes darauf bemerkt, und den Betheiligten davon Kenntniß gegeben werden.

2) Für das Militair, für Staatsanſtalten, Corporationen, Krankenhäuſer, milde Stiftungen u. dergl. darf ein Rabatt bis zu 25 Procent ſtipulirt werden.

3) Die Vereinbarung über einen eben ſo großen Nachlaß iſt für nicht dürftige Privatperſonen, jedoch nur in ausnahmsweiſen, beſonderen Fällen erlaubt, und muß ein ſolcher immer dem Phyſikus und dem behandelnden Arzte unverweilt gemeldet werden, von welchen erſterer, wenn es häufig oder in ungerechtfertigter Weiſe vorkommt, den Apotheker deßhalb zu bedeuten, oder bei Fürſtlicher Regierung zu weitern Maaßnahmen Anzeige zu machen hat.

4) Bei wirklich Verwandten bis in das ſechſte Glied iſt unbegrenzter Nachlaß geſtattet.

§. 23.

Verabfolgung von Arzneien ohne Bezahlung.

So wie dem Apotheker in den im vorhergehenden §. sub 1 angezogenen Fällen Nachſicht gegen Unbemittelte überhaupt anempfohlen wird, ſo ſoll er auch gehalten ſein, für Reſtanten bei neuen Erkrankungen wenigſtens das erſte Recept auch ohne Bezahlung anzufertigen, wenn daſſelbe mit „urgente necessitate“ vom Arzte bezeichnet iſt.

Zahlungsverbindlichkeit bei anonymen und pſeudonymen Recepten.

Wenn ein Arzt ſich bewogen findet, Arzneien unter falſchem Namen des Patienten (pſeudonym) oder für einen Ungenannten (anonym) zu verſchreiben, ſo hat er für die Bezahlung derſelben einzuſtehen.

§. 24.

Preiſe beim Handverkaufe.

Im Handverkauf, wohin auch die an Aerzte, Thierärzte und Hebammen zum Handgebrauche und die an Landärzte für ihre Handapotheken überlaſſenen Arzneiſtoffe zu rechnen ſind, iſt der Preis nach dem fallenden oder ſteigenden Preiskourant der letzten Leipziger Meſſe zu ſtellen.

§. 25.

Geſchäftsbücher.

Das Elaborationsbuch, ſowie ſämmtliche Geſchäftsbücher hat der Apotheker ſtets in gehöriger Ordnung zu halten und fortzuführen.

§. 26.

Laboranten u. Dienſtleute.

Zu Laboranten dürfen blos nüchterne, ordnungsliebende und verſtändige Männer angenommen werden, und iſt denſelben, ſowie ſämmtlichen Dienſt-

boten, Verſchwiegenheit und Vermeidung von Neugierde zur Pflicht zu machen.

§. 27.

Unterſuchungen der Apotheken.

In ſämmtlichen Apotheken iſt wenigſtens alle drei Jahre, nach Befinden aber auch öfter und unangemeldet, eine Hauptunterſuchung von dem Phyſikus, und einem ausländiſchen Reviſor, abzuhalten. Außerdem ſoll der Phyſikus zu unbeſtimmten Zeiten, und wenigſtens jährlich einmal eine Reviſion vornehmen. Dieſelbe hat ſich auf alle bezüglichen Perſonen, Localitäten, Gegenſtände und die ganze Geſchäftsführung zu erſtrecken. Bei jeder Hauptunterſuchung iſt ein Protocoll aufzunehmen, von ſämmtlichen Betheiligten zu unterſchreiben, und ſodann von dem Phyſikus Fürſtlicher Regierung mit Bericht vorzulegen.

Bei den von dem Phyſikus allein vorgenommenen Reviſionen kann dieſer nach Gutdünken entweder auch ein Protokoll aufnehmen, oder ſogleich oder nach Befinden im jährlichen Hauptberichte darüber Bericht erſtatten. Wird von dem Apotheker in einem oder dem andern Falle Widerſpruch gegen die Anſicht des Phyſikus erhoben, ſo iſt eine Probe des corpus delicti unter beiderſeitiges Siegel zu legen, mit Bericht an Fürſtliche Regierung einzuſenden und ſodann die Anordnung weiteren Verfahrens zu erwarten.

Für dieſe Unterſuchung haben die Beſitzer oder Pachter der unterſuchten Apotheken Etwas nicht zu entrichten. Nur dann ſind die Koſten von denſelben zu tragen, wenn wegen großer und gewichtiger Mängel eine Nachunterſuchung für nothwendig erachtet, oder wenn die Einwendungen des Apothekers gegen die bei erfolgender Reviſion von dem Phyſikus gemachten Ausſtellungen als grundlos befunden werden.

Denjenigen Apothekern, welche bisher nach der Sächſiſchen Pharmacopöe dispenſirt haben, bleibt der Vertrieb ihrer Vorräthe noch bis zum 1. April 1860 geſtattet und ſoll überhaupt die erſte Hauptreviſion nicht vor dem 1. October 1860 vorgenommen werden.

§. 28.

Wenn der Apotheker in gerichtlich-mediciniſchen Fällen um Abgabe ſeiner Meinung in irgend einer Beziehung angegangen oder mit einer chemiſchen Unterſuchung beauftragt wird: ſo hat er dieſelbe mit Umſicht und Genauigkeit vorzunehmen, über das Reſultat ein vollſtändiges Gutachten mit Erzählung des Ganges der Unterſuchung und der daraus gefolgten Ergebniſſe gewiſſenhaft auszuſtellen,

die etwa vorgelegten Fragen möglichſt vollſtändig zu beantworten, dabei aber nie mehr oder weniger zu behaupten, als er nach reiflicher Ueberlegung und nach Lage der Sache zu verſichern im Stande iſt.

Greiz, den 10. Juni 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

III.

Verordnung,

die Handapotheken der Landärzte

betreffend.

§. 1.

Beziehung der Arzneistoffe.

Landärzte dürfen die Arzneistoffe für ihre Handapotheken nur von einer inländischen Apotheke entnehmen.

§. 2.

Führung eines Defektenverzeichnisses.

Deshalb haben sie ein fortlaufendes Defectenverzeichniß zu führen, und darin zu bemerken, wann und woher sie ihre Droguen, und wie viel sie davon bezogen haben.

§. 3.

Führung eines Receptjournals.

Ferner sollen sie ein Receptjournal führen, worin sie Tag für Tag von sämmtlichen Arzneien in der Reihenfolge, wie sie dieselben dispensiren, die Recepte nebst der Signatur mit Abkürzungen und Zeichen, jedoch so, daß sie jedem Kunstgenossen verständlich sind, einzuzeichnen haben.

Dabei ist auch jedesmal der dafür berechnete Preis, entweder für Arznei und Ordination zusammen oder getrennt zu bemerken.

§. 4.

Vorrath von Arzneistoffen.

Die in dem beigefügten Verzeichniß unter ⊙ aufgeführten Arzneistoffe müssen sie wenigstens in den dabei bemerkten Mengen stets von guter, unverdorbener Beschaffenheit vorräthig halten. In dringenden Fällen sind sie gehalten, davon auch auf die Verordnung anderer Aerzte Arzneien, die aber höchstens auf 24 Stunden berechnet sein dürfen, zu dispensiren.

§. 5.

Die von ihnen dispensirten Arzneien haben sie nach der gesetzlichen Apothekertaxe zu berechnen. Sie dürfen dieselbe in keinem Falle überschreiten, können aber ihre Forderungen für selbstverordnete Arzneien beliebig ermäßigen. Einhaltung der Apothekertaxe.

Auch finden beziehungsweise die §§. 13, 14, 15, namentlich aber §. 23 der Apothekerordnung auf ihr diesfallsiges Verhalten Anwendung.

§. 6.

Im Handverkaufe dürfen sie an Niemanden Arzneien oder giftige Substanzen ablassen, selbst an Hebammen nicht. Verbot des Handverkaufs von Arzneien.

Einem Jeden, der es vorzieht, sich die Arzneien in einer privilegirten Apotheke bereiten zu lassen, müssen sie ein Recept schreiben. Es ist ebenso billig, als klug, daß sie dies besonders bei Ausländern thun, wenn sie dieselben im Auslande besuchen oder sprechen. Kommen dieselben aber auf ihr Zimmer, so hat es kein Bedenken, daß ihnen die Arzneien aus der Handapotheke verabfolgt werden.

§. 7.

In Bezug auf alle obigen Anordnungen sind sie der Revision durch den betreffenden Physikus, die unvermuthet jährlich wenigstens einmal vorzunehmen ist, unterworfen. Diese ist für sie in der Regel kostenfrei. Revisionen.

Wenn jedoch wegen vorgefundener bedeutender Mängel eine nachträgliche Untersuchung nothwendig wird, so sind die Kosten einer solchen Nachrevision in Rechnung zu bringen und von den Betreffenden einzuziehen.

Greiz, den 10. Juni 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

⊙

Verzeichniß

der Arzneistoffe, welche in den Handapotheken der Landärzte wenigstens in den beigesetzten Mengen vorräthig sein sollen.

Radix althaeae consc.		unc.	duae.	Cremor tart. pulv.		unc.	duae.
- valerianae -		-	una.	Gummi arabicum alb. pulv.		-	-
- ipecacuanhae -		-	-	Alumen depurat	-	-	-
- acori -		-	-	Borax -	-	-	.
- senegae -		-	-	Natrum carbon. alcal.	-	-	-
- colombo -		-	-	- bicarbonicum	-	-	-
- taraxaci -		-	-	Acidum tartaricum	-	-	-
- liquiritiae -		-	-	Magnesia carbonica		-	-
Cortex chinae fuscae comminut.	-		-	Flores sulfuris loti		-	-
Baccae juniperi		-	-	Tartarus stibiatus	-	-	dimid.
Folia sennae consc.		-	-	Kali hydrojodinicum	-	-	-
- digitalis purp. consc.	drachma	una.		Cuprum sulfuricum	-	-	-
Stipites dulcamarae	-	unc.	-	Zincum -	-	-	-
Herba hyosciami	-	-	-	Saccharum saturni	-	-	-
- menthae pip.	-	-	-	Alumen ustum	-	-	-
- salviae	-	-	-	Aethiops antimonii	-	-	-
Flores tiliae	-	-	-	Magisterium bismuthi	-	-	-
- sambuci	-	-	-	Mercurius praecipit. alb.		-	-
- chamomillae	-	-	-	- sublimat corros. pulv.		drach.	duae.
- arnicae	-	-	-	- dulcis		-	-
Sal amarum pulv.		-	duae.	- praecipit. ruber		-	-
- Glauberi -		-	-	Sulfur aurat. antim.	-	-	-
- Seignetti -		-	-	Oxydum Zinci	-	-	-
- ammoniac. dep. pulv.		-	-	Cortex chinae fuscae	-	-	-
Nitrum depurat	-	-	-	Chininum sulfuricum	-	-	una.

Santoninum pulv.	drach.	una.	
Radix ipecacuanhae pulv.	unc.	duae.	
- salep. -	-	-	
- liquiritiae -	-	-	
- jalappae -	-	-	
- rhei -	-	-	
Semina foeniculi -	-	-	
- sinapis -	-	-	
Folia sennae -	-	-	
- digitalis purp. -	-	dimid.	
Secale cornutum -	-	-	
Colophonium -	-	una.	
Cortex cinnamomi -	-	-	
Limatura ferri -	-	-	
Aloë -	-	dimid.	
Lapis infernalis -	-	-	
- divinus -	-	-	
- causticus	drachma	una.	
Opium purum pulv.	-	-	
Morphium aceticum pulv.	scrup.	unus.	
Moschus orientalis -	grana	decem.	
Saccharum album -	unc.	quatuor.	
Spiritus camphoratus	-	duae.	
- saponatus	-	-	
- juniperi	-	-	
- vini rectif.	-	-	
- salis ammon. caust.	-	dimid.	
Liquor Mindereri	-	duae.	
- kali acet.	-	-	
Aqua laurocerasi	-	-	
- foeniculi	-	-	
Oleum amygdal. dulc.	-	una.	
- seminum ricini	-	-	
- terebinthinae	-	-	
- sinapis aethereum	drachma	-	
Acidum nitricum concent	-	-	
- sulfuricum dilut.	unc.	dimid.	

Acidum muriaticum dilut.	unc.	dimid.
Elixirium acidum Hall.	-	-
Aether sulfuricus	-	-
Chloroformium	-	-
Collodium	-	-
Acetum lithargyri	-	-
Tinctura opii simplex	-	-
- - crocata	-	-
- chinae composita	-	-
- aromatica acida	-	-
- cinnamomi	-	una.
- ferri acetici	-	-
- rhei vinosa	-	-
- - aquosa	-	duae.
- arnicae	-	-
- castorei canad.	drachm.	una.
- jodinae	-	duae.
- nucis vomicae	-	-
- aconiti	-	-
Extractum scillae	-	-
- belladonnae	-	una.
- hyosciami	-	-
Meloë majales syrup. condit	No.	quinque.
Syrupus sacchari	unciae	quatuor.
Unguentum simplex	-	-
- neapolitanum	-	-
- nervinum	-	-
- lithargyri	-	-
- digestivum	-	-
Axungia porci	-	-
Emplastrum mercuriale	-	-
- diachylon compos.	-	-
- - simplex	-	-
- cantharidum simpl.	-	una.
- euphorbiae	-	-
- adhaesivum	-	-

IV.

Verordnung,

den Droguen- und Giftverkauf

betreffend.

§. 1.

Berechtigung zum Verkauf von Arzneistoffen.

Den Material- und Spezereihändlern, sowie jedem Anderen ist der Verkauf aller Arzneistoffe, die sich blos zum medicinischen Gebrauche eignen, auch wenn sie blos als äußerliche, oder als Haus-, Noth- und Thierarzneimittel verwendet werden, gänzlich untersagt. Ausnahmen hiervon können blos in Folge besonderer Regierungserlaubniß Statt finden.

§. 2.

Dagegen dürfen alle einfachen Arzneiwaaren, welche außer zum medicinischen Gebrauche auch noch zum Hausbedarfe oder als Leckerei- und Luxusgegenstände, oder bei den Gewerben der Bäcker, Fleischer, Schmiede, Klempner, Brauer, Conditoren, Parfümeure, Drucker, Färber, Essig- und Liqueurfabrikanten u. s. w. zur Anwendung kommen, von den Materialisten geführt und verkauft werden.

§. 3.

Vorsichtsmaaßregeln bei dem Verkaufe von Arzneien.

Doch muß der Kaufmann die Ueberzeugung haben, daß dieselben nicht als Arznei, sondern wirklich zu anderen Zwecken gebraucht werden sollen; auch hat er, wo er deshalb Verdacht hegt, den Käufern ausdrücklich bemerklich zu machen, daß seine Waare sich vielleicht nicht in dem zum Arzneigebrauche hinreichend gereinigten Zustande befinden dürfte, sondern als solche nur in der Apotheke zu bekommen sei.

§. 4.

Beim Verkaufe ſolcher Droguen ſind nur die beigefügten deutſchen Namen zu gebrauchen, keineswegs aber ſolche wenn auch deutſche, welche die chemiſche Zuſammenſetzung oder mediciniſche Wirkung bezeichnen, ausgenommen, wenn keine anderen bekannt ſind.

§. 5.

Arzneiwaaren, welche Gegenſtand der gegenwärtigen Verordnung ſind.

In den beifolgenden Verzeichniſſen unter A. B. und C. ſind jene Stoffe namentlich ausgeführt, deren Verkauf den Apothekern und den Kaufleuten gemeinſchaftlich, letzteren zum Theil nur bis zu einer beſtimmten Menge herab zuſteht. Jedoch iſt zu bemerken, daß dieſelben von den in der Liſte B. und C. enthaltenen an andere Kaufleute und Apotheker auch in kleineren beliebigen Mengen ablaſſen dürfen. Sollten ſich wegen etwa nicht ausdrücklich verzeichneter Gegenſtände Zweifel und Streitigkeiten erheben, oder neue dergleichen in den Handel gebracht werden, ſo entſcheiden die im §. 1. aufgeſtellten Grundſätze.

§. 6.

Vorſchriften für den Verkauf von Giften.

Die mit einem † bezeichneten Materien ſind gefährliche Gifte, ebenſo die in dem Verzeichniß unter D. genannten Farbewaaren. Dieſelben müſſen in feſten, verſchloſſenen, deutlich bezeigneten Gefäßen an einem beſonderen, nicht leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden, und bei ihrem Verkaufe iſt Nachfolgendes ſtreng zu beobachten:

a) Alle Geräthe, welche dabei verwendet werden, als Mörſer, Löffel, Waagen, und dergleichen dürfen nicht bei anderen Waaren gebraucht werden;

b) die Gifte dürfen nur für völlig unverdächtige, verſtändige Perſonen verabreicht werden, welche ſolcher zu ihrem Gewerbe, oder in der Wirthſchaft bedürfen, und in beiderlei Rückſicht dem Verkäufer wohl bekannt, oder durch ein, die Menge und den Gebrauch ausdrücklich angebendes, unlängſt ausgeſtelltes obrigkeitliches Zeugniß legitimirt ſind. Wenn Haußgenoſſen Gifte verlangen, ſo iſt der Hausherr davon zu benachrichtigen, oder ſeine Erlaubniß beizubringen;

c) die Abgabe des Giftes darf lediglich gegen Aushändigung eines vom Empfänger unterzeichneten Empfangſcheines, in dem das Gewicht und die Beſtimmung deſſelben ſowie der Tag der Abgabe bemerkt iſt, auch nur an den Käufer ſelbſt, oder an eine andere völlig zuverläßige Perſon, niemals aber an Kinder, Lehrlinge, gemeine Dienſtleute und Boten erfolgen;

d) das Gift muß in Gefäßen von Holz, Thon oder Steingut ſorgfältig eingepakt, verſiegelt und auf dem Umſchlag deſſen Benenung und Gewicht,

der Name des Käufers und der Tag der Aushändigung bemerkt, auch überdieß noch die deutliche Aufschrift: Gift, und drei Kreuze in Form von Grabkreuzen hinzugefügt werden;

e) über den Giftverkauf iſt ein eignes paginirtes Buch zu führen, in welchem der Tag der Abgabe, die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, und die Menge des Giftes eingetragen werden.

Die unter b. und c. bemerkten Zeugniſſe und Scheine aber ſind, nach den betreffenden Zahlen des Buches geordnet und geheftet, als Beilagen wenigſtens 10 Jahre lang aufzubewahren;

f) der Käufer ſolcher Gifte hat dieſelben wohlzuverwahren, und mit nöthiger Vorſicht anzuwenden, auch nie Andern davon abzulaſſen.

§. 7.

Anwendung der vorſtehenden Vorſchriften auf heftig wirkende Mittel.

Alle Beſtimmungen des vorhergehenden §. finden auch Anwendung auf die mit bezeichneten Mittel, welche heftig und giftartig wirken, nur mit der Ausnahme, daß es nicht der Verpackung in die dort genannten Gefäße bedarf.

§. 8.

Ueberwachung durch den Phyſikus ꝛc.

Polizeibehörden und ihre Organe, ſo wie der Phyſikus ſind befugt und verbunden, ſich von der Befolgung dieſer Vorſchriften zu überzeugen, und berechtigt, die Giftbücher jederzeit einzuſehen; auch hat der Phyſikus über die Güte der Waaren zu wachen.

§. 9.

Strafen bei Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung.

Die Uebertretung der in den §§. 1 bis 5 aufgeſtellten Vorſchriften iſt mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern zu ahnden.

Vergehungen gegen die im §. 6. enthaltenen Vorſchriften ſollen unnachſichtlich mit einer Strafe von zehn bis fünfzig Thalern belegt werden.

Bei öfterer Wiederholung kann nach Befinden die Einziehung der Konzeſſion erfolgen.

Greiz, den 10. Juni 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

A.

Arzneiwaaren,

welche von den Kaufleuten gemeinſchaftlich mit den Apothekern in jeder Menge verkauft werden dürfen.

Acetum vini	Weineſſig.
* Acidum pyrolignosum	Holzſäure.
† Aerugo	Grünſpan.
Agaricus chirurgorum	Feuerſchwamm.
Alumen crudum	Alaun.
Amygdalae dulces	Süße Mandeln.
Amylum	Stärkmehl.
Antimonium crudum	Roher Spießglanz.
† Aqua fortis	Scheidewaſſer.
Aquae sotericae naturales et artificiales	Natürliche und künſtliche Mineralwäſſer.
Asphaltum	Judenpech.
Axungine	Schmalze.
Baccae juniperi	Wachholderbeere.
- lauri	Lorbeere.
- myrtillorum	Heidelbeere.
- spinae cervinae	Kreuzbeere.
Becetta rubra	Rothe Beſette.
Bismuthum	Wismuth.
Bolus alba	Weißer Bolus.
- armena	Armeniſcher Bolus.
- rubra	Rother Bolus.
Borax	Borax.
Cacao	Cacao.
Camphora	Campher.

Cardamomum	Cardamomen.
Caricae	Feigen.
Caryophylli	Gewürznelken.
Cassia caryophyllata	Nelken-Caſſia.
- cinnamomea	Zimmt-Caſſia.
Cera alba et flava	Weißes und gelbes Wachs.
† Cerussa	Bleiweis.
Chloridum calcis	Chlorkalk.
Cineres clavellati sive potassa	Pottaſche.
Cinnabaris	Zinnober.
Coccionella	Cochenille.
Colla piscium	Hauſenblaſe.
Colophonium	Geigenharz.
Confectio amygdalarum ustarum	Gebrannte Mandeln.
- anisi	Eingemachter Anis.
- calami	" Kalmus.
- corticis aurantiorum	" Pommeranzenſchaalen.
- - citri	" Citronenſchaalen.
- - zingiberis	" Ingwer.
Cornu cervi raspatum	Geraſpeltes Hirſchhorn.
Cortex aurantiorum	Pomeranzenſchaale.
- cinnamoni acuti	Zimmt.
- citri	Citronenſchaale.
Creta alba	Weiße Kreide.
Crocus	Safran.
Flores anthos	Rosmarinblüthen.
- carthami	Safflor.
- cassiae	Zimmtblüthen.
- chamomillae romanae	Römiſche Kamillen.
- cyani	Kornblumen.
- lavandulae	Lavendelblumen.
- malvae arboreae et vulgaris	Malvenblumen.
- paeoniae	Pacenienblumen.
- papaveris	Mohnblumen.
- rosarum	Roſen.
Folia lauri	Lorbeerblätter.
Fructus aurantii immaturi siccati	Unreif getrocknete Pomeranzen.
- aurantii recentes	Pomeranzen.
- cerasorum siccati	Getrocknete Kirſchen.
- citri recentes	Citronen.

Fructus cynosbati siccati	Getrocknete Hagebutten.
Gallae turcicae	Galläpfel.
Grana chermes	Kermeskörner.
Gummi anime	Flußharz.
- arabicum	Arabiſches Gummi.
- benzoës	Benzoe.
- laccae	Gummilack.
- masticches	Maſtix.
- sandaracae	Sandarak.
- storacis	Storax.
- tragacanthae	Tragant.
Gutta percha venalis	Ungereinigte Guttapercha.
Herba absynthii	Wermuth.
- anthos	Rosmarin.
- artemisiae	Beifuß.
- capillorum veneris	Frauenhaar.
- equiseti majoris	Kamenkraut.
- hysoppi	Yſopkraut.
- majoranae	Majoran.
- melissae	Meliſſenkraut.
- menthae crispae	Krauſemünze.
- menthae piperitae	Pfeffermünze.
- origani cretici	Kretiſcher Doſten.
- salviae	Salbei.
- saturejae	Bohnenkraut.
- thymi	Thymian.
- veronicae	Ehrenpreis.
- virgae aureae	Goldruthe.
Hordeum perlatum	Graupen.
Lapis bezoardicus	Bezoarſtein.
- haematites	Blutſtein.
- pumicis	Bimsſtein.
Lignum aloës	Aloeholz.
- brasiliense	Braſilienholz.
- campechense	Campechenholz.
- fernambuci	Fernambuckholz.
- juniperi	Wachholderholz.
- quassiae	Quaſſienholz.
- santalum rubrum	Rothſandelholz.
Limatura martis	Eiſenfeile.

† Lithargyrus	Bleiglätte.
Macis	Muskatenblüthe.
Magnesia nigra sive manganum	Braunstein.
Manna	Manna.
Mater perlatum	Perlmutter
Mel album et commune	Weißer und gemeiner Honig.
† Minium	Mennige.
Myrobalani	Myrobalanen.
Nitrum	Salpeter.
Nuces moschatae	Muskatnüsse.
Oleum amygdalarum dulcium	Mandelöl.
- bergamottae	Bergamottöl.
- de cedro	Citronöl.
- florum cassiae	Zimmtblüthenöl.
- jecoris aselli	Leberthran.
- lavandulae	Lavendelöl.
- lini	Leinöl.
- neroli	Orangenblüthenöl.
- nucum	Nußöl.
- olivarum	Olivenöl.
- papaveris	Mohnöl.
- spicae	Spicköl.
- terebinthinae	Terpentinöl.
Olibanum	Weihrauch.
Pastillae digestivae sotericae	Mineralwasserpastillen.
Piper album et nigrum	Schwarzer und weißer Pfeffer.
• - hispanicum	Spanischer Pfeffer.
- longum	Langer Pfeffer.
Pix alba et nigra	Schwarzes und weißes Pech.
Plumbago sive graphites	Reißblei.
Pulveres aerophori	Brausepulver.
Radix alcannae	Alkanne.
- angelicae	Engelwurzel.
bardanae	Klettenwurzel.
- calami aromatici	Kalmus.
- cichorei	Cichorienwurzel.
- curcumae	Gelber Ingwer.
- galangae	Galganthwurzel.
- iridis florentinae	Veilchenwurzel.
- liquiritiae	Süßholzwurzel.

Radix rhapontici veri	Pontiſche Rhabarber.
- rubiae tinctorum	Krapp.
- salep	Salepwurzel.
- saponariae	Seifenkrautwurzel.
- scorzonerae	Schwarzwurzel.
- ulmariae	Ulmenkrautwurzel.
- zingiberis albi	Weißer Ingwer.
Resina elastica	Gummiharz.
- pini	Kienharz.
Rotulae sacchari	Bruſtkügelchen.
- menthae piperitae	Pfeffermünzzeltchen.
Sago	Sago.
Sal gemmae	Steinſalz, nur nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.
Sapo hispanicus	Spaniſche Seife.
- venetus	Venetianiſche Seife.
Semen amomi	Neue Würze.
- anisi stellati	Sternanis.
- - vulgaris	Anis.
- cannabis	Hanfſaamen.
- cardui mariae	Mariendiſtelſaamen oder Stechkörner.
- carvi	Kümmel.
- coriandri	Koriander.
- cumini	Mutterkümmel.
- cydoniorum	Quittenkerne.
- foeniculi	Fenchel.
- lini	Leinſaamen.
- lycopodii	Bärlappſaamen.
- paeoniae	Päonienſaamen.
- sinapis	Senfkörner.
- urticae romanae	Römiſcher Neſſelſaamen.
Sebum cervinum	Hirſchtalg.
Siliqua dulcis	Johannisbrod.
- vanillae	Vanille.
Soda hispanica et hungarica	Spaniſche und ungariſche Soda.
Sperma ceti	Wallrath.
Spiritus saponis	Seifengeiſt.
- vini	Weingeiſt.
Spongia marina	Badeſchwamm.
Stannum	Zinn.

Succinum	Bernſtein.
Succus citri	Zitronenſaft.
Sulfur citrinum	Gemeiner Schwefel.
Sulfuratum vini	Weineinſchlag.
Tartarus crudus	Weinſtein.
Terebinthina communis	Gemeiner Terpentin.
- veneta	Venetianiſcher Terpentin.
Thea viridis	Grüner Thee.
* Vitriolum martis	Eiſenvitriol.
Zinkum	Zink.

B.

Arzneiwaaren,

deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter einem halben Pfunde geſtattet iſt.

* Aloë	Aloe
* Alumen ustum	Gebrannter Alaun.
* Amygdalae amarae	Bittere Mandeln.
Arcanum duplicatum	Doppelſalz.
† Arsenicum album, flavum et rubrum	Weißer, gelber und rother Arſenik.
† Auripigmentum	Operment.
Balsamus copaivae	Copaivabalſam.
- peruvianus	Peruaniſcher Balſam.
* Capita papaveris	Mohnköpfe.
† Cobaltum crystallinum	Fliegenſtein, Scherbenkobalt
Collodium	Collodium.
* Cortex angusturae verae	Auguſturarinde.
- cascarillae	Cascarillrinde.
- granatorum	Granatenſchale.
- aurantiorum Curassaviensium	Curaſſaviſche Pomeranzenſchalen.
Costus albus	Weißer Zimmt.
Cremor tartari	Weinſteinrahm.
Crystalli tartari	Weinſtein-Cryſtalle.

	Flores chamomillae	Camillen.
	- sambuci	Hollunderblüthen.
	- sulfuris	Schwefelblüthen.
†	- viridis aeris	Grünſpanblumen.
	- zinci	Zinkblumen.
•	Folia laurocerasi	Kirſchlorbeerblätter.
•	Grana tiglii	Granatill.
•	Gummi euphorbii	Euphorbium
	- sanguinis draconis	Drachenblut
	Hepar sulfuris	Schwefelleber.
•	Herba grotiolae	Gnadenkraut.
•	Kermes minerale	Mineralkermes.
•	Lapis calaminaris	Galmei.
	Lignum sassafras	Saſſafras-Holz.
†	Mercurius dulcis	Verſüßtes Queckſilber.
†	- praecipitatus albus	Weißer Präcipitat.
†	- - ruber	Rother Präcipitat.
†	- sublimatus corrosivus	Sublimat.
†	- vivus -	Lebendiges Queckſilber.
	Nihil album	Weißes Nichts.
	Oleum lauri expressum	Lorbeeröl.
	Opobalsamum	Mekkabalſam.
•	Radix mandragorae	Alraunwurzel.
•	- scillae	Meerzwiebel.
†	Saccharum saturni	Bleizucker.
†	Sal acetosellae	Sauerkleeſalz.
	- amarus	Bitterſalz.
	- ammoniacus	Salmiak.
	- mirabilis Glauberi	Glauberſalz.
•	Semen foenugraeci	Bockshornſaamen.
	- papaveris albi	Weißer Mohn.
•	- sabadillae	Läuſeſaamen.
	Spathum ponderosum	Schwerſpath.
•	Spiritus salis ammoniaci	Salmiakgeiſt.
†	- nitri chemice purus	Gefälltes Scheidewaſſer.
•	- vitrioli	Vitriolgeiſt.
	Stipites dulcamarae	Bitterſüßſtengel.
	Sulfur auratum antimonii	Goldſchwefel.
	Tamarindi	Tamarinden.
†	Terra ponderosa salita	Salzſaure Schwererde.

† Vitriolum album sive zinci	Weißer Vitriol.
† - caeruleum sive cupri	Blauer Vitriol.

C.

Arzneiwaaren,

deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter drei Lothen erlaubt iſt.

† Acidum salis	Salzſäure.
Ambra grisea	Grauer Amber.
† Aqua fortis	Scheidewaſſer.
† Auripigmentum	Operment.
† Butyrum antimonii	Antimonbutter.
† Cantharides	Spaniſche Fliegen.
† Gummi guttae	Gummigutt.
† Nuces vomicae	Brechnuß.
Oleum aethereum cajeput	Cajeputöl.
- - carvi	Kartenöl.
- - cariophyllorum	Nelkenöl.
- - cinnamomi	Zimmtöl.
- - corticum aurantiorum	Pomeranzenſchalenöl.
- - de cedro	Aetheriſches Citronöl.
- - foenículi	Fenchelöl.
- - maris	Muscatblüthenöl.
- - majoranae	Majoranöl.
- menthae piperitae	Pfeffermünzöl.
- nucum moschatarum	Muskatennußöl.
- origani cretici	Kretiſchdoſtenöl.
- petrae	Steinöl.
- pini	Kienöl.
- roris marini	Rosmarinöl.
- rutae	Rautenöl.
- salviae	Salbeiöl.
- empyreumaticum succini	Bernſteinöl.
- expressum nucistae	Ausgepreßtes Muskatennußöl.

† Oleum aethereum vitrioli	Vitriolöl.
† Phosphor	Phosphor.
Sal succini	Bernſteinſalz.

D.

Nachſtehende Farbewaaren ſind Gifte, und unterliegen daher den Beſtimmungen des §. 6.

Berg-Grün.	Schiefer-Weiß.
Mineral-Grün.	Blei-Gelb (Maſſicot).
Berg-Blau.	Berliner-Grün.
Mineral-Blau.	Mitis-Grün.
Schweinfurther- (Engliſch-) Grün.	Caſſeler-Grün.
Neu-Grün.	Kirchberger-Grün.
Braunſchweiger-Grün.	Oel-Grün.
Schele'ſches (ſchwediſches) Grün.	Chrom-Grün.
Wiener Grün.	Leutner-Blau.
Bremer-Grün.	Neapel-Gelb.
Caſſeler-Gelb.	Gelbe Bronze.
Chrom-Gelb.	Silber-Blau.
Kremſer-Weiß.	Ultramarin.
Königs-Gelb.	Bleu de porcellaine.
Arſenikſaures Kali.	Kupfer-Roth.
Berliner-Weiß	Chrom-Roth.

V.

Gebührentaxe

für ärztliche, wundärztliche und geburtshülfliche Privatpraxis.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die ausübenden Medizinalpersonen sind verpflichtet, jedem von ihnen wegen Gebührenzahlung in Anspruch Genommenen auf dessen Verlangen eine genaue, deutliche, taxordnungsmäßige Rechnung nach den dießfallsigen einzelnen Leistungen auszustellen. Für gewöhnlich genügen jedoch Bauschliquidationen.

2 Auf Feststellung einer Gebührenrechnung kann der Zahlungspflichtige binnen acht Wochen nach deren Zustellung bei dem Physikate antragen, wenn er dieselbe nicht bereits ohne Vorbehalt bezahlt oder sonst anerkannt hat. Freiwillige Geschenke oder freiwillig erwiesene Gefälligkeiten können von ihm hierbei nicht in Gegenrechnung gebracht werden.

Die Feststellungsgebühren hat in außerordentlichen Fällen der Antragsteller zu bezahlen; dem Rechnungsaussteller fallen sie nur dann zur Last, wenn ihm ein Sechstheil oder darüber von der Gesammtsumme gestrichen werden mußte, oder er unwahre Angaben gemacht hat.

3) Die Berechnung, und die Feststellung derselben hat innerhalb der durchgehends angegebenen niedrigsten und höchsten Säze Statt zu finden. In außerordentlichen Fällen kann auch eine Ueberschreitung der Taxe gestattet werden; es bedarf jedoch hierzu stets der Genehmigung Fürstlicher Regierung, welche nur auf den Grund sachverständigen Gutachtens ertheilt werden soll.

Das Taxmaaß ist, unter billiger Berücksichtigung aller Umstände, hauptsächlich nach dem Einkommen des Kranken, außerdem nach der für den Arzt dabei stattfindenden Schwierigkeit und Gefährlichkeit, sowie

nach der dabei nothwendigen, umſtändlichen, ſchwierigen oder eckelerregenden Unterſuchung, beſonderem Zeitaufwand und Verſäumniß anderer Geſchäfte — bei Operationen auch nach deren Erfolg zu beſtimmen. Bei Kranken, deren Verpflegung ſubſidiariſch von Landes-Communal-Armen-Vereins- u. dergl. Kaſſen zu tragen iſt, findet nur der niedrigſte Anſatz Statt.

Selbſtverſtändlich iſt das Liquidiren unter der Taxe, ſo wie das Uebereinkommen über Bauſchhonorare für ganze Jahrgänge, ſo wie für einzelne Kuren geſtattet.

4) Die von einer Medicinalperſon bei Kranken verwendeten Arzneien, ſo wie Inſtrumente, Verbandſtücke, Geräthe u. dergl. ſind, ſoweit ſich ſolche, ohne der erſteren Verſchulden, zum Gebrauche bei anderen Kranken nicht mehr eignen, oder wenn ſie von den Patienten zurückbehalten werden, in Berückſichtigung des Grades ihrer Abnutzung und ihres Werthes nach billigen Preiſen beſonders zu vergüten, oder zu erſetzen.

5) Die Berathung, bei welcher eine wundärztliche oder geburtshülfliche Verrichtung vorgenommen wird, iſt nicht beſonders zu vergüten, wenn der Anſatz dafür mehr, als für eine einzige Berathung beträgt.

6) Mehr als ein täglicher Beſuch bei chroniſchen und mehr als zwei dergleichen bei akuten Krankheiten können nur dann in Anſatz gebracht werden, wenn ſie ausdrücklich verlangt ſind, oder der Arzt ſie gehörig zu motiviren vermag.

7. Bei den unter B. 1 bis 14 incl. und 16 enthaltenen Anſätzen ſind den Wundärzten erſter Claſſe nur zwei Drittheile, den Wundärzten zweiter Claſſe die Hälfte zu berechnen verſtattet.

8) Für eine Nachtwache erhält der Wundarzt 20 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr., der ungeprüfte Gehülfe und die Hebamme die Hälfte.

9) Ebenſo iſt Letzterer für die kleinen chirurgiſchen Verrichtungen die Hälfte des Anſatzes zu gewähren.

10) Bei Operationen hat ein aſſiſtirender Arzt oder Wundarzt 20 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr., der ungeprüfte Wundarzt oder eine Hebamme 10 Sgr. bis 20 Sgr. zu erhalten.

11) Der nach einer Operation nothwendige erſte Verband iſt bei der Gebühr für jene mit inbegriffen.

12) Die Diäten bei Beſuchen über Land (ſ. 16), ferner alle Anſätze unter B., C. und D. erhöhen ſich auf das Doppelte, wenn die Leiſtung bei Nacht, d. i. zwiſchen 10 Uhr Abends und 6 Uhr früh erfolgen mußte.

13) Die geforderte Anweſenheit bei einer Operation oder Entbindung gilt als Conſultation.

14) Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer zu einer Familie oder Haushaltung vereinigten Perſonen iſt nur eine Wegegebühr und für die Berathung hinſichtlich der zweiten, dritten Perſon u. ſ. w. nur der niedrigſte Satz zu verwilligen.

15) Bei Complikationen, z. B. von Beinbrüchen mit Verrenkung, Lungenentzündung mit äußerlichen Wunden u. ſ. w. kommt zu dem ordnungsmäßigen Anſatze der Hauptverrichtung für jede nothwenige weitere Verrichtung blos die Hälfte der geſetzlichen Taxe hinzu.

16) Bei Beſuchen innerhalb der Wohnortsflur des Arztes und bis zu einer halbſtündigen Entfernung kann für Fortkommen und Verſäumniß nichts berechnet werden. Bei weiteren Entfernungen haben Aerzte von einer halben, Wundärzte von einer Stunde an die Vergütung von einer Fuhre zur Hin- und Rückreiſe zu verlangen: und zwar die promovirten Aerzte für eine zweiſpännige, die Wundärzte erſter und zweiter Claſſe für eine einſpännige.

Wird das Geſchirr durch den Patienten ſelbſt in anſtändiger Beſchaffenheit geliefert, ſo darf für die Fuhre Nichts berechnet werden, auch dann, wenn davon kein Gebrauch gemacht worden iſt.

Außerdem iſt bei Entfernungen von mehr als einer halben Stunde für Verſäumniß und Diäten für jede halbe Stunde der Entfernung (alſo blos der Hinreiſe) von den Aerzten 8 bis 12 Sgr., von den Wundärzten 6 bis 8 Sgr. anzuſetzen. Selbſtverſtändlich werden überſchüſſige Entfernungen unter einer Viertelſtunde gar nicht, darüber gehende aber für eine halbe Stunde gerechnet.

Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Kranken an einem entfernten Orte ſind dieſe Gebühren entweder nach getroffener Uebereinkunft, oder nach billigem Gutdünken des Arztes zu repartiren.

Beſuchen mehrere ärztliche Individuen gemeinſchaftlich denſelben Kranken, ſo darf die Fahrgelegenheit nur einmal gerechnet werden.

17) Bauſchliquidationen und Empfangsbeſtätigungen ſind unentgeltlich auszuhändigen, bei ſpecifizirten Liquidationen dagegen für deren Ausſtellung und Reinſchrift 5 Sgr. bis 7½ Sgr. zu gewähren.

18) In den nachſtehenden Verzeichniſſen etwa nicht aufgeführte Verrichtungen ſind nach analogen zu beurtheilen.

19) Für die Honorirung mediciniſch-gerichtlicher Handlungen iſt die unter dem heutigen Tage erlaſſene beſondere Taxe maaßgebend.

B. Taxe für ärztliche Verrichtungen.

1)	Für die erſte mündliche Berathung eines Kranken	5 bis 12 Sgr.
2)	Für jede folgende in derſelben Krankheit	4 bis 8 Sgr.
3)	Für die erſte mündliche Berathung über einen Kranken mit einem oder mehreren Aerzten, jedem derſelben	15 Sgr. bis 1 Thlr.
4)	Für jede dergleichen nachfolgende in derſelben Krankheit. .	10 bis 20 Sgr.
5)	Für den Weg von und zu einem Kranken innerhalb der Wohnungsflur des Arztes	4 bis 8 Sgr.
6)	Für einen Brief ärztlichen Inhalts an einen Kranken, an ſeine Angehörigen ohne das Porto und die Beſorgung zur Poſt (pr. 1 Sgr.)	10 bis 20 Sgr.
7)	Für ein ſchriftliches Conſilium . . . . . 1 Thlr.	15 Sgr. bis 3 Thlr.
8)	Für einen Krankheitsbericht	1 bis 2 Thlr.
9)	Für ein ärztliches Zeugniß	5 bis 20 Sgr.
10)	Für einmalige magnetiſche Manipulationen	15 bis 25 Sgr.
	bei Wiederholungen	10 bis 15 Sgr.
11)	Für Wiederbelebungsverſuche (mit Ausnahme der bei Neugeborenen angeſtellten)	
	a) mit Erfolg	4 bis 6 Thlr.
	b) ohne Erfolg	2 bis 3 Thlr.
12)	Für die von Angehörigen verlangte äußere Beſichtigung einer Leiche	20 Sgr. bis 2 Thlr.
13)	Für die verlangte Leitung und Mitverrichtung einer Sektion	2 bis 6 Thlr.
14)	Für einen Beſichtigungs- und Sektionsbericht	1 bis 2 Thlr.

Anmerkung: Für die unter 6—9 und 14 angeführten ſchriftlichen Ausfertigungen kann die geſetzliche Gebühr für Reinſchrift noch beſonders angeſetzt werden.

15)	Für Einbalſamirung einer Leiche	15 bis 30 Thlr.
	Jedem Gehülfen	3 bis 5 Thlr.
	Jedoch ſind hierbei die Sektionsgebühren mit inbegriffen.	
16)	Für ein Recept	2 bis 3 Sgr.
17)	Bei längerem Verweilen bei einem Kranken, in ſo weit ſolches verlangt, oder durch die Umſtände geboten wird, für jede halbe Stunde	10 bis 20 Sgr.

C. Taxe für wundärztliche Verrichtungen.

1)	Für Anäſtheſirung des Kranken durch Chloroform oder Aether	10 Sgr. bis 1 Thlr.
2)	Für Anwendung eines Aetzmittels	3 bis 15 Sgr.
3)	Für Legung eines Blaſenpflaſters, eines Stückes Seidelbaſt und dergl.	2 bis 5 Sgr.
4)	Für Setzen eines Fontanells	5 bis 20 Sgr.
5)	Für Einziehen eines Eiterbandes	10 Sgr. bis 1 Thlr.
6)	Für Akupunktur	10 bis 20 Sgr.
7)	Für Elektropunktur und Galvanopunktur	1 bis 2 Thlr.
8)	Für Anlegung und Abbrennung eines Brenncylinders . .	10 bis 20 Sgr.
9)	Für Anwendung des Glüheiſens	15 Sgr. bis 2 Thlr.
10)	Für das Setzen eines Klyſtieres, desgleichen für eine ſonſtige Einſpritzung	5 bis 10 Sgr.
11)	Für das Setzen eines Tabakrauchklyſtieres	15 Sgr. bis 1 Thlr.
12)	Für das Setzen trockener Schröpfköpfe, für das Stück . .	$\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{2}$ Sgr.
13)	Für das Setzen blutiger Schröpfköpfe, für das Stück . .	1 bis 2 Sgr.
14)	Für das Anſetzen von Blutigeln, je nach deren Anzahl . .	5 bis 15 Sgr.
15)	Für einen Aderlaß	
	a) an den Gliedmaßen	5 bis 10 Sgr.
	b) am Halſe oder Kopfe	20 Sgr. bis 2 Thlr.
	c) an einer Schlagader	15 Sgr. bis 1 Thlr.
16)	Für eine Impfung ſammt einem Beſuch und Impfſchein . .	10 Sgr.
17)	Für Operation der Blutaderknoten	1 bis 3 Thlr.
18)	Für Unterbindung oder Torſion eines oder mehrerer größerer Gefäße	
	a) ohne nöthige Bloslegung	10 bis 20 Sgr.
	b) nach Bloslegung derſelben	2 bis 4 Thlr.
19)	Für Operation einer Pulsadergeſchwulſt	6 bis 12 Thlr.

20)	Für Infuſion	3 bis 8 Thlr.
21)	Für Transfuſion	6 bis 15 Thlr.
22)	Für Einſtiche oder Einſchnitte in die ödematöſe Haut . .	10 bis 20 Sgr.
23)	Für Entfernung eines eingedrungenen fremden Körpers (z. B. Schrot, Stein, Nadeln, Inſtrumentenſpitzen) durch Einſchnitt	1 bis 5 Thlr.
24)	Für Oeffnung einer Eiterbeule	5 Sgr. bis 1 Thlr.
25)	Für Ausrottung von Muttermälern, Warzen oder Feigwarzen	10 Sgr. bis 1 Thlr.
26)	Für Ausſchneiden eines Hühnerauges	5 bis 10 Sgr.
	Bei mehreren für jedes nachfolgende die Hälfte.	
27)	Für Ausrottung von Balg-, Fett-, Speck-, Fleiſch- oder Hydatiden-Geſchwülſten	
	a) kleinerer und leicht zu entfernender	15 Sgr. bis 2 Thlr.
	b) größerer und komplicirterer, oder von Drüſengeſchwülſten	2 bis 10 Thlr.
	c) von äußerlichen Krebsſchäden (Haut-, Augenlider-, Naſen-, Lippen- und Schamlippenkrebs)	2 bis 10 Thlr.
28)	Für Ausrottung von Polypen	
	a) in der Naſen- oder Rachenhöhle, im Gehörgange, in der Mutterſcheide oder im Maſtdarme	1 bis 4 Thlr.
	b) in der Gebärmutter	4 bis 10 Thlr
29)	Für den erſten Verband einer Wunde, eines Geſchwüres oder Fontanelles	5 bis 20 Sgr.
	Bei mehreren gleichzeitigen unter allen Umſtänden höchſtens das Doppelte. Für jeden nachfolgenden Verband die Hälfte.	
30)	Für blutige Wunderweiterung durch Einſchnitt, Spalten (auch von Hohlgängen)	10 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.
31)	Für blutige Nath	10 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.
32)	Für kunſtgemäße Einwickelung	5 bis 20 Sgr.
33)	Für Anlegen eines Pappverbandes	1 Thlr. 15 Sgr. bis 3 Thlr.
34)	Für Entfernung fremder Körper	
	a) aus der Naſenhöhle oder dem Gehörgange	15 Sgr. bis 1 Thlr.
	b) oder zerſchmetterter Knochen aus Wunden, Hohlgeſchwüren.	1 bis 4 Thlr.
35)	Für Einrichtung und erſten Verband	
	a) eines gebrochenen Geſichts- oder Schädelknochens . .	1 bis 3 Thlr.
	b) einer oder mehrerer gebrochener Rippen	2 bis 4 Thlr.
	c) des gebrochenen Schlüſſelbeins oder Schulterblattes, des Bruſtbeins oder eines Backenknochens	2 bis 4 Thlr.
	d) des gebrochenen Oberarms	2 bis 4 Thlr.

e) des gebrochenenn Vorderarms oder Unterſchenkels . .	4 bis	6 Thlr.
f) des gebrochenen Oberſchenkels	4 bis	6 Thlr.
g) des gebrochenen Schenkelbeinhalſes	6 bis	10 Thlr.
h) der gebrochenen Knieſcheibe	2 bis	5 Thlr.
i) der zerriſſenen Achillesſehne	2 bis	4 Thlr.
k) der gebrochenen und verrenkten Knochen der Hand- und Fußwurzel oder der Mittelhand, und des Mittelfußes	1 bis	2 Thlr.
l) eines oder mehrerer gebrochener Finger oder Zehen .	15 Sgr. bis	1 Thlr.

86) Für Erneuerung des Verbandes in obigen Fällen iſt das nächſtemal ein Sechstheil bis ein Drittheil anzuſetzen, die folgenden ſind nach 29 und 32 zu taxiren.

Sind die Knochen nicht vollkommen gebrochen, ſondern blos gebogen, ſo können nur zwei Drittheile der Anſätze beanſprucht werden.

87) Für die Einrichtung nach Verrenkung

a) des Unterkiefers	1 bis	3 Thlr.
b) des Oberarmes	3 bis	5 Thlr.
c) des Vorderarmes und Unterſchenkels	3 bis	6 Thlr.
d) des Oberſchenkels	5 bis	10 Thlr.
e) im Handgelenke	1 bis	3 Thlr.
f) im Fußgelenke	2 bis	5 Thlr.
g) der Finger oder Zehen	10 bis	20 Sgr.
h) der Knieſcheibe	1 bis	2 Thlr.
i) eines Wirbels, des Schwanzbeines, einer Rippe, des Schlüſſelbeines	2 bis	4 Thlr.

Bei nicht mehr friſchen Verrenkungen iſt der höchſte Anſatz zu gewähren.

88) Für die Exartikulation

a) des Oberarmes	8 bis	15 Thlr.
b) des Vorderarmes oder Unterſchenkels	10 bis	16 Thlr.
c) des Oberſchenkels	15 bis	25 Thlr.
d) des Fußes in dem Fußgelenke oder in der Fußwurzel	6 bis	12 Thlr.
e) der Hand	5 bis	8 Thlr.
f) eines Fingers oder einer Zehe	1 bis	2 Thlr.
g) des Unterkiefers	8 bis	15 Thlr.

89) Für die Amputation

a) des Oberarmes oder Oberſchenkels	6 bis	12 Thlr.
b) des Vorderarmes oder Unterſchenkels	10 bis	15 Thlr.
c) einer Zehe oder eines Fingers	1 bis	3 Thlr.

40)	Für die Ausrottung	
	a) des Oberschenkelkopfes	10 bis 25 Thlr.
	b) des Oberarmkopfes	6 bis 15 Thlr.
	c) des Ellenbogen- oder Kniegelenkes	8 bis 20 Thlr.
	d) des ganzen Unter- oder Oberkiefers	10 bis 25 Thlr.
	e) eines Gelenktheiles des Unterkiefers	5 bis 15 Thlr.
	f) eines sonstigen Knochentheiles oder Knochenauswuchses	3 bis 15 Thlr.
41)	Für Operation eines falschen Gelenkes	6 bis 12 Thlr.
42)	Für die erste Anlegung des mechanischen Ersatzes	
	a) eines fehlenden Auges, der Nase u. dergl.	15 bis 25 Sgr.
	b) einer fehlenden Gliedmaße	15 bis 25 Sgr.
43)	Für Trennung der Verwachsung	
	a) von Fingern oder Zehen	2 bis 6 Thlr.
	b) der Zunge mit benachbarten Theilen, der Wangen mit mit dem Zahnfleische, der Augenlieder mit dem Augapfel oder unter sich	15 Sgr. bis 5 Thlr.
44)	Für gänzliche oder theilweise Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels	15 Sgr. bis 2 Thlr.
45)	Für Anbohrung	
	a) des Schädels	5 bis 10 Thlr.
	b) der Stirnhöhle	2 bis 3 Thlr.
	c) der Oberkieferhöhle	5 bis 8 Thlr.
	d) des Warzenfortsatzes	2 bis 4 Thlr.
	e) des Brustbeines	5 bis 8 Thlr.
46)	Für Sehnen- und Muskelschnitt aller Art in verschiedener Anzahl	2 bis 10 Thlr.
47)	Für orthopädische Manipulation	5 bis 10 Sgr.
48)	Für Oeffnung bei Verschließung des Gehörganges, des Mundes oder der Nasenlöcher , ...	1 bis 4 Thlr.
49)	Für Kathedrisirung oder Sondirung des Thränennasenkanals	15 Sgr. bis 1 Thlr.
50)	Für Durchbohrung	
	a) eines Ohrläppchens	5 bis 10 Sgr.
	b) des Trommelfelles	2 bis 4 Thlr.
	c) der eustachischen Röhre	1 bis 3 Thlr.
51)	Für Kathedrisirung der Ohrtrompete	15 Sgr. bis 1 Thlr.
52)	Für Reinigung des äußern Gehörganges . . . . . Für Beide um die Hälfte mehr.	8 bis 12 Sgr.
53)	Für Durchschneidung des Gesichtsnerven	3 bis 5 Thlr.
54)	Für Entfernung fremder im Auge festsitzender Körper . .	10 Sgr. bis 1 Thlr.

55)	Für Ausrottung	
	a) einer Geſchwulſt an den Augenliedern	1 bis 3 Thlr.
	b) der Thränendrüſen	3 bis 5 Thlr.
56)	Für Operationen der Einwärtskehrung oder Auswärtsſtülpung der Augenlieder, desgl. der Trichiaſis	3 bis 6 Thlr.
57)	Für Ausziehung der Augenwimpern	5 bis 10 Sgr.
58)	Für Augenliedbildung	5 bis 10 Thlr.
59)	Für Operation der Thränenfiſtel	4 bis 6 Thlr.
60)	Für Ablöſung eines Flügelfelles oder der Thränenkarunkel .	2 bis 3 Thlr.
61)	Für Eröffnung der vorderen Augenkammer	1 bis 3 Thlr.
62)	Für Operation des Hornhautſtaphylomes	2 bis 4 Thlr.
63)	Für Operation des grauen Staares	8 bis 15 Thlr.
64)	Für Bildung einer künſtlichen Pupille	8 bis 12 Thlr.
65)	Für Ausrottung eines Auges.	3 bis 6 Thlr.
	Finden dieſe Operationen (54 bis 65) an beiden Augen ſtatt, ſo kann die Hälfte mehr gerechnet werden.	
66)	Für Neubildung	
	a) der Naſe	15 bis 25 Thlr.
	b) der Lippe	5 bis 10 Thlr.
67)	Für Operation	
	a) einer einfachen Haſenſcharte	3 bis 5 Thlr.
	b) einer doppelten dergl.	5 bis 8 Thlr.
68)	Für Gaumennath	8 bis 12 Thlr.
69)	Für Operation des Lippenkrebſes	3 bis 6 Thlr.
70)	Für Einſchnitte und andere leichte Operationen am Zahnfleiſche	8 bis 15 Sgr.
71)	Für Ausrottung einer Epulis	2 bis 4 Thlr.
72)	Für Reinigung ſämmtlicher Zähne	15 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.
73)	Für Stumpfeilen eines ſcharfen, oder Durchfeilen eines anbrüchigen Zahnes	8 bis 15 Sgr.
74)	Für Anbohren eines Zahnes bis zum Nerven, ingleichen für Anbohrung einer Wurzel zur Einfügung eines künſtlichen Zahnes	8 bis 15 Sgr
75)	Für Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel	5 bis 15 Sgr.
76)	Für Ausbrennen eines Zahnes	10 bis 20 Sgr.
77)	Für Ausfüllung eines Zahnes	10 bis 25 Sgr.
78)	Für Befeſtigung eines lockern Zahnes	10 bis 15 Sgr.
79)	Für Anfertigung und Einſetzung eines künſtlichen Zahnes .	1 bis 3 Thlr.

Betreffen vorstehende Operationen (73 bis 79) mehrere Zähne, so gebührt für den zweiten, dritten und folgenden die Hälfte.

80)	Für neue Befestigung eines oder mehrerer künstlicher Zähne .	10 bis 20 Sgr.
	Nachhülfe zur Befestigung in den ersten Tagen ist nicht zu vergüten.	
81)	Für Operation der Speichelfistel	2 bis 4 Thlr.
82)	Für Durchschneidung des Zungenbändchens	5 bis 10 Sgr.
83)	Für Abkürzung	
	a) des Zäpfchens	20 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.
	b) der Zunge	2 bis 4 Thlr.
84)	Für Ausrottung	
	a) der Zunge oder eines entarteten Theils derselben . .	4 bis 6 Thlr.
	b) einer Mandel	2 bis 4 Thlr.
85)	Für Operation der Froschgeschwulst	2 bis 4 Thlr.
86)	Für die erste Einbringung einer Schlundröhre	10 bis 15 Sgr.
	Jedes folgendemal die Hälfte.	
87)	Für unblutige Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	1 bis 3 Thlr.
88)	Für den Speiseröhrenschnitt	8 bis 15 Thlr.
89)	Für den Kehlkopf- oder Luftröhrenschnitt	6 bis 12 Thlr.
90)	Für Ausrottung	
	a) der Ohrspeicheldrüse	4 bis 8 Thlr.
	b) einer andern Speicheldrüse	2 bis 5 Thlr.
	c) der vergrößerten Schilddrüse	15 bis 15 Thlr.
	d) einer Brust	6 bis 12 Thlr.
	e) der Achseldrüsen	4 bis 6 Thlr.
91)	Für Abzapfung	
	a) der Brusthöhle	4 bis 6 Thlr.
	b) der Unterleibshöhle	20 Sgr. bis 1 Thlr.
	c) der Harnblase oder einer Sackgeschwulst in der Bauchhöhle	3 bis 5 Thlr.
	d) des Wasserbruches oder irgend einer äußerlichen Sackgeschwulst	15 Sgr. bis 1 Thlr.
92)	Für die Operation zur Radikalkur des Wasserbruches . . .	4 bis 8 Thlr.
93)	Für die Reposition eines eingeklemmten Bruches	1 bis 3 Thlr.
94)	Für Operation eines eingeklemmten Bruches	8 bis 12 Thlr.
95)	Für Radikaloperation eines Bruches	6 bis 10 Thlr.
96)	Für Bestellung und Anlegung eines Bruchbandes	15 Sgr. bis 1 Thlr.

97)	Für die Operation des verſchloſſenen Afters, der verſchloſſenen Scheide oder Harnröhre	2 bis 5 Thlr.
98)	Für die Operation	
	a) der Maſtdarmfiſtel	2 bis 5 Thlr.
	b) der Blaſenſcheidefiſtel	4 bis 10 Thlr.
99)	Für Repoſition des Maſtdarmvorfalles	10 bis 20 Sgr.
100)	Für Operation	
	a) der Hämorrhoidalknoten und verſchiedenen Auswüchſe am Maſtdarm	1 bis 3 Thlr.
	b) eines veralteten Dammriſſes	3 bis 5 Thlr.
	c) des künſtlichen Afters	5 bis 8 Thlr.
	d) der Urinfiſtel	4 bis 6 Thlr.
101)	Für Einbringung einer Kerze	
	a) in die Harnröhre.	10 bis 15 Sgr.
	b) in den After, in Fiſteln oder dergl. zur unblutigen Behandlung von Verengerungen	6 bis 10 Sgr.
102)	Für die erſte Katheteriſirung der Harnblaſe, ſowie für Unterſuchung derſelben mit der Steinſonde	
	a) bei Männern	15 Sgr. bis 1 Thlr.
	b) bei Weibern	10 bis 20 Sgr.
	Bei Wiederholungen (101 und 102) iſt die Hälfte anzuſetzen.	
103)	Für Circumciſion, Operation der Phimoſis und Paraphimoſis	2 bis 3 Thlr.
104)	Für Amputation des Penis oder der Clitoris	2 bis 4 Thlr.
105)	Für Kaſtration	5 bis 8 Thlr.
106)	Für den Harnröhrenſchnitt	1 bis 2 Thlr.
107)	Für unblutige Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre, aus der Scheide oder dem Maſtdarm . . . 1 Thlr.	15 Sgr. bis 3 Thlr.
108)	Für den Bauchſchnitt zur Ausrottung des Ovariums, Entwickelung des Volvolus u. dergl.	10 bis 25 Thlr.
109)	Für den Steinſchnitt	20 bis 30 Thlr.
110)	Für Steinzertrümmerung mit Inbegriff ſämmlicher Sitzungen	30 bis 50 Thlr.
111)	Bei gänzlicher Wiederholung oder Nachbeſſerung mißglückter Operationen iſt blos die Hälfte oder ein Drittheil anzuſetzen.	

D. Taxe für geburtshülfliche Verrichtungen.

1)	Für Unterſuchung des Zuſtandes der weiblichen Geſchlechtstheile außer der Entbindungszeit in Bezug auf Schwangerſchaft mit oder ohne Mutterſpiegel	15 Sgr. bis 2 Thlr.
2)	Für den Beiſtand	
	a) bei einer natürlichen leichten Entbindung	1 bis 2 Thlr.
	b) bei einer natürlichen ſchweren Entbindung, bei einer Molen- oder einer Zwillingsgeburt	2 bis 4 Thlr.
3)	Für Einleitung auf den Kopf und handgreifliche Verbeſſerung der Stellung deſſelben	2 bis 3 Thlr.
4)	Für künſtliche Entbindung	
	a) mittelſt der Zange	3 bis 6 Thlr.
	b) mittelſt der Wendung und Extraktion	2 bis 5 Thlr.
	Wenn die Hülfeleiſtungen unter 3 und 4 a und b zu zweien oder zuſammen an einem Kinde nothwendig waren, ſo darf von jeder nur die Hälfte in Anſatz gebracht werden.	
5)	Für künſtliche Frühgeburt	2 bis 6 Thlr.
6)	Für bewirkte Schnellgeburt bei Blutungen	4 bis 8 Thlr.
7)	Für Anbohrung des Kindes	2 bis 4 Thlr.
8)	Für Zerſtückelung deſſelben	4 bis 8 Thlr.
	Bei Zwillingen, Drillingen u. ſ. w. findet bei 3, 4, a, b, 5, 6, 7 und 8 für das zweite, dritte u. ſ. w. Kind nur die Hälfte des Anſatzes ſtatt.	
9)	Für den Kaiſerſchnitt	
	a) an einer Lebenden	10 bis 25 Thlr.
	b) an einer kürzlich Verſtorbenen	2 bis 4 Thlr.
10)	Für den Schooßfugenſchnitt	3 bis 8 Thlr.
11)	Für Entfernung der ſtark eingeſackten oder ſtark verwachſenen Nachgeburt	2 bis 4 Thlr.
	Die gewöhnliche Wegnahme der Nachgeburt darf nicht beſonders angeſetzt werden, ſondern gehört mit zur vorhergehenden Operation oder zu dem geleiſteten Beiſtande.	
12)	Für Anwendung der Rettungsmittel bei einem ſcheintodten Kinde	1 bis 2 Thlr.

13)	Für Unterſuchung einer Amme	15 bis 20 Sgr.
14)	Für Einſpritzungen, ingleichen für Einführung eines Schwammes in die Mutterſcheide	8 bis 12 Sgr.
15)	Für Anſetzen von Blutegeln an den Scheidentheil der Gebärmutter	20 Sgr. bis 1 Thlr.
16)	Für Aetzen und Skarifikation der Scheide oder des Muttermundes	10 bis 25 Sgr.
17)	Für Einführung eines Mutterkranzes	15 bis 25 Sgr.
18)	Für Manualunterſuchung bei Mutterblutflüſſen	10 bis 20 Sgr.
19)	Für Zurückbringung und Einrichtung	
	a) der vorgefallenen Gebärmutter oder Mutterſcheide . .	10 bis 25 Sgr.
	b) der umgebeugten oder eingeknickten Gebärmutter . .	2 bis 4 Thlr.
	c) der umgeſtülpten Gebärmutter	1 bis 3 Thlr.
	Bei Wiederholungen der unter 14 bis 19 aufgeführten Verrichtungen wird nur die Hälfte des Anſatzes gewährt.	
20)	Für Operationen des verſchloſſenen oder knorpelartigen, verengerten Muttermundes	2 bis 5 Thlr.
21)	Für Ausrottung	
	a) des Scheidentheils der Gebärmutter	3 bis 6 Thlr.
	b) der ganzen Gebärmutter	15 bis 25 Thlr.

Greiz, den 10. Juni 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

VI.

Gebührentaxe

für Aerzte, Wundärzte, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-mediciniſchen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen.

A. Allgemeine Vorſchriften.

Da ſich nach den gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit herausgeſtellt hat, die mittelſt der Verordnung vom 11. April 1856 erlaſſene „Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei mediciniſch-gerichtlichen Handlungen in vielfacher Beziehung ſowohl zu vervollſtändigen als abzuändern, ſo wird dieſelbe hiermit wieder aufgehoben, und treten in deſſen Folge die nachſtehenden Beſtimmungen an deren Stelle:

1) Durch die nachſtehenden Taxbeſtimmungen wird in den Obliegenheiten der fixirten Phyſiker und Gerichtswundärzte, welche gewiſſe gerichts- und polizeiärztliche Handlungen unentgeltlich zu verrichten haben, nichts geändert.

2) Dem Wundarzte ſollen da, wo nicht etwas Anderes ausdrücklich beſtimmt, und demſelben keine beſondere Gebühr ausgeworfen iſt, zwei Drittheile der für den Arzt geordneten Gebühr zukommen.

3) Wenn ein Wundarzt die Stelle eines Gerichtsarztes vertritt, ſo hat er die Gebühren des Vertretenen nach ihrem vollen Satze zu erhalten. Dagegen hat ein promovirter Arzt, wenn er als Gerichtswundarzt fungirt, nur die Anſätze des Letzteren zu beanſpruchen.

4) Finden die Verrichtungen innerhalb des Wohnortes des Arztes ſtatt, ſo iſt für den Weg nichts anzuſetzen: außerhalb deſſelben bis zu halbſtündiger Entfernung iſt er mit 8 bis 12 Sgr. zu berechnen.

Bei Verrichtungen, welche über eine halbe Stunde vom Wohnorte entfernt vorgenommen werden, finden folgende Ansätze Statt:

a) Diäten für die Zehrung für jeden halben Tag
dem Arzte . . . . . — Thlr. 25 Sgr.
dem Wundarzte . . . . . — „ 15 „
und wenn dieselben auswärts übernachten müssen, außerdem einem Jeden ein Quartiergeld von . . . . . — „ 20 „

b) Meilen- oder Versäumnißgebühr für jede Meile der Hinreise
dem Arzte . . . . . 1 „ — „
dem Wundarzte . . . . . — „ 20 „

c) Transportkosten mit Einschluß des Weg- und Trinkgeldes bei Entfernungen bis zu 2 Stunden . 1 „ 15 „
für jede weitere Stunde der Hinreise . . — „ 6—8 „

Gleiche Ansätze passiren für die Rückreise, wenn solche der Entfernung oder des Geschäftes halber nicht an dem nämlichen Tage erfolgen kann.

Uebersteigt der nöthige Transportaufwand die obigen Vergütungssätze, so kann auch der betreffende Mehraufwand unter gehöriger Bescheinigung verrechnet werden.

Der Arzt kann eine zweispännige, der Wundarzt eine einspännige Fahrgelegenheit beanspruchen.

Selbstverständlich ist ein besonderer Ansatz für Fortkommen dann unzulässig, wenn und in so weit dem Arzte oder Wundarzte, oder Beiden die Fahrgelegenheit von der Behörde angeboten wird, oder zusammen benutzt werden kann.

5) In Betreff der sub 4 bestimmten Gebühren sind Apotheker den promovirten Aerzten, Provisoren und pharmazeutische Gehülfen den Wundärzten gleich zu achten.

Hebammen haben nur bei mehr als einstündigen Entfernungen eine Vergütung für das Fortkommen gleich den Wundärzten zu verlangen. Außerdem erhalten sie

a) an Diäten für Zehrung für jeden halben Tag . . — Thlr. 5 Sgr.
für Nachtquartier . . . . — „ 10 „

b) Versäumnißgebühr für jeden halben Tag der Abwesenheit vom Wohnorte . . . . . — „ 15 „

6) Die bei chemischen Untersuchungen verbrauchten Brennmaterialien sind nach dem üblichen Kostenpreise, die Chemikalien und Reagentien aber nach der

Arzneitaxe, und wenn ſie daſelbſt fehlen, nach den neueſten Preisverzeichniſſen chemiſcher Fabriken zu erſetzen.

7) Porti, Botenlöhne und andere gerechtfertigte Auslagen paſſiren als Verläge; eben ſo wird bei ſchriftlichen Anzeigen und Gutachten für die Reinſchrift eines geſetzmäßig vollgeſchriebenen Bogens 5 Sgr. und für die Liquidation $2\frac{1}{2}$ Sgr. bewilligt.

8) Wenn in gerichtlichen oder polizeilichen Fällen andere, als die nachſtehend aufgeführten Verrichtungen, z. B. Operationen, vorzunehmen ſind, ſo ſollen ſie entweder nach analogen Beſtimmungen oder nach der Gebührentaxe für Privatpraxis taxirt werden.

9) In Bezug auf die niedrigſten und höchſten Sätze gelten ebenfalls die in jener Taxe sub A. 3. angezogenen Beſtimmungen, namentlich ſind, wenn die Zahlung aus öffentlichen Kaſſen zu erfolgen hat, in der Regel nur die niedrigſten Sätze in Rechnung zu bringen. Wo mehr als zwei Anſätze aufgeführt ſind, ſoll in ſchwierigen, zeitraubenden und wichtigen Fällen der vorletzte als Minimum angeſehen werden. In beſonders wichtigen und ſchwierigen Fällen kann jedoch auch der höchſte Satz beanſprucht werden, die Gründe dafür ſind aber dann jedesmal kürzlich anzugeben. Ueberſchreitungen der höchſten Sätze dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung Fürſtlicher Regierung in beſonderen Ausnahmefällen ſtattfinden.

10) Eine Erhöhung wegen nächtlicher Expeditionen iſt nur dann zuläſſig, wo Solches ausdrücklich bemerkt worden iſt; auch ſind die mündlichen Anzeigen jedesmal unentgeltlich zu erſtatten.

B. Aerztliche und wundärztliche Verrichtungen.

11)	Für die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes einer einzelnen Perſon mit Ausnahme der bis mit 20 namhaft gemachten Fälle	20 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr.
12)	Für die ſchriftliche Anzeige oder Zeugniß darüber	10 Sgr. bis 20 Sgr.
13)	Für ein Gutachten darüber	20 Sgr. bis 2 Thlr.
14)	Für die Unterſuchung wegen eines ſofort erkennbaren Gebrechens, z. B. wegen Kropf, Leibſchaden, Ausſchlag, Verkrümmung, nebſt Zeugniß darüber	15 Sgr. bis 20 Sgr.
15)	Für die Unterſuchung oder Nachunterſuchung des Geſundheitszuſtandes eines Militairpflichtigen oder Militairs außer	

	der Zeit der Militairverloosung mit Einschluß des Befundscheins oder Unterzeichnung des betreffenden Aktenstückes . .	15 Sgr.
	Anmerkung: Für die Untersuchung in der Zeit der Militairverloosung gelten die bisher üblichen Sätze fort.	
16)	Für die Untersuchung blinder oder taubstummer, oder für solche gehaltener Personen	15 Sgr. bis 1 Thlr.
17)	Für schriftlichen Bericht und Gutachten darüber	15 Sgr. bis 1 Thlr.
18)	Für Untersuchung eines Verletzten	
	a) wenn sie im Hause des Untersuchenden geschah . . .	10 Sgr. bis 20 Sgr.
	b) oder außer der Behausung desselben	20 Sgr. bis 1 Thlr.
19)	Für den schriftlichen Befund und ein Gutachten darüber .	15 Sgr. bis 1 Thlr.
20)	Für Untersuchung und erste Behandlung eines wirklich oder anscheinend Vergifteten, eines von einem wüthenden Thiere Gebissenen oder eines an Wasserscheu Leidenden	15 Sgr. bis 1 Thlr.
21)	Für einen Bericht mit oder ohne Gutachten darüber . . .	1 bis 2 Thlr.
22)	Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Personen an demselben Orte in den unter 11, 14, 15, 16, 18 und 20 aufgeführten Fällen für jede zweite, dritte, vierte u. s. w. . .	10 bis 20 Sgr.
23)	Für einen von der Obrigkeit zu bezahlenden Besuch bei Verunglückten oder bei kranken Gefangenen	8 Sgr. bis 10 Sgr.
24)	Für ein Rezept	2 Sgr. bis 3 Sgr.
25)	Für Untersuchung des psychischen Zustandes einer Person .	20 Sgr. bis 2 Thlr.
26)	Für Bericht und Gutachten darüber	
	a) zu polizeilichen Zwecken	15 Sgr. bis 1 Thlr.
	b) in civilrechtlichen oder kriminalgerichtlichen Fällen . .	2 bis 6 Thlr.
27)	Für die Untersuchung einer Person zur Beurtheilung geschlechtlicher Zustände: des Zeugungsvermögens, der Jungfrauschaft, Schwangerschaft, Ehestandsfähigkeit, geschlechtlicher Vergehungen und Gewaltthätigkeiten einschließlich des schriftlichen Gutachtens darüber	1 Thlr. 10 Sgr. bis 2 Thlr.
28)	Für gleichzeitige Untersuchung eines Ehepaares in obiger Hinsicht	2 Thlr. 10 Sgr. bis 3 Thlr.
29)	Für jeden zur Untersuchung der vorstehend unter 11, 14, 15, 16, 18, 20, 23 und 25 angeführten körperlichen und geistigen Zustände nöthig werdenden zweiten oder folgenden Besuch mit Einschluß etwa nöthiger Ordination	10 bis 20 Sgr.
30)	Für eine nothwendige oder verlangte schriftliche Anzeige über einen nachfolgenden Besuch	10 bis 20 Sgr.
31)	Für gleichzeitige Untersuchung mehrerer Personen bei Epide-	

mien, Endemien und Contagionen zur Ermittelung ihrer Urſachen, ihres Charakters, und zur Beſorgung der medicinalpolizeilichen Anordnungen iſt nach Beſchaffenheit der Krankheit, Anzahl der Perſonen und anderer die Bemühung beim Geſchäfte erſchwerender Umſtände einſchließlich des ſchriftlichen Berichtes anzuſetzen . . . . . 2 Thlr., 3 bis 4 Thlr.

32) Für jeden nachfolgenden Beſuch bei einzelnen Kranken zu obigen Zwecken einſchließlich der ſchriftlichen Anzeige . . . . 10 bis 15 Sgr.

33) Für Wiederbelebungsverſuche bei Erwachſenen

a) mit Erfolg . . . . . 6 bis 8 Thlr.

b) ohne Erfolg . . . . . 2 bis 3 Thlr.

34) Für den Kaiſerſchnitt an einer Todten . . . . . 2 bis 4 Thlr.

35) Für die Unterſuchung einer Mißgeburt oder Mole nebſt ſchriftlichem Berichte und Gutachten . . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr.

36) Für Unterſuchung eines lebenden oder todten Neugeborenen in Hinſicht auf Reife, Gliedmaß, Lebensfähigkeit, Erſtgeburt bei Zwillingen, Aechtheit und Rechtmäßigkeit mit Einſchluß der etwa nothwendigen Unterſuchung der Wöchnerin nebſt ſchriftlichem Gutachten . . . . . 1 bis 3 Thlr.

37) Für die Beſichtigung einer Leiche, deren Zergliederung nicht erfordert wird

dem Arzte . . . . . 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.

dem Wundarzte . . . . . 20 Sgr.

Bei gleichzeitiger Beſichtigung mehrerer Leichen an demſelben Orte iſt für jede nachfolgende nur die Hälfte des mindeſten Betrages anzuſetzen.

38) Für ſchriftlichen Bericht und Gutachten darüber . . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.

Betrifft dieß mehrere gleichartige Leichen, ſo iſt für jede folgende nur anzuſetzen . . . . . 10 bis 15 Sgr.

39) Für die einer Sektion vorausgehende äußere Beſichtigung

dem Arzte . . . . . 20 Sgr.

dem Wundarzte . . . . . 15 Sgr.

40) Für die Zergliederung der Leiche eines Erwachſenen mit Einſchluß des Diktirens und Unterzeichnens des Protocolles je nach deren geringerer oder größerer Ausdehnung oder Vollſtändigkeit

dem Arzte . . . . . 2 Thlr., 4 bis 6 Thlr.

dem Wundarzte . . . . . 2 bis 3 Thlr.

Wenn die Fäulniß weit vorgeschritten ist, oder wenn die Sektion bei Nacht geschieht, kann in den Fällen unter 37, 39 und 40 die Hälfte mehr angesetzt werden.

41) Für die Zergliederung der Leiche eines Kindes unter 7 Jahren
dem Arzte . . . . . 2 bis 4 Thlr.
dem Wundarzte . . . . . 2 bis 3 Thlr.

42) Für den Bericht nebst Gutachten über eine Zergliederung
dem Arzte . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr. bis 3 Thlr.
dem Wundarzte für Durchsicht und Mitvollziehung . . . 10 bis 15 Sgr.

43) Für Untersuchung eines aufgefundenen Gerippes nebst schriftlichem Gutachten . . . . . 2 bis 3 Thlr.

44) Für Untersuchung von einzelnen aufgefundenen Knochen oder andern Theilen eines menschlichen oder thierischen Körpers nebst Gutachten darüber . . . . . 1 bis 2 Thlr.

45) Für die erforderte Anwesenheit bei Ausgrabung einer Leiche, ohne daß eine Section nothwendig wird . . . . . 1 Thlr.

46) Für die Untersuchung und das Gutachten über die Priorität des Todes . . . . . 2 bis 3 Thlr.

47) Für die Untersuchung eines Ortes zur Beurtheilung der Ausführbarkeit eines Verbrechens . . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.

48) Für Untersuchung eines Platzes oder Gebäudes in Bezug auf seine Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.

49) Für das schriftliche Gutachten über die Fälle 46 und 47 . 20 Sgr. bis 1 Thlr.

50) Für Untersuchung von Geschirren, Spielwaaren und dergl. in Bezug auf Gesundheitsgefährdung . . . . . 10 bis 20 Sgr.

51) Für Untersuchung über Genießbarkeit oder Schädlichkeit von Nahrungsmitteln . . . . . 15 bis 20 Sgr.

52) Für Untersuchung des als ungesund verdächtigen Schlachtviehes oder Wildprets
und zwar für 1 Stück . . . . . 10 bis 15 Sgr.
für jedes folgende bis zu 4 Stück . . . . . 4 bis 5 Sgr.
für ein jedes weiter folgende bis 12 Stück . . . . 3 bis 4 Sgr.
für jedes weiter folgende . . . . . 2 bis 3 Sgr.

Bei Geflügel gebührt die Hälfte.

53) Für mündliche Anzeige über eine Untersuchung unter No. 49 bis 51 . . . . . 10 Sgr.

54) Für schriftliches Gutachten darüber . . . . . 15 bis 20 Sgr.

55) Für Untersuchung von Geheimmitteln, Amuletten und dergl., in Bezug auf Gesundheitsgefährdung, wenn keine chemische

	oder technische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst mündlichem oder schriftlichem Gutachten	1 bis 2 Thlr.
56)	Für ein schriftliches Gutachten in anderen als den bisher erwähnten Fällen	1 Thlr, 2 bis 3 Thlr.
57)	Für Durchsicht der Acten zum Behufe der Ausarbeitung eines Gutachtens	20 Sgr. bis 2 Thlr.
58)	Für das Erscheinen vor einer Behörde auf geschehene Ladung .	10 bis 20 Sgr.
59)	Für die geforderte Anwesenheit bei obrigkeitlichen oder gerichtlichen Befragungen und Vernehmungen . . . . 20 Sgr.	bis 1 Thlr. 10 Sgr.
60)	Für die Untersuchung einer Apotheke, nach Beschaffenheit und Umfang derselben	2 Thlr., 4 bis 5 Thlr.
	Für auswärtige Revisoren findet besonderes Abkommen Statt.	
61)	Für Untersuchung einer Handapotheke der Landärzte . . .	1 bis 2 Thlr.
62)	Für Untersuchung einer Barbierstube	20 Sgr. bis 1 Thlr.
63)	Für einen schriftlichen Bericht in den drei letztern Fällen .	20 Sgr. bis 1 Thlr.
64)	Für Unterricht nebst praktischer Anweisung einer Hebamme,	
	a) für bloßen Vor- oder Nachunterricht	2 bis 4 Thlr.
	b) für vollständigen Unterricht	8 bis 10 Thlr.
65)	Für Unterricht und praktische Unterweisung eines Leichenwärters	1 bis 2 Thlr.
66)	Für Untersuchung und Prüfung wegen Tauglichkeit zur Erlernung	
	a) der Leichenbesorgung und der Todtenschau, ferner der Hebammenkunst	10 bis 20 Sgr.
	b) der Apothekerkunst, der Wundarzneikunst	15 Sgr. bis 1 Thlr.
67)	Für den schriftlichen Bericht darüber	10 bis 15 Sgr.
68)	Für die Prüfung	
	a) eines Apothekerlehrlings am Schlusse der Lehrzeit und einer Hebamme . . . . . 1 Thlr.	bis 1 Thlr. 15 Sgr.
	b) eines Wundarztes oder Apothekers, für jeden Examinator	2 Thlr.
	Bloßen Beisitzern gebührt ein Drittheil bis zur Hälfte.	
69)	Für den schriftlichen Bericht darüber	20 Sgr.
70)	Für das Staatsexamen eines promovirten Arztes	
	a) jedem der Examinatoren für die mündliche Prüfung .	5 Thlr.
	b) für Durchsicht der schriftlichen Ausarbeitungen . . .	10 bis 20 Sgr.
	c) für den Bericht darüber dem Vorsitzenden	2 Thlr.
	für Mitvollziehung desselben und etwaige Bemerkungen der Mitexaminatoren	15 Sgr. bis 1 Thlr.

71)	Sind in den unter 68 und 70 erwähnten Fällen wiederholte oder Nachprüfungen nothwendig, ſo kann für dieſelben einſchließlich des Berichtes bloß die Hälfte bis zwei Drittheile des dortigen Anſatzes berechnet werden.	
72)	Für den dabei verwendeten Protokollanten	1 bis 2 Thlr.
73)	Für die ſchriftliche Ladung einer Medizinalperſon zu Abhörung oder Befragung	5 Sgr.
74)	Für die Abhörung oder Befragung ſelbſt einſchließlich der Niederſchrift darüber	10 bis 20 Sgr.
75)	Für einen Bericht oder Gutachten über Kunſtfehler der Medizinalperſonen oder über Medizinalpolizeivergehen	1 bis 3 Thlr.
76)	Für erforderte Anweſenheit und Theilnahme bei einer chemiſchen oder pharmazeutiſchen Unterſuchung nach der Dauer der Expedition:	
	von bis zu 4 Stunden	15 Sgr. bis 1 Thlr.
	bis zu einem Tag	2 Thlr.
77)	Für den ſchriftlichen Bericht darüber	1 bis 2 Thlr.
	für Mitvollziehung deſſelben	10 bis 15 Sgr.
78)	Für die erforderte Anweſenheit und Theilnahme bei thierärztlichen Verrichtungen, einſchließlich des ſchriftlichen Berichts	
	für Expeditionen bis zu 4 Stunden . . . . 15 Sgr.	bis 1 Thlr. 15 Sgr.
	bis zu 1 Tag	2 Thlr.
	für Mitvollziehung des Berichtes	10 Sgr.
79)	Für eine Anzeige an die Polizei- oder Juſtizbehörde in anderen als den ſchon erwähnten Fällen	10 bis 15 Sgr.
80)	Für ein ſchriftliches Zeugniß, ſoweit es außer den in dieſer Taxe ſchon berückſichtigten Gutachten vorkommt	10 bis 15 Sgr.
81)	Für die Prüfung und Feſtſtellung einer in Rechnung gebrachten Summe nach Maßgabe der Umfänglichkeit derſelben . .	5 Sgr. bis 1 Thlr.
82)	Für bloße Unterzeichnung einer Berechnung zur Bezeugung ihrer Richtigkeit	3 bis 5 Sgr.
83)	Für die Regiſtratur eines mündlichen Vorbringens	5 bis 15 Sgr.
84)	Für die Eingangs- oder Abgangsbemerkung eines Actenſtückes	1 Sgr.
85)	Für die Beſtellung zur Poſt	1 Sgr.

C. Chemiſche und pharmazeutiſche Verrichtungen.

86) Für pharmakognoſtiſche Beurtheilung einer rohen Drogue und ähnlicher Stoffe, wenn eine chemiſche Prüfung nicht erforderlich iſt, einſchließlich der Befundangabe . . . . . 10 Sgr.

Wenn mehrere zu beſichtigen ſind, ſo iſt für jede folgende nur die Hälfte anzuſetzen.

87) Für eine qualitative chemiſche Unterſuchung zum Behufe der Beurtheilung ſchädlicher Eigenſchaften, mit Einſchluß des Gutachtens:

a) bei minder ſchwierig zu prüfenden Gegenſtänden, wie Eſſig, Bier, Branntwein, Waſſer, Kochſalz und dergleichen . . . . . 15 Sgr. bis 1 Thlr.

b) bei ſchwieriger zu prüfenden Gegenſtänden, wie Brod, Mehl, Stärke, Zucker, Zuckerwaaren, Früchten, Fleiſchwaaren, Kaffee, Thee, Chokolade, Gewürzen, Käſe, Butter, Pomade, Schönheitsmitteln, Tabak, Tabaksbeize und dergl. etwa unter Beihülfe des Mikroſkopes . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr. bis 3 Thlr.

88) Für chemiſche Unterſuchung von Geſchirren, Spielwaaren und dergl. . . . . 10 Sgr. bis 1 Thlr.

89) Für chemiſche Unterſuchung einer Farbe in Subſtanz oder auf bemalten Gegenſtänden . . . . . 10 Sgr. bis 1 Thlr.

Bei gleichzeitiger Unterſuchung verſchiedener Farben iſt für jede nachfolgende nur die Hälfte anzuſetzen.

90) Für eine quantitative Unterſuchung in den unter 87, 88 und 89 bezeichneten Fällen . . . . . 3 bis 5 Thlr.

91) Für die qualitative Unterſuchung eines Mineral- oder eines andern Waſſers . . . . . 1 bis 3 Thlr.

92) Für die quantitative Analyſe eines Mineralwaſſers . . . . 8 bis 20 Thlr.

93) Für die chemiſche Unterſuchung zur Feſtſtellung einer Vergiftung und zwar für Unterſuchung

a) von Theilen des animaliſchen Körpers, von Auswurfſtoffen, oder des Inhalts der Eingeweide . . . . 2 bis 5 Thlr.

b) von Nahrungsmitteln oder anderen Stoffen. 1 Thlr. 15 Sgr. bis 4 Thlr.

94) Für den schriftlichen Bericht oder das Gutachten in den unter 90 bis 93 angegebenen Fällen . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr. bis 4 Thlr.

95) Für die Prüfung und Nachtagation einer Apothekerrechnung bis zu 12 Recepten . . . . . 10 Sgr.
für jedes nachfolgende Dutzend . . . . . 3 Sgr.

96) Für die Tagation und Reviſion eines Apothekergeſchäfts für jeden dazu verwendeten halben Tag . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
desgl. einen Tag . . . . . 2 Thlr. 20 Sgr.

97) Für die erforderte Anweſenheit des chemiſchen Sachverſtändigen bei Unterſuchung einer Localität oder eines Geſchäftsbetriebes . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr. bis 2 Thlr.

98) Für die geforderte Anweſenheit bei gerichtlichen Verhandlungen anderer, als der bereits bezeichneten Arten . . 20 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr.

99) Für ein ſchriftliches Gutachten in den Fällen unter 96, 97, und 98 oder in andern bisher nicht bezeichneten Fällen 20 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.

100) Für das geforderte Erſcheinen vor einer Behörde nebſt mündlicher Aeußerung zu den Acten, oder für letztere allein . . 10 Sgr. bis 20 Sgr.

Für alle nicht beſonders bemerkten Verrichtungen, z. B. Aufſetzen einer Rechnung, Eingangs- und Abgangsbemerkung u. ſ. w. gelten die einſchläglichen Beſtimmungen unter D.

D. Verrichtungen von Hebammen.

101) Für körperliche Beſichtigung von Frauensperſonen in den unter 27 bezeichneten Fällen . . . . . 15 bis 25 Sgr.

102) Für einen darüber abgegebenen ſchriftlichen Befund . . . 10 bis 20 Sgr.

103) Für das Erſcheinen vor einer Behörde oder einem Gericht nebſt Aeußerung zu Protokoll, ferner für eine mündliche Anzeige bei denſelben über Zuſtände von Frauen und Kindern, über den Verlauf von Entbindungen u. ſ. w. . . . . 8 bis 10 Sgr.

104)	Für die zur Lebensrettung ſcheintodter Neugeborener angewendeten Bemühungen	
	a) bei ſtattgehabtem Erfolg	10 bis 20 Sgr.
	b) bei mangelndem Erfolg	5 Sgr.

Greiz, den 10. Juni 1859.

Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

Geſetzſammlung
des Fürſtenthums Reuß älterer Linie.

№. 12.

(Ausgegeben den 8. Auguſt 1859.)

35. Bekanntmachung,

den Bezug des Vieh- und Gewerbeſalzes aus der Königl. Preußiſchen Saline Dürrenberg betreffend.

(Publicirt in Nr. 85. des Amts- und Nachrichtsblattes.)

Unter Bezugnahme auf die Regierungsverordnung über den Bezug des weißen Siedeſalzes und des gelben Salzes aus den Salinen und aus den Salzniederlagen, vom 16. November vorigen Jahres (cf. Nr. XXVII. (57.) der Geſ.-S. v. 1858) wird hiermit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1.

In Gemäßheit eines von Fürſtlicher Landesregierung mit dem Königl. Preußiſchen Oberbergamte zu Halle abgeſchloſſenen Nachtrags zu dem Salzlieferungsvertrag vom 11. September 1858, iſt der geſammte Bedarf des hieſigen Fürſtenthums an Vieh- und Gewerbeſalz aus der Saline Dürrenberg zu beziehen.

2.

Die Denaturirung des zu dieſen beiden Salzſorten zu verwendenden Siedeſalzes wird von der nur gedachten Saline nach den bei der Preußiſchen Salzregie geltenden Vorſchriften bewirkt.

3.

Der Preis des in denaturirtem Zustande nach dem Preußischen Landesgewichte von der Saline verabfolgten Viehsalzes beträgt an Ort und Stelle

Neunzehn Silbergroschen und zwei Pfennige für den Zentner,

des Gewerbesalzes dagegen

funfzehn Silbergroschen für den Zentner.

4.

Im Uebrigen haben die betreffenden Bestimmungen der Eingangs gedachten Verordnung auch für die Lieferung des Vieh- und Gewerbesalzes von Dürrenberg Geltung.

Greiz, am 16. Juni 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

36. Bekanntmachung,

die Reviſion der Chauſſee- und Wegegeld-Tarife

betreffend.

Nachdem die Chauſſee- und Wegegeld-Tarife ſämmtlicher Hebeſtellen des Fürſtenthums — vergl. Stück 6 der Geſetzſamml. 1856 S. 49 ff.; Stück 13 der Geſetzſamml. 1857 S. 85 ff.; Stück 23 der Geſetzſamml. 1858 S. 211; Stück 6 der Geſetzſamml. 1859 S. 26 ff. — wegen wahrzunehmen geweſener Ungenauigkeit einzelner Anſätze, nach erfolgter genauer Ermittelung der Straßenlängen auf Grund der Beſtimmungen der Zollvereinsverträge einer Reviſion unterzogen und neue Tarife aufgeſtellt worden ſind, ſo werden dieſelben mit dem Bemerken, daß ſie vom 1. October dieſes Jahres an in Kraft treten, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 26. Juli 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

A. v. Geldern-Crispendorf.

I. Barrière Fraureuth.

Sach.	a. bis Wegweiſer.		b. bis Neubnſy.		c. bis Herrmannsgrün und Mohlsdorf.		d. bis Hirſchmühle.		e. bis Grenze von Frieſen.		f. bis Greiz.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Nr. 1. Für ein Pferd an ſchwerem und beladenem Fuhrwerke.	—	9	1	—	1	3	1	9	2	3	2	2
Nr. 2. Für ein Pferd am leichten, zum Transport von Perſonen beſtimmten Geſchirre, incl. Schlitten, leer oder beſetzt. .	—	7	—	10	1	—	1	6	1	10	1	9
Nr. 3. Für jedes eingeſpannte Rind, Eſel ꝛc.	—	6	—	8	—	10	1	3	1	6	1	6
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd . . .	—	5	—	6	—	8	1	—	1	2	1	2
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Eſel ꝛc.	—	4	—	5	—	6	—	8	—	10	—	10
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine ꝛc. (4 Stck. frei.) . . .	—	4	—	5	—	6	—	8	—	10	—	10
	Beim Rückpaſſiren wieder gefällig.								Abgabe des Zettels von Schönfeld, reſp. Greiz, oder wieder gefällig.			

II. Barrière Schönfeld.

Satz.	a. bis Hirschmühle.		b. bis Mohlsdorf.		c. bis Reudnitz.		d. bis zum Wegweiser.		e. bis Grenze von Leubnitz.		f. bis Greiz.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Nr. 1. Für ein Pferd am schweren und beladenen Fuhrwerke.	—	6	1	—	1	3	1	6	2	3	—	9
Nr. 2. Für ein Pferd am leichten, zum Transport von Personen bestimmten Geschirre, incl. Schlitten, leer oder besetzt.	—	5	—	10	1	—	1	3	1	10	—	7
Nr. 3. Für jedes eingespanntes Rind, Esel ꝛc.	—	4	—	8	—	10	1	—	1	6	—	6
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack-, oder ledig gehende Pferd . . .	—	3	—	6	—	8	—	9	1	2	—	5
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Esel, Fohlen ꝛc.	—	2	—	5	—	6	—	7	—	10	—	4
Nr. 6. Für je 5 Stck. Kleinvieh, Kälber Schafe, Ziegen ꝛc. (4 Stck. frei.)	—	2	—	5	—	6	—	7	—	10	—	4

Beim Rückpaſſiren wieder gefällig.

Abgabe des Zettels von Fraureuth, Greiz.

III. Barrière Greiz am Reußiſchen Hof.

Satz.	a. bis Hirſchmühle.		b. bis Mehlsdorf.		c. bis Neubnitz.		d. bis zum Wegweiſer.		e. bis Traureuth (Grenze bei Leubnitz)		f. bis Grenze von Frieſen.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Nr. 1. Für ein Pferd am ſchweren und beladenen Fuhrwerke.	—	5	—	10	1	—	1	4	2	2	—	9
Nr. 2. Für ein Pferd am leichten, zum Transport von Perſonen beſtimmten Geſchirre, incl. Schlitten, leer oder beſetzt .	—	4	—	8	—	10	1	2	1	9	—	7
Nr. 3. Für jedes eingeſpannte Rind, Eſel ꝛc.	—	4	—	7	—	8	1	—	1	6	—	6
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd . . .	—	3	—	5	—	6	—	8	1	2	—	5
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Eſel ꝛc.	—	2	—	4	—	5	—	6	—	10	—	4
Nr. 6. Für je 5 Stck. Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe ꝛc. (4 Stck. frei.)	—	2	—	4	—	5	—	6	—	10	—	4

Beim Rückpaſſiren wieder gefällig.

Beim Rückpaſſiren Abgabe des Zettels von Traureuth, Schönfeld.

IV. Barrière Greiz in der Quirl.

Satz.	a. bis Forellenteich.		b. bis Kurtschau.		c. bis Zegbaus.		d. bis Grenze vor Göttendorf.		e. bis Gommla.		f. bis Haardt.		g. bis Kühdorf.		h. bis Wildetaube.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Nr. 1. Für ein Pferd am schweren und beladenen Fuhrwerke	—	3	—	7	—	9	1	3	—	8	1	—	1	3	1	8
Nr. 2. Für ein Pferd am leichten, z. Transport von Personen bestimmten Geschirre, incl. Schlitten, leer od. besetzt	—	2	—	6	—	7	1	—	—	6	—	10	1	—	1	4
Nr. 3. Für jedes angespannte Rind, Esel ꝛc.	—	2	—	5	—	6	—	10	—	6	—	8	—	10	1	2
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd . . .	—	1	—	4	—	5	—	8	—	4	—	6	—	8	—	10
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Esel ꝛc. . .	—	1	—	3	—	4	—	6	—	3	—	5	—	6	—	8
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe ꝛc. (4 Stck. frei.) . .	—	1	—	3	—	4	—	6	—	3	—	5	—	6	—	8

Beim Rückpassiren wieder gefällig.

Abgabe des Zolls von Wildetaube.

V. Barrière Greiz=Elsterberg.

Satz.	a. bis Tryffit.		b. bis Schießhaus und Rothenthal.		c. bis Döhlau und Sachswig.		d. bis Grenze.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Nr. 1. Für ein Pferd am ſchweren und beladenen Fuhrwerke	—	3	—	4	—	6	1	—
Nr. 2. Für ein Pferd am leichten, zum Transport von Perſonen beſtimmten Geſchirre, incl. Schlitten, leer oder beſetzt	—	2	—	3	—	5	—	10
Nr. 3. Für ein jedes angeſpannte Rind, Eſel ꝛc.	—	2	—	3	—	4	—	8
Nr. 4. Für ein jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd	—	1	—	2	—	3	—	6
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Eſel ꝛc.	—	1	—	2	—	2	—	5
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Schafe, Ziegen ꝛc.	—	1	—	2	—	2	—	5

Beim Rückpaſſiren wieder gefällig.

VI. Barrière Wildetaube.

Satz.	a. bis Kühdorf.		b. bis Paardt.		c. bis Gommla.		d. bis Greiz Kurtſchau-Zogbaus.		e. bis Grenze vor Göttendorf.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Nr. 1. Für jedes Pferd am ſchweren und beladenen Fuhrwerke.	—	2	—	8	1	—	1	8	2	3
Nr. 2. Für jedes Pferd am leichten, zum Perſonentransport beſtimmten Geſchirre, incl. Schlitten, leer oder beſetzt .	—	2	—	6	—	10	1	4	1	10
Nr. 3. Für jedes angeſpannte Rind, Eſel ꝛc.	—	2	—	6	—	8	1	2	1	6
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd	—	1	—	4	—	6	—	10	1	2
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Eſel ꝛc.	—	1	—	3	—	5	—	8	—	10
Nr. 6. Für jede 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine ꝛc. (4 Stck. frei).	—	1	—	3	—	5	—	8	—	10
	Beim Rückpaſſiren wieder gefällig.						Abgabe des Zoll-		wieder gef.	

VII. Barrière Zeulenroda.

Satz.	bis Greiz, Schleiz, Auma und Pausa. Sgr.	Pf.
Nr. 1. Für ein Pferd am beladenen und schweren Fuhrwerke	—	9
Nr. 2. Für jedes Pferd am leichten, zum Personentransport bestimmten Geschirre, incl. Schlitten, leer oder besetzt	—	7
Nr. 3. Für jedes eingespannte Rind, Esel ꝛc.	—	6
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd	—	5
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Esel ꝛc.	—	4
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Schafe ꝛc. (4 Stück frei.)	—	4

wieder gefällig.

VIII. Barrière Neundorf.

Satz.	a. bis Crispendorf.		b. bis zur Meiningenschen Grenze.		c. bis Möschlitz.		d. bis Burgk oder Saale.		e. bis Plothen.		Chaussee bis zur Schleizer Grenze.		Chaussee bis zur Weimarischen Grenze.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Nr. 1. Von jedem Pferd am schweren und beladenen Fuhrwerk	—	5	—	8	—	9	1	2	—	9	—	2	—	2
Nr. 2. Von jedem Pferd am leichten, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Chaisen, Schlitten ꝛc., besetzt oder leer.	—	4	—	6	—	7	1	—	—	7	—	2	—	2
Nr. 3. Von jedem angespannten Rinde, Esel ꝛc.	—	4	—	6	—	6	—	10	—	6	—	2	—	2
Nr. 4. Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehenden Pferde.	—	3	—	4	—	5	—	7	—	5	—	1	—	1
Nr. 5. Von jedem ledig gehenden Rinde, Treibvieh, Fohlen, fremden Thieren.	—	2	—	3	—	4	—	6	—	4	—	1	—	1
Nr. 6. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück	—	2	—	3	—	4	—	6	—	4	—	1	—	1

IX. Barrière Burgk.

Satz.	Von Burgk. a. bis zur Schleizer Grenze am Dreiherrenstein.	b. bis Möschlitz.	c. bis Crispendorf.	d. bis zur Reinnitzenschen Grenze.	e. bis Barriere Neundorf	f. bis Plothen.	g. bis zur Saale.
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
Nr. 1. Von jedem Pferd am schweren und beladenen Fuhrwerk	— 8	— 5	1 —	1 3	1 2	1 10	— 4
Nr. 2. Von jedem Pferd am leichten, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Chaisen, Schlitten ꝛc., besetzt oder leer.	— 6	— 4	— 10	1 —	1 —	1 6	— 3
Nr. 3. Von jedem angespannten Rinde, Esel ꝛc.	— 6	— 4	— 8	— 10	— 10	1 3	— 3
Nr. 4. Von jedem Reit-, Packledig gehenden Pferde.	— 4	— 3	— 6	— 8	— 7	1 —	— 2
Nr. 5. Von jedem ledig gehenden Rinde, Treibvieh, Fohlen, fremden Thieren.	— 3	— 2	— 5	— 6	— 6	— 9	— 2
Nr. 6. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück.	— 3	— 2	— 5	— 6	— 6	— 9	— 2

X. Barrière Plothen.

Satz.	a. bis Barriere Neundorf.		b. bis Crispendorf.		c. bis zur Meiningenschen Grenze.		d. bis Möschlitz.		e. bis Burgk oder Saale.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Nr. 1. Von jedem Pferd am schweren und beladenen Fuhrwerk	—	9	1	4	1	8	1	6	1	10
Nr. 2. Von jedem Pferd am leichten zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Schlitten ꝛc., besetzt oder leer	—	7	1	2	1	4	1	3	1	6
Nr. 3. Von jedem angespannten Rinde, Esel ꝛc.	—	6	1	—	1	2	1	—	1	3
Nr. 4. Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehenden Pferde . . .	—	5	—	8	—	10	—	9	1	—
Nr. 5. Von jedem ledig gehenden Rinde, Treibvieh, Fohlen, fremden Thieren	—	4	—	6	—	8	—	7	—	9
Nr. 6. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück	—	4	—	6	—	8	—	7	—	9

XI. Barrière Remptendorf.

Satz.		A. bis zur Schleizer Grenze am Streitwald. Sgr.	Pf.
Nr. 1.	Von jedem Pferd am ſchweren und beladenen Fuhrwerk.	—	3
Nr. 2.	Von jedem Pferd am leichten zum Transport von Perſonen beſtimmten Fuhrwerk, Chaiſen, Schlitten ꝛc. beſetzt oder leer	—	2
Nr. 3.	Von jedem angeſpannten Rinde, Eſel ꝛc.	—	2
Nr. 4.	Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehenden Pferde . .	—	2
Nr. 5.	Von jedem ledig gehenden Rinde, Treibvieh, Fohlen, fremden Thieren	—	1
Nr. 6.	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück	—	1

XII. Barrière Crispendorf.

Satz.	Von der Meiningenschen Grenze. a. bis zur Barriere Crispendorf.		b. bis zur Barriere Neundorf.		c. bis Plothen.		d. bis Möschlitz.		e. bis Burgk oder Saale.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Nr. 1. Von jedem Pferd am schweren und beladenen Fuhrwerk	—	3	—	8	1	8	—	10	1	3
Nr. 2. Von jedem Pferd am leichten zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Chaisen, Schlitten ꝛc. besetzt oder leer	—	2	—	6	1	4	—	8	1	—
Nr. 3. Von jedem angespannten Rind, Esel ꝛc.	—	2	—	6	1	2	—	7	—	10
Nr. 4. Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehende Pferde . . .	—	2	—	4	—	10	—	5	—	8
Nr. 5. Von jedem ledig gehenden Rinde, Treibvieh, Fohlen, fremden Thieren	—	1	—	3	—	8	—	4	—	6
Nr. 6. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück	—	1	—	3	—	8	—	4	—	6

37. Regulativ,

Abänderungen in der Controle über die Wegegelder-Einnahme betreffend.

Da ſich die bisherige Einrichtung bezüglich der Controle über die Wegegeld-Einnahme nicht allenthalben als zweckmäßig und ausreichend erwieſen hat, ſo iſt für nöthig befunden worden, in dieſer Beziehung folgende veränderte Beſtimmungen zu treffen:

1.

Beſchaffenheit der Wegegeldzettel.

Die Wegegeldzettel jeder Barriere erhalten eine beſondere Farbe und zwar diejenigen

der Barriere zu	Greiz-Fraureuth-Schönfelder Straße	blau,
" " "	Schönfeld	roth,
" " "	Fraureuth	weiß,
" " "	Greiz-Elſterberg-Straße	roth,
" " "	Greiz-Zeulenroda-Geraer Straße	weiß,
" " "	Wildetaube	blau,
" " "	Zeulenroda	blau,
" " "	Neundorf	weiß,
" " "	Burgk	roth,
" " "	Plothen	blau,
" " "	Remptendorf	blau,
" " "	Criſpendorf	blau.

und werden mit durch ein Buch (24 Bogen, der Bogen zu 32 Zetteln) hindurch laufenden Nummern, ſo daß dieſe von 1—768 reichen, bedruckt.

Jedes Buch bildet hinſichtlich der Controle für die Wegebauinſpection eine Serie. Die Ausgabe ſolcher, durch Farben und Nummern unterſchiedenen Zettel erfolgt übrigens erſt, ſobald der bisherige Vorrath verbraucht iſt.

2.

Abgabe der Zettel an die Einnehmer.

Die Wegegeldzettel werden an die Einnehmer auf Verlangen wie bisher von der Fürſtlichen Landſtraßenbau-Caſſenverwaltung — an die Einnehmer in der Herrſchaft Burgk durch Vermittelung des dortigen Fürſtlichen Amtes — abgegeben. Von der jedesmaligen Abgabe iſt die Wegebauinſpection von Seiten der gedachten

Caſſenverwaltung, beziehendlich Seiten des Fürſtl. Amts Burgk in Kenntniß zu ſetzen.

3.

Ausgabe derſelben. Der Wegegeldeinnehmer iſt verbunden, die Zettel genau nach der Reihenfolge der Nummern auszugeben, auf jeden derſelben das Datum mit einem Stempel zu drucken. Der ausgegebene Zettel muß genau auf den erhobenen Betrag des Wegegeldes lauten, ſowie er auch in Anſehung ſeines übrigen Inhalts — des Gegenſtandes, wofür das Wegegeld entrichtet worden und des Datums — ſtreng mit der Wahrheit übereinſtimmen muß.

4.

Tägliche Buchung. Am Schluß jedes Tages hat der Einnehmer die erſte und letzte Nummer der ausgegebenen Zettel in ein — von der Wegebauinſpection nach dem unter A. beiliegenden Formular einzurichtendes — Buch einzutragen und den Geſammtbetrag dahinter zu bemerken.

5.

Ablieferung der Einnahme. Die Einlieferung der Wegegelder an die Landſtraßenbaucaſſe bez. das Fürſtl. Amt Burgk hat, wie bisher, in der Regel allmonatlich zu erfolgen und zwar iſt nicht mehr ein Bauſchquantum, ſondern der wahre Betrag der Einnahme abzuliefern, wie er von der Wegebauinſpection bei der monatlich von derſelben vorzunehmenden Reviſion feſtgeſtellt iſt.

Ueber die Ablieferung der Wegegelder und die Empfangnahme der Zettel hat jeder Einnehmer ein — von der Wegebauinſpection ihm einzurichtendes — beſonderes Buch zu führen.

6.

Haupteinnahmebeleg. Am Jahresſchluß hat der Einnehmer, wie bisher, einen Haupteinnahmebeleg, der von Seiten der Wegebauinſpection atteſtirt iſt, an die Landſtraßenbaucaſſenverwaltung einzureichen.

7.

Verbot des Creditirens. Dem Einnehmer iſt ſtreng unterſagt, für einzelne Perſonen Conto zu halten oder ſonſt das Wegegeld zu creditiren; es muß vielmehr jeder Paſſant daſſelbe ſofort bezahlen und iſt daher auch nicht zu geſtatten, daß der Zettel vorher oder nachher gelöſt werde.

8.

Controlerecht der Straßenaufſeher.

Die Straßen-Aufſeher haben die Befugniß und bei entſtehendem Verdach die Verpflichtung, die Paſſanten nach dem Zettel zu fragen.

9.

Die an der Barriere angebrachte Laterne iſt mit Eintritt der Dunkelheit anzuzünden, der Schlagbaum im Sommer um 11 Uhr, im Winter um 10 Uhr Nachts ſpäteſtens, bei ſtürmiſchem Wetter und großer Dunkelheit aber früher zu ſchließen.

Greiz, den 27. Juli 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

K. v. Gelbern-Crispendorf.

A.

Formular zur Führung des Buches

des Einnehmers M. in Fraureuth.

Monat	Tag	Satz.	Reuth.				Reudnitz.				Greiz.				Schönfeld.				Bemerkungen.
			Nr.	₰	Sgr.	₰	Nr.	₰	Sgr.	₰	Nr.	₰	Sgr.	₰	Nr.	₰	Sgr.	₰	
Jan. . . .	1.	1.	1—11				84—89				20—30				460				Nach
	„	2.	100—102				260—265				50—54				160—162				Reuth.
	„	3.	601—603				6—8				203—205				508—509				Reudnitz.
	„	4.	22—25				502—504				755—758				300				Greiz.
	„	5.	500—503				609—612				580—584				160				Schönfeld.
	„	6.	720				230—234				30—36				—				

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 13.

(Ausgegeben den 15. August 1859.)

38. Bekanntmachung,

Patentertheilung auf eine von Lewis Wells Broadwell zu New-Orleans in Amerika erfundene Methode zur verbesserten Zurichtung für Mahlsteine betreffend.

Dem Herrn Louis Wells Broadwell zu New-Orleans in Amerika ist auf desfalls geschehenes Ansuchen dessen Bevollmächtigten, des Herrn Kaufmanns J. H. F. Prillwitz in Berlin ein Patent auf eine verbesserte Methode, Mahlsteine herzustellen, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patentinhabers nach dieser Methode Mahlsteine herzustellen, zu verkaufen und zu benützen befugt sein soll.

Auch ist bei Verleihung dieses Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, den 4. August 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung daſ.

Otto.

A. v. Gilbern-Crispendorf.

Nachtrag

zu der proviſoriſchen Verordnung vom 3. November 1851, die Ausübung der Jagd betreffend.

Behufs der Beſeitigung einiger Unzuträglichkeiten, welche bei Ausführung der proviſoriſchen Verordnung vom 3. November 1851, die Ausübung der Jagd betreffend, fühlbar geworden ſind, und im Hinblick auf die in den Geſetzgebungen benachbarter Staaten enthaltenen bezüglichen Vorſchriften ſind einige, die erwähnte Verordnung theils ergänzende, theils abändernde Beſtimmungen für nöthig erachtet worden.

Es wird daher mit höchſter Genehmigung Sereniſſimi in jener Beziehung nachträglich hiermit Folgendes verordnet:

1) Gänzlich zu ſchonen ſind künftig

a) alles weibliche Rehwild,

b) Auer- und Birkhühner.

Jeder Jagdberechtigte, welcher auf irgend eine Weiſe abſichtlich zur Verminderung dieſes Wildes beiträgt, hat eine nach richterlichem Ermeſſen feſtzuſtellende Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn., oder nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu erwarten.

2) Der Aufgang der Haſenjagd hat in Zukunft nicht mehr mit dem 1. September, ſondern erſt mit dem 1. Oktober jedes Jahres zu beginnen.

3) Die Gebühr für Ausſtellung von Jagdkarten wird hiermit auf vier Thaler erhöht. Ein Fünftheil hiervon iſt, wie zeither, zur Sportelkaſſe zu verrechnen; der übrige Betrag aber iſt an den zur Erhaltung des Landkrankenhauſes beſtimmten Fond abzugeben.

Greiz, am 9. Auguſt 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

Geſetzſammlung
des Fürſtenthums Reuß älterer Linie.

№. 14.

(Ausgegeben den 31. Auguſt 1859.)

40. Verordnung,
die Anwendung von Steinpappedachungen betreffend.

In Folge der rückſichtlich der Sicherheit und Feuerfeſtigkeit der Dächer aus ſogenannter Steinpappe anderwärts gemachten günſtigen Erfahrungen wird mit Serenissimi höchſter Genehmigung hiermit verordnet, daß Steinpappendächer als harte Bedachung anzuſehen und überall da, wo dieſe vorgeſchrieben, geſetzlich zuläſſig ſind.

Insbeſondere wird hierbei deren Anwendung für die Reparatur von Schindeldächern, welche bauordnungsmäßig als ſolche nicht wieder hergeſtellt werden dürfen, empfohlen.

Greiz, den 10. Auguſt 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.
Otto.

A. v. Gelbern-Crispendorf.

41. Regierungs-Bekanntmachung,

das neue Statut des ſeit dem Jahre 1849 beſtehenden Brandverſicherungsvereins

betreffend.

Auf höchſten Befehl wird das neue Statut des ſeit dem Jahre 1849 beſtehenden Brandverſicherungsvereins für den hieſigen Amtsbezirk, wodurch deſſen Wirkſamkeit auf die Ortſchaften des Amtsbezirks Burgk ausgedehnt worden, nachſtehend zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Greiz, den 14. Auguſt 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

A. v. Gelbern-Crispendorf.

Bestätigung

des neuen Statuts des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes.

Von der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung wird hiermit bekundet, was folgt:

Mittelst Schreibens vom 6./14. vorigen Monats hatte der, seit dem Jahre 1849 bestehende Verein für gegenseitige Brandversicherung der Ortschaften des hiesigen Amtsbezirks das nachersichtliche neue Statut, durch welches die Wirksamkeit des Vereins namentlich auch auf die Ortschaften des Amtsbezirks Burgk ausgedehnt wird, eingereicht und um dessen Bestätigung gebeten.

Nachdem nun dieses Statut, von welchem Wir beglaubte Abschrift zu den Acten nehmen lassen, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm gnädigst regierenden Fürsten und Herrn unterthänigst vorgetragen, von Höchstdemselben in allen seinen Puncten genehmigt und Fürstliche Landesregierung ermächtigt worden, dasselbe im höchsten Namen zu bestätigen:

So bestätigen Wir hiermit dieses Statut seinem ganzen Inhalte nach dergestalt, daß darüber von allen, die es angeht, stets fest und unverbrüchlich gehalten, von keinem dawider gehandelt und von allen richterlichen und andern Behörden des Landes in vorkommenden Fällen nach den Bestimmungen dieses Statuts gesprochen und verfügt werden soll.

Greiz, den 12. August 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

(L. S.) Otto.

M. v. Gelbern-Crispendorf.

Tit. I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck, Umfang und Begriff des Vereins und Beitrittserklärung.

Die Besitzer von Gebäulichkeiten auf dem platten Lande des Fürstenthumes Reuß ä. L. bilden einen Verein, um sich gegenseitig ihr Besitzthum gegen Feuersgefahr zu versichern, und es erscheinen mithin die diesem Vereine Beitretenden in ihrer Gesammtheit selbst als Eigenthümer sothaner Brandversicherungsanstalt.

Jedem Besitzer von Gebäulichkeiten auf dem platten Lande des Fürstenthumes Reuß ä. L. steht es, soweit hierunter weiter unten nicht besondere Ausnahmen festgestellt werden, frei, diesem Vereine beizutreten; es ist jedoch ein Jeder verpflichtet, bei seinem Eintritte in den Verein neben der Versicherungsprämie des laufenden Vereinsjahres denjenigen Geldbetrag, welcher von dem bei dem letztvorhergegangenen Jahreshauptrechnungsabschlusse der Vereinskasse sich vorgefundenen Vereinsfonds auf seine Versicherungssumme im Verhältniß zu dem Gesammtbetrage sämmtlicher Versicherungssummen des Vereins kommt, sogleich als besondere Nachschußprämie an die Vereinskasse zu gewähren.

Der Beitritt moralischer Personen und unter Curatel stehender Individuen hängt von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ab.

Jeder Beitretende erklärt seinen Beitritt für sich, seine Erben und Nachbesitzer durch die eigenhändige Unterschrift seines Namens und verpflichtet sich dadurch zugleich, den Bestimmungen gegenwärtigen Statuts allenthalben nachzukommen.

Kein Mitglied kann innerhalb 6 Jahren, vom Tage seines Eintritts in den Verein abgerechnet, aus diesem wieder austreten.

Nach Ablauf dieser Zeit steht zwar der Austritt frei, jedoch hat jeder Austretende alle ihm als Mitglied des Vereins bis zum Augenblicke seines Austritts entstandenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch an den Capitalfond des Vereins und ebensowenig auf Zurückvergütung der zu diesem Vereine gezahlten Beiträge ꝛc., leistet vielmehr, indem dasselbe diese Urkunde unterschreibt, für diesen Fall ausdrücklich Verzicht darauf.

§. 2.

Leitung und Vertretung.

Die Leitung der Anſtalt wird von einem Director und acht Ausſchußmitgliedern beſorgt.

a) Die Vereinsmitglieder jeder einzelnen Ortſchaft wählen aus ihrer Mitte einen Ortsbevollmächtigten auf 3 Jahre.

b) Sämmtliche Ortsbevollmächtigte wählen hinwiederum acht Ausſchußmitglieder, und zwar ſechs aus der Herrſchaft Greiz und zwei aus der Herrſchaft Burgk, auf 3 Jahre

und

c) mit denſelben den Director und Caſſirer, und zwar dieſe ſtets aus der Herrſchaft Greiz, ebenfalls auf 3 Jahre, durch Stimmenmehrheit.

Endlich wählen die Vereinsmitglieder jeder Ortſchaft durch relative Stimmen-Majorität in einer hierzu veranſtalteten Verſammlung den Untereinnehmer derſelben.

Sowohl der Director und Caſſier, als die Ausſchußmitglieder und Ortsbevollmächtigten, ingleichen die Untereinnehmer, können nach Ablauf der 3 Jahre wieder gewählt werden.

Die erfolgten Wahlen ſind Fürſtlicher hoher Landesregierung anzuzeigen und die Verpflichtung des Directors und des Caſſiers und deren öffentliche Bekanntmachung zu beantragen.

Der Director und die 8 als Ausſchuß gewählten Ortsbevollmächtigten bilden den Vorſtand und zugleich die Curatel der Caſſe.

Die Ortsbevollmächtigten ſind verbunden, dafür zu ſorgen und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß von den Vereinsmitgliedern ihrer Orte alle Vorſchriften des Verſicherungsſtatuts gehörig befolgt und alle, vermöge dieſer Vorſchriften ihnen obliegenden, Leiſtungen jederzeit pünctlich erfüllt werden.

Die Oberaufſicht über das ganze Inſtitut hat jedoch die Fürſtliche hohe Landesregierung in gleicher Maaße, wie über jede andere moraliſche Perſon im Staate.

§. 3.

Verbot des Beitritts zu auswärtigen Aſſecuranzen.

Keinem Theilhaber an dem Vereine iſt es geſtattet, ſeine Gebäude auch nach anderwärts verſichern zu laſſen, bei Verluſt der Entſchädigung aus der gegenwär-

tigen Anſtalt, und bei Vermeidung der Zurückgabe des aus letzterer nach dem verbotenen Beitritt bereits Empfangenen.

Tit. II.

Aufnahme und Einſchätzung der Gebäude.

§. 4.

Aufzunehmende Gebäude.

In Verſicherung gegen Brandſchaden werden genommen alle und jede auf dem platten Lande des Fürſtenthums Reuß ä. L. gelegene Gebäude, ſie mögen öffentliche oder Privat-, Haupt- oder Nebengebäude, zu Wohnungen, zu Gewerben, zum ökonomiſchen Gebrauche oder zu andern Zwecken beſtimmt ſein, mit alleiniger Ausnahme aller Fabrikgebäude, Ziegelhütten und Brennöfen. Brau- und Malzhäuſer, ſowie die Häuſer der Bäcker, ingleichen die Mahl- und Schneidemühlen und andere iſolirt liegende Gebäude, können zwar nach Ermeſſen des Directorii in die Anſtalt aufgenommen, jedoch auch ſpäter im Falle beſonderer Feuergefährlichkeit durch Beſchluß des Directorii jederzeit wiederum ausgeſchloſſen werden.

Im Zweifel, ob ein Gebäude der Aſſecuranz einzuverleiben ſei oder nicht, iſt von dem Directorio darüber zu entſcheiden.

§. 5.

Vorläufig als aufgenommen anzuſehende Gebäude.

Alle diejenigen, welche bereits bisher Mitglieder des im Jahre 1849 ins Leben getretenen hierländiſchen Brandverſicherungsvereines geweſen ſind, ſind mit ihren Gebäuden für den Fall, daß ſie bei demſelben länger noch verbleiben wollen, auch fernerhin ohne alles Weitere als in der Anſtalt aufgenommen zu betrachten.

§. 6.

Neue Gebäude.

Neue Gebäude werden in der Regel erſt dann aufgenommen, wenn ſie in bewohnbaren, oder ihrem ſonſtigen Zwecke entſprechenden Stand gekommen ſind.

Ganz abgebrannte oder abgebrochene Gebäude, welche in der Verſicherungs-Anſtalt begriffen waren, werden ebenfalls erſt nach ihrem Wiederaufbaue derſelben wiederum einverleibt; jedoch hat deren Eigenthümer von demjenigen Betrage, um

welchen die Symme, mit welcher er ſeine neuen Gebäude bei dem Vereine verſichern will, diejenige Summe, mit welcher ſeine früheren alten Gebäude bei dieſem verſichert waren, überſteigt, die oben §. 1 näher beregte Nachſchußprämie wie ein jedes erſt neu eintretendes Vereinsmitglied an die Vereinskaſſe alsdann ſofort zu gewähren.

Der Eigenthümer iſt verbunden, die Vollendung ſeines Baues dem Directorio anzuzeigen, welches die Einſchätzung alsdann ſofort vornehmen zu laſſen hat.

§. 7.

Anſchlag der Gebäude nach ihrem Werth.

Obwol ein großer Unterſchied rückſichtlich der Bauart und Bedachung der Gebäude obwaltet, und es daher nöthig ſcheinen möchte, dieſelben zu claſſificiren und die Prämie darnach zu beſtimmen, ſo iſt doch davon umſomehr zu abſtrahiren geweſen, als ſolches die Einſchätzung ungemein erſchweren, vielfältige Reclamationen nach ſich ziehen und viele von dem Beitritt abhalten würde.

Es ſoll daher ein gleicher Verſicherungsfuß für alle Theilnehmer eintreten, und, um jeden Mißbrauch zu verhüten, bezüglich aller Gebäude nur drei Viertheile des durch verpflichtete Sachverſtändige zu ermittelnden Werthes derſelben zur Zeit der Taxe verſichert werden.

Dabei ſoll es dem Verſicherten noch überdies freiſtehen, unter $^3/_4$ der ermittelten Taxe niemals aber über $^3/_4$ derſelben verſichern zu können.

Der Werth jedes Gebäudes wird in runder Summe angeſetzt.

§. 8.

Dauer und Veränderung der Taxe.

Die angenommene Taxe bleibt, ohne Rückſicht auf die vorgehenden Beſitzveränderungen, ſo lange in Kraft, bis eine andere erfolgt iſt.

Jedem Eigenthümer ſteht es frei, zu jeder Zeit auf ſeine Koſten eine neue Einſchätzung ſeiner Gebäude zu beantragen und für den Fall, daß nach ſolcher ein höherer Werth der betreffenden Gebäulichkeiten als nach deren früherer Taxation ſich herausſtellt, eine entſprechende Erhöhung ſeiner Verſicherungsſumme zu verlangen; jedoch hat derſelbe für den Betrag, um welchen dieſe erhöht werden ſoll und erhöht wird, auch die oben §. 1. alin. 2 näher beregte Nachſchußprämie gleich einem neu eintretenden Vereinsmitgliede alsdann ſofort an die Vereinskaſſe zu gewähren.

Sehr bedeutende Verminderungen des Gebäudewerths ſind von dem Ortsbevollmächtigten bei eigener Verantwortung dem Directorio anzuzeigen, worauf dieſes die erforderliche Unterſuchung anzuſtellen hat. Es ſind aber auch die Eigenthümer verpflichtet, ſelbſt die erforderliche Anzeige zu machen.

Ebenſo ſind die Ortsbevollmächtigten verbunden, Anzeige beim Directorio zu machen, wenn ein Verſicherter das eine oder andere Gebäude gänzlich oder Behufs des Neubaues wegreißt, und außerdem ſoll von Zeit zu Zeit immer eine Reviſion der Taxen der bei dem Vereine verſicherten Gebäude in der Weiſe vorgenommen werden, daß in jedem Orte je der Ortsbevollmächtigte und 2 oder 3 andere Gemeindemitglieder mit den Ortsbevollmächtigten zweier oder dreier anderer benachbarter Ortſchaften zuſammen auf Anordnung und Veranlaſſung des Directorii die ſämmtlichen Gebäudetaxen revidiren und in allen denjenigen Fällen, in denen ihnen die Taxe zu hoch erſcheinen ſollte, dem Directorio deshalb ſofort Anzeige erſtatten ſollen.

Tit. III.

Aſſecuranz-Vergütung.

§. 9.

Recht der Entſchädigungsforderung.

Jeder, deſſen Gebäude bei der Verſicherungsanſtalt eingelegt iſt, hat im Falle eines, nicht durch eigene grobe Schuld daran erlittenen Brandſchadens ein vollkommenes Recht auf die feſtgeſetzte Entſchädigung. Dieſes Recht beginnt mit dem Augenblicke der Einreichung des Taxſcheines bei dem Directorio.

§. 10.

Begriff des Brandſchadens.

Unter Brandſchäden ſind zu verſtehen nicht nur die durch Feuersbrunſt unmittelbar entſtandenen Beſchädigungen, ſondern auch ſolche, welche in Folge eines ausgebrochenen Feuers durch die Löſchanſtalten, oder durch das ganze oder theilweiſe Niederreißen der Gebäude zur Hemmung des Feuers veranlaßt werden. Es gilt gleich, ob das Feuer durch bloßen Zufall, durch Naturereigniſſe oder durch die Schuld eines Dritten entſtanden iſt.

§. 11.

Eigene Verſchuldung des Beſchädigten.

Nur wenn der Beſchädigte den Brand oder deſſen weiteres Verbreiten ſelbſt durch Bosheit oder grobe Fahrläſſigkeit veranlaßt hat, als wohin insbeſondere auch gerechnet werden ſoll, wenn derſelbe die zur Verhütung der Feuersgefahr beſtehenden Landfeuerordnungen und ſonſtigen Landes-Geſetze nicht beobachtet, und dadurch ein Brand entſteht, oder, wenn er einen bei ihm entſtandenen Brand ſo lange verheimlicht, bis die Flamme ſchon um ſich gegriffen hat, wird er des Anſpruchs auf Entſchädigung verluſtig.

§. 12.

Feuersbrunſt in Kriegszeiten.

Entſteht ein Brand in Folge militäriſcher Operationen durch Angriff, Vertheidigung, Verfolgung u. ſ. w. der Kriegsvölker, ſo ſoll der Beſchädigte ebenſowohl die volle Entſchädigung zu fordern berechtigt ſein, als in dem Fall, wenn in Standquartieren, bei Durchmärſchen und Einquartierungen durch einzelne Soldaten vorſätzlich oder zufällig Brandſchäden verurſacht werden. Jedoch ſoll die im erſten Fall von der fremden Macht oder von dem Staat geleiſtet werdende Entſchädigung, ſoweit ſolche die Gebäude betrifft, der Vereinscaſſe zufallen.

§. 13.

Bedingung des Wiederaufbaues.

Jede Entſchädigung wird unter der Bedingung geleiſtet, daß ſie zur Wiederherſtellung oder zum Wiederaufbau des verunglückten Gebäudes verwendet werde. Neu wieder aufzuführende Gebäude müſſen entweder auf der ältern Bauſtelle, oder auf einem andern, im Bezirke des Vereins liegenden Platze aufgebaut werden.

Ausnahmen von der Verbindlichkeit zum Wiederaufbau können nur unter außerordentlichen Umſtänden mit Bewilligung des Vereins ſtattfinden.

§. 14.

Art und Maßſtab der Entſchädigung.

Die Entſchädigung des Brandverunglückten geſchieht in baarem Gelde und ohne allen Abzug.

Der Maßstab ist

a) der eingeschriebene Anschlag des Gebäudes und

b) der an dem Gebäude erlittene Schaden, so daß, im Fall letzteres ganz in Asche gelegt werden sollte, der volle eingeschriebene Werth (§. 7.) und im Fall blos theilweiser Beschädigung, der verhältnißmäßige Theil des Anschlags vergütet wird (§. 35.).

§. 15.

Zeit der Entschädigungsleistung.

Der Anspruch auf Entschädigung ist sobald vorhanden, als der Verlust erfolgt. Die Zahlungsfristen bestimmt §. 36.

§. 16.

Unaufhaltbarkeit der Entschädigungsgelder.

Die zu zahlenden Entschädigungsgelder können unter keinem Vorwande mit Arrest oder Confiscation belegt werden.

Nur dann, wenn die Obrigkeit zur Sicherstellung der Gläubiger eines auf dem Vermögensverfalle stehenden Schuldners einzuschreiten ermächtigt, oder der zu Entschädigende ein solcher wäre, daß ihm die Gelder nicht mit Sicherheit in die Hände gegeben werden können, soll es ihr gestattet sein, auf Zahlung der Entschädigungssumme an sie anzutragen und dieselbe unter ihrer Aufsicht zu dem §. 13. bestimmten Zwecke verwenden zu lassen.

Selbst in dem Falle, wenn den Beschädigten der Verdacht trifft, daß er den Brand böslicher Weise selbst veranlaßt, solches aber nicht sofort in's Klare zu setzen wäre, soll gegen ausreichende Sicherheitsleistung: daß das Geld durchaus zu keinem andern Zwecke, als zu Wiederherstellung der Gebäude verwendet werde, die Versicherungssumme an denselben einstweilen, mit Vorbehalt der Zurückerstattung, wenn später die Schuld ausgemittelt würde, verabfolgt werden.

Es versteht sich von selbst, daß ganz liquide Gegenforderungen der Anstalt, z. B. wenn der Beschädigte mit seinen Beiträgen in Rückstand wäre, Compensation begründen können.

§. 17.

Uebertragbarkeit der Entſchädigungsforderung.

Bereits fällige Entſchädigungsforderungen können, als der Bauſtätte anklebend, mit dieſer und mit der Verbindlichkeit, die Zahlung dem Zwecke gemäß zu verwenden, auch auf Andere freiwillig, oder durch richterliche Hülfe übertragen werden.

§. 18.

Vermehrte Sicherheit der hypothekariſchen Gläubiger.

Die auf ein aſſecurirtes Haus conſtituirte Hypothek geht nach eingetretenem Brande ohne Weiteres auf die Aſſecuranzſumme und das damit errichtete Gebäude über. Es bleibt dem Gläubiger überlaſſen, bei der Obrigkeit auf beſondere Maßregeln zur Verhütung ihm nachtheiliger Verwendung der auszuzahlenden Aſſecuranzgelder anzutragen, ſowie auf zeitige Wiedereinlegung des neuen Gebäudes in die Anſtalt zu dringen.

Ungeachtet die Aſſecuranz den Gläubigern der einzelnen Societätsglieder in der Regel nicht weiter, als dieſen ſelbſt haftet, mithin in ſolchen Fällen, wo der Beſchädigte ſelbſt keine Forderung an ſie machen kann, auch deſſen Gläubigern ganz unverbindlich iſt, ſo ſoll doch in dem Falle, wenn der Schuldner wegen doloſer oder culpoſer Brandſtiftung der Entſchädigung für verluſtig erklärt würde, zum Beſten der auf deſſen in Feuer aufgegangenen Gebäuden haftenden Hypothekarforderungen die Entſchädigung, ſoweit ſie zu deren Tilgung erforderlich iſt, unter Vorbehalt der Rückvergütung aus den Mitteln des Brandſtifters, verabfolgt werden, und blos der Ueberſchuß verfallen ſein.

§. 19.

Regreß der Anſtalt an den Brandſtifter.

Wenn der Brand durch die Schuld eines Dritten entſteht, ſo tritt die Anſtalt gegen denſelben, inſoweit ſie die Vergütung des Schadens leiſtet, ohne Weiteres in die Rechte des Beſchädigten.

Tit. IV.

Aſſecuranz-Fonds.

§. 20.

Fundation überhaupt.

Zur Begründung eines Aſſecuranz-Fonds wird durch jährliche Beiträge der Intereſſenten eine Caſſe gebildet, indem der geringe Umfang des Vereins nicht geſtattet, die zu leiſtenden Entſchädigungen auf die einzelnen Betheiligten nach dem jedesmaligem Bedürfniſſe auszuſchreiben. Nöthigenfalls wird auch zur Aufnahme von Darlehen geſchritten.

Cap. I.

Beiträge der Intereſſenten.

§. 21.

Art der Beiträge.

Die Beiträge zur Brandkaſſe werden nach Procenten von der Aſſecuranz-Summe, nämlich von jedem Hundert Thaler eine gewiſſe Anzahl Silbergroſchen, entrichtet.

Sie beſtehen in ordentlichen, alljährlich gleichen, und in außerordentlichen, welche nach dem jedesmaligen Bedürfniß ausgeſchrieben werden.

§. 22.

Ordentliche Beiträge.

Die ordentlichen Beiträge beſtehen vor der Hand in $\frac{1}{6}$ Procent oder 5 Sgr. von jedem Hundert der Verſicherungsſumme eines jeden Gebäudes ſo lange, bis ein Fonds von 30,000 Thlrn, aufgeſpart iſt, worauf dieſelben auf die Hälfte, und wenn der Fonds bis auf die Summe von 60,000 Thlrn. angewachſen iſt, auf den vierten Theil gemindert werden.

§. 23.

Außerordentliche Beiträge.

Wenn in dem einen oder dem anderen Jahre der ordentliche Beitrag, mit Zuziehung des bis dahin angesammelten Fonds, zu Gewährung der fällig gewordenen Brandentschädigungsgelder und des Verwaltungsaufwandes nicht zureicht, so ist das Directorium — der Director und der Ausschuß — ermächtigt, außerordentliche Beiträge bis zum Betrag von $^1/_2$ Procent, einschließlich der ordentlichen Beiträge auszuschreiben.

Sollten aber auch diese zu dem Bedarfe nicht hinreichen, so hat das Directorium mit den sämmtlichen Vertretern der betheiligten Ortschaften in Berathung zu treten, welche durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden haben, ob der Mehrbedarf

a) durch Erhöhung der außerordentlichen Beiträge bis auf 1 Procent, einschließlich der ordentlichen, oder

b) durch Darlehnsaufnahme

gedeckt werden soll.

Wäre aber eine Darlehnsaufnahme nicht zu ermöglichen, so haben

1) die Mitglieder des Vereins so lange, bis die Verbindlichkeiten desselben erfüllt sind, jährlich 1 Procent als Beitrag zu entrichten,

2) davon werden zuvörderst die Verwaltungskosten in Abzug gebracht, das Uebrige aber zur successiven Berichtigung der Brandentschädigungsgelder in der Maaße verwendet, daß die Betheiligten die Zahlung ratenweise anzunehmen und mit der Befriedigung so lange nachzuwarten haben, bis durch jene Beiträge ihre Forderungen gedeckt werden können.

Dabei ist jedoch darauf zu sehen, daß demohngeachtet wenigstens eine Summe von 1000 Thlrn. für die inzwischen etwa vorfallenden Brände vorräthig gehalten wird.

§. 24.

Zeit der Entrichtung.

Die ordentlichen Beiträge sind gleich zu Anfang des Rechnungsjahres, welches je mit dem 21. October jeden Jahres beginnt, zahlbar, wogegen für die

außerordentlichen Beiträge die Zahlungstermine in den zu erlassenden Ausschreiben festgesetzt werden.

Die Beiträge müssen zu der bestimmten Zeit pünktlich entrichtet werden.

Säumniß zieht nicht nur Execution und sonstigen rechtlichen Zwang nach sich, sondern es ist auch ein jeder Zahlungssäumige für jeden Monat, welchen er mit Abführung der ordentlichen Versicherungsprämie über den in das laufende Vereinsrechnungsjahr je fallenden Schluß des Kalenderjahres, und mit Abführung der außerordentlichen Beiträge über den für diese bei deren Ausschreibung bestimmten Zahltag hinaus und für den Fall, daß derselbe später während des Laufs eines Vereinsrechnungsjahres und beziehendlich nach in diesem beschehener Ausschreibung eines außerordentlichen Versicherungsbeitrags dem Vereine erst beigetreten ist, mit Abführung der für dieses Vereinsrechnungsjahr von ihm noch abzuentrichtenden ordentlichen wie außerordentlichen Prämienbeiträge über zwei Monate vom Tage der erfolgten Ueberreichung seines Taxscheines beim Directorio ab gerechnet hinaus in Rückstand bleibt, je 1 Sgr. für jedes Hundert seiner Versicherungssumme als eine Conventionalstrafe an die Vereinskasse gleichzeitig mit dem zu entrichtenden Beitrage zu gewähren verbunden.

Es sollen jedoch sothane Conventionalstrafen zusammengenommen, niemals den wirklichen Betrag des in Rückstand gelassenen betreffenden ordentlichen oder außerordentlichen Prämienbeitrags übersteigen, vielmehr, sobald sie dessen Höhe erreicht haben, wiederum sistiren.

Neu Beitretende und solche, deren Gebäude höher eingeschätzt werden, müssen die Beiträge des laufenden Vereins-Rechnungs-Jahres ganz entrichten, wenn auch schon deren Zahlungstermin verlaufen sein sollte.

§. 25.

Vertretung abwesender und moralischer Personen.

Für die Beiträge solcher Vereinsmitglieder, welche sich außer dem Bezirk, worinnen ihre Gebäude liegen, aufhalten, haften die Revenüen ihrer Besitzungen und sind im Fall der Zahlungssäumniß, soweit solches erforderlich ist, auf dem gesetzlichen Wege mit Beschlag zu belegen. Dasselbe gilt von moralischen Personen, Minderjährigen und anderen unter Curatel stehenden Personen.

§. 26.

Aufhören der Beiträge.

Im Falle des gänzlichen Abbrennens oder der Niederreißung eines Gebäudes werden davon bis zur Wiederaufbauung und Wiedereinverleibung deſſelben in die Verſicherungsanſtalt keine Beiträge mehr entrichtet.

Es verſteht ſich aber, daß alle rückſtändigen Leiſtungen nachzuzahlen, oder ſofort von dem Entſchädigungsquanto in Abzug zu bringen ſind.

Cap. II.

Darlehn-Aufnahme.

§. 27.

Garantie und gegenſeitige Haftung.

Wenn nun die zu leiſtende Entſchädigungsſumme den vorhandenen Fonds mit Hinzurechnung eines außerordentlichen Beitrags überſteigt, und eine Vereinbarung wegen außerordentlicher Erhöhung der Beiträge (vergleiche §. 23.) nicht zu erlangen iſt, ſo muß das Fehlende durch Aufnahme eines Darlehns gedeckt werden.

Die desfallſige Garantie übernehmen ſämmtliche Mitglieder des Vereins dergeſtalt, daß jedes Mitglied für alle Verbindlichkeiten des Vereins, nach dem Verhältniß ſeiner Betheiligung — der Verſicherungsſumme — zu haften hat.

§. 28.

Tilgungs- und Reſervefonds.

Bei Aufnahme ſolcher Capitalien iſt indeſſen ſogleich darauf Rückſicht zu nehmen, daß durch erhöhte Beiträge ein Tilgungs-Fonds ausgemittelt werde, um durch ſucceſſive Abſchlagszahlungen dieſelben wiederum abzutragen, und es werden zu dieſem Behufe die erhöhten Beiträge ſo lange fortgezahlt, bis die aufgenommenen Capitalien berichtigt ſind.

Hierbei iſt aber darauf zu ſehen, daß ein Jahresbetrag in Reſerve bleibt, um etwaige neue Brandentſchädigungen decken zu können.

Tit. V.

Beſondere Rechte des Vereins.

§. 29.

Vertretung der Vereinsmitglieder.

Wenn es ſich um Abänderungen der Grundbeſtimmungen des Vereins, von desfallſigen Zuſätzen und Erläuterungen, von der Feſtſetzung außerordentlicher Beiträge, von der Aufnahme von Capitalien und von ähnlichen wichtigen Verwaltungsgegenſtänden handelt, werden die Mitglieder des Vereins durch ſämmtliche Ortsbevollmächtigte der zum Verein gehörenden Ortſchaften vertreten und es entſcheidet hierbei die abſolute Mehrheit der Stimmen.

In Verhinderungsfällen ſteht es jedem Ortsbevollmächtigten zu, ſtatt ſeiner ein Mitglied des Vereins ſeines Ortes zu dieſen Verſammlungen abzuordnen, er hat ſolches jedoch ſchriftlich zu legitimiren.

In rechtlichen Angelegenheiten wird der Verein durch das Directorium und den Ausſchuß, Kraft immerwährenden Auftrags, repräſentirt.

§. 30.

Sicherheitsbeſtellung.

Jedes Vereinsmitglied räumt dem Verein wegen aller Verbindlichkeiten, welche es gegen denſelben übernimmt, an dem verſicherten Gebäude und deſſen Zubehörungen ein ausdrückliches Unterpfand ein und läßt geſchehen, daß dieſes Unterpfandsrecht auf Antrag des Directoriums in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werde.

Tit. VI.

Verwaltungsbehörden und Geſchäftsführung.

§. 31.

Unterbehörden.

Der Director und die 8 Ausſchußmitglieder (vergl. §. 2.) bilden den Vorſtand der Anſtalt.

Dieſer entſcheidet in allen Verwaltungs- und Verfaſſungsangelegenheiten der Anſtalt nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Directors.

Jedoch bleibt es demſelben unbenommen, bei außerordentlichen Fällen ſämmtliche Ortsbevollmächtigte der Vereinsorte zur Berathung und Schlußfaſſung zuſammen zu berufen.

Der Director iſt nicht nur der Dirigent des Vorſtandes, ſondern er iſt zugleich auch der Verwaltungsdirector der Anſtalt, und hat als ſolcher darüber zu wachen, daß die Geſetze und Vorſtandsbeſchlüſſe von den Vereinsmitgliedern gehörig beobachtet und vollzogen werden.

Ihm liegt die unmittelbare Beſorgung der Geſchäfte, insbeſondere die Aufſicht auf die Einſchätzung der Gebäude, Einrichtung und Reviſion der Cataſter, die Erörterung der vorkommenden Brandſchäden, ſowie weiter, nach Maßgabe der vom Vorſtande des Vereins gefaßten Beſchlüſſe, die Ausſchreibung der Beiträge und die Ausleihung der Gelder, die erforderlichen Berichtserſtattungen an Fürſtliche hohe Landesregierung, ob.

Gleichergeſtalt hat derſelbe mit den Ausſchußperſonen die Rechnungen zu moniren und zu juſtificiren, hierauf aber Fürſtlicher hoher Landesregierung dieſelben je nebſt einer Abſchrift und den Belegen zur Einſichtnahme und beziehendlich, was die Abſchrift anlangt, zur verwahrlichen Beilegung zu überreichen.

In jedem Vereinsorte iſt von den Vereinsmitgliedern ein Untereinnehmer durch Stimmenmehrheit zu wählen, welcher die Beiträge thunlichſt ohne irgend eine Reſtwirkung jährlich in dem dazu beſtimmten Monat einzuziehen und an den Caſſier abzuliefern hat.

Der Caſſier und Rechnungsführer iſt im Allgemeinen an die ihm zu ertheilende Caſſe- und Rechnungsinſtruction, insbeſondere aber an die Anweiſungen des Vorſtandes gebunden.

Ausgaben hat er nur dann zu leiſten, wenn er durch ſchriftliche Verfügungen, die von dem Director unterſchrieben ſein müſſen, ausdrücklich dazu autoriſirt iſt.

§. 32.

Oberbehörde.

Alle Veränderungen in den Statuten ſind Fürſtlicher hoher Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, Hochderſelben auch eintretenden Falls die Ausſchreibung außerordentlicher Beiträge, oder Erborgung von Capitalien anzuzeigen.

§. 33.

Einſchätzung der Gebäude.

Die Einſchätzung der in die Verſicherungsanſtalt einzulegenden Gebäude geſchieht durch einen Maurer und Zimmermann, welche auf eine denſelben zu ertheilende Inſtruction zu verpflichten ſind; dieſelben haben jedes einzelne Gebäude zu beſchreiben und den mittlern oder allgemeinen Kaufwerth — ſoweit dieſer nicht etwa die Baukoſten überſteigt — als Maßſtab anzunehmen; dabei iſt aber

a) die Bauſtätte, die Befugniſſe und Gerechtigkeiten,

b) die beſonders günſtige und vortheilhafte Lage

nicht mit in Anſchlag, ſondern blos der wirkliche gegenwärtige einfache Bauwerth der Gebäude in Anſatz zu bringen. Auch ſollen dabei diejenigen Theile der Gebäude, welche dem Abbrennen nicht unterworfen ſind, wie Keller, Gewölbe, Umfaſſungsmauern ꝛc. nur, wenn dieß von dem Eigenthümer der betreffenden Gebäulichkeiten ausdrücklich verlangt wird, jedoch auch dann ſtets ſeparat mit eingeſchätzt, und deren Werth ſodann auf den anzufertigenden Taxſcheinen ſtets beſonders mit aufgeführt werden.

Iſt der Betheiligte mit der Taxe nicht einverſtanden, ſo bleiben ihm desfallſige Reclamationen vorbehalten, wobei, wie bereits §. 7. gedacht iſt, den Verſicherern übrigens unbenommen bleibt, unter der ermittelten Taxe, niemals aber höher zu verſichern.

Die Beſchreibung und Taxe haben die Werkmeiſter und der Eigenthümer des Gebäudes zu unterſchreiben.

Auf die eingereichte Taxe wird, nachdem der Eigenthümer durch Unterſchrift der Statuten auf deren Feſthaltung ſich verpflichtet hat, ein Schein, der die Verſicherung der Anſtalt und zugleich die Verpflichtung zur Leiſtung der Beiträge ent-

hält, in duplo ausgefertigt, vom Director und den Versicherten unterschrieben und dann ein Exemplar dem Versicherten zugestellt, das andere aber für die Anstalt zurückbehalten.

§. 34.

Grundbücher.

Ueber sämmtliche Versicherungssummen der einzelnen Vereinsmitglieder wird ein Hauptbuch in zwei gleichlautenden Exemplaren geführt und in diesem werden sämmtliche Versicherungssummen der einzelnen Vereinsmitglieder, nach Ortschaften abgesondert, eingetragen und alle sich ergebenden Veränderungen nachgetragen.

Von den beiden Exemplaren sothanen Hauptbuches hat das eine der Director und das andere der Hauptkassier des Vereins in Verwahrung und fortzuführen, und es sind diese beiden Exemplare bei einem jeden Rechnungsabschlusse zu vergleichen und in Einklang mit einander zu bringen.

Jeder Untereinnehmer des Vereins erhält daraus behufs Vereinnahmung der Beiträge von den einzelnen Vereinsmitgliedern durch den Hauptkassirer einen summarischen Auszug zugestellt, und die erforderlichen Nachträge alljährlich mitgetheilt.

§. 35.

Ausmittelung der Brandschäden.

Wenn ein bei dieser Anstalt versichertes Gebäude durch Feuersbrunst oder Blitz ganz oder theilweise vernichtet oder beschädigt wird, so hat der Versicherte, bei Verlust seiner Ansprüche auf Ersatz, dem Director

1) sogleich davon Anzeige zu machen, und sich in jedem Falle, ganz insbesondere aber dann, wenn das Feuer bei ihm selbst oder seinem Nachbar ausgebrochen ist, jederzeit einer gerichtlichen Untersuchung der Entstehungsart des Feuers, deren Einleitung und Führung das Directorium des Vereins bei der competenten Behörde zu beantragen stets befugt sein soll, bereitwilligst zu unterziehen, und von den darüber aufgenommenen Protokollen beglaubte Abschriften dem Director des Vereins, welcher übrigens auch zu Einsicht der Originalprotokolle und beziehendlich der betreffenden Untersuchungsacten nach deren Schlusse bei der Untersuchungsbehörde berechtigt sein soll, auf dessen Verlangen beizubringen, sowie

2) binnen 4 Wochen von Zeit des Brandes ab eine, unter Leitung der Behörde, durch zwei von derſelben gewählte und vereidete Bauverſtändige, welche jedoch nicht im Orte des Beſchädigten wohnhaft ſein dürfen, aufgenommene und unterzeichnete Beſchreibung und Abſchätzung des Schadens, ſowie desjenigen, was unbeſchädigt geblieben iſt, einzureichen.

Soweit es ſich irgend mit der Vorſicht gegen Täuſchung und Irrthum vereinigen läßt, wird der Vorſtand der Anſtalt in Hinſicht der bei Schadenvergütungen vorauszuſetzenden Beweiſe die Verſicherten aller unnöthigen Schwierigkeiten überheben, bei Schadenberechnungen mit der größten Billigkeit verfahren und in denjenigen Fällen, wo die obwaltenden Zweifel ohne Schuld des Verunglückten nicht gelöſt und kein ſtarker Verdacht die ſtrenge Anwendung der Verfaſſung der Anſtalt, zur Wahrung der Rechte ihrer Theilnehmer, zur gebietenden Pflicht macht, — allemal zu Gunſten des Verunglückten entſcheiden.

Namentlich ſoll, wenn ein beſchädigtes Gebäude nicht mehr ausgebeſſert werden kann, ſondern von Grund auf neu gebaut werden muß, der Schaden für total geachtet und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien für die Koſten der Aufräumung des Schuttes gerechnet werden, es ſei denn, daß nach ohngefährer Schätzung ſich ein merklicher Ueberſchuß am Werthe der Materialien ergebe, in welchem Fall ein billiger Abzug an dem Schadenerſatz gemacht wird.

Bei Erörterung von Brandſchäden iſt endlich eine Klaſſenabſtufung anzunehmen und ſind zu bezeichnen als:

Klaſſe I. alle diejenigen, welche ein Fünftheil der Verſicherungsſumme nicht erreichen;

Klaſſe II. ſolche, welche von einem Fünftheile bis zur Hälfte dieſer Summe ſich belaufen, und endlich als

Klaſſe III. alle Schäden, welche die Hälfte der genannten Summe überſteigen.

§. 36.

Leiſtung der Entſchädigung.

Sobald die Entſchädigung ausgemittelt und feſtgeſtellt iſt, geſchieht die Zahlung durch den Vereinskaſſirer auf beſondere Anordnung des Vorſtandes in der Weiſe, daß der Beſchädigte

bei Klaſſe I. (cf. §. 35) die eine Hälfte der Summe ſofort, die andere aber erſt nach Beendigung der Reparatur zu erhalten hat.

Es iſt hier aber die Beſcheinigung, daß die Reparatur wirklich vollſtändig erfolgt ſei,

a) wenn der Schadenbetrag unter 150 Thlr. geblieben, von einem durch den Vorſtand ſpeciell dazu beauftragten Directorial-Mitgliede, und

b) wenn der Schadenbetrag 150 Thlr. erreichte oder überſtieg, von verpflichteten Gewerken, in Folge Auftrags dazu, zu ertheilen.

Bei Klaſſe II. ſind vier Wochen nach der Feſtſtellung des Erſatzbetrages Ein Drittheil, die übrigen Zwei Drittheile aber nach vollſtändiger Wiederherſtellung des oder der vom Brande ergriffen geweſenen Gebäudes reſp. Gebäude fällig.

Die nothwendige Beſcheinigung darüber, daß die Wiederherſtellung beendet ſei, iſt in dieſem Falle von beauftragten verpflichteten Werkmeiſtern auszuſtellen.

Bei Klaſſe III. wird vier Wochen nach Taxation des Brandſchadens ein Drittheil zum Ankauf der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach erfolgter Hebung der Gebäude, und ſobald das oder die Gebäude ſoweit ausgebaut ſind, daß ſie reſp. bezogen oder benutzt werden können, das dritte Drittheil ausgezahlt.

§. 37.

Wiedereintritt der Entſchädigten in den Verſicherungsverband.

Nach erfolgter Reparatur, bezüglich Neubau, tritt die Verſicherung wieder in Kraft

a) bei Schäden der I. Klaſſe

mit der früheren Taxſumme und ohne weitere Einſchätzung, ſobald als die §. 36. vorgeſchriebene Beſcheinigung beigebracht iſt, wenn nicht eine abermalige Taxation vom Eigenthümer verlangt wird.

b) bei Schäden der II. Klaſſe

nur nach vorgängiger Taxation, welche die Gewerken mit der Beſichtigung wegen Ertheilens der Beſcheinigung über Beendung des Baues gleichzeitig vorzunehmen haben.

c) bei Schäden der III. Klaſſe

wird nach den Beſtimmungen des §. 6 verfahren.

In vorſtehend sub a und b gedachten Fällen bleiben die noch brauchbaren und ihren Standort behaltenden Gebäudetheile auch während des Herſtellungsbaues mit dem nach Abzug der feſtgeſtellten Entſchädigungsquote von der ganzen Verſicherungsſumme verbleibenden Reſte aſſecurirt; wird aber im Laufe des Baues aus irgend einem Grunde noch mehr von dieſen Gebäudereſten abgeriſſen, ſo erliſcht auch der noch verbliebene Theil der Verſicherungsſumme gänzlich; es werden in ſolchem Falll die Ortsbevollmächtigten zu unverweilter Anzeige hierdurch veranlaßt.

Bei einer in die III. Klaſſe fallenden Beſchädigung hängt es von dem Ermeſſen des Directorii ab, ob noch ein Theil der Verſicherungsſumme als fortbeſtehend anzunehmen iſt;

es bleibt aber auch in allen Fällen dem Beſchädigten nachgelaſſen, die Verſicherung bis nach völliger Wiederherſtellung zu kündigen.

§. 38.

Verwaltung der Gelder.

Damit die eingegangenen Beiträge nicht müſſig liegen, ſo ſollen dieſe, ſoweit ſie nicht zu Bezahlung etwaiger Brandſchäden ſofort gebraucht werden, gleich dem übrigen Vereinsfonds, bis auf eine, bei einer Bank auf einmonatliche Kündigung anzulegende, Summe von mindeſtens 1000 Thlrn. gegen ſichere Hypothek verzinslich ausgeliehen und dabei Vereinsmitglieder thunlichſt berückſichtigt werden.

§. 39.

Rechnungsführung.

Ueber die Brandverſicherungscaſſe wird in der vorſchriftsmäßigen Rechnungsform eine mit Quittungen gehörig belegte Rechnung geführt, die mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu ſchließen und längſtens vier Wochen nach dem Schluß an den Director abzugeben iſt.

Dieſelbe wird nun zuvörderſt von dem Director und den übrigen Vorſtandsmitgliedern nach ihrem materiellen Inhalt geprüft, die erforderlichen Erinnerungen werden dagegen gezogen und wenn dieſe erledigt ſind, wird dieſelbe juſtificirt, dem Caſſier ein von dem Vorſtand unterſchriebener Juſtificationsſchein ertheilt und der Rechnungsabſchluß durch das Amts- und Nachrichtsblatt in Auszug bekannt gemacht.

Die ſpeciellen Nachweiſungen zu den Rechnungen müſſen einem jeden Vereinsmitglied auf Verlangen vom Director vorgelegt werden.

§. 40.

Koſten der Anſtalt.

Der Director, Caſſier, die Vorſtandsmitglieder und Ortsbevollmächtigten erhalten für Reiſekoſten und Zeitaufwand billige Entſchädigung nach Maßgabe desfalls je zu faſſender Vereinsbeſchlüſſe, und ſoll über feſte Beſoldungen ſpäterhin Beſchluß gefaßt, den Untereinnehmern dagegen 1⅔ % als Einnahme-Gebühr gewährt werden.

Für die Sachverſtändigen, welche zur Einſchätzung gebraucht werden, ſind feſte Gebühren zu beſtimmen.

Dieſe werden von jedem Vereinsmitglied beſonders bezahlt.

§. 41.

Entſcheidungen bei vorkommenden Streitigkeiten.

Sollten bei vorkommenden Feuerſchäden zwiſchen dem Vorſtand der Anſtalt und dem Verſicherten über die Zulänglichkeit der beigebrachten Beweiſe und die Verbindlichkeiten der Anſtalt Streitigkeiten entſtehen, ſo ſollen ſolche bei nicht zu treffender gütlicher Vereinigung durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch geſchlichtet werden.

In einem ſolchen Falle ſind drei unpartheiiſche ſachverſtändige Männer von unbeſcholtenem Rufe zu Schiedsrichtern zu wählen, dergeſtalt, daß jede Parthei Einen ernennt, dieſe beiden Ernannten aber ſich über einen Dritten vereinigen.

Wenn eine Parthei binnen 14 Tagen nach der ihr geſchehenen Angabe des vom anderen Theile gewählten Schiedsrichters ihrer Seits keine geeignete Perſon dazu ernennt, ſo iſt der andere Theil befugt, ſolches ſtatt ihrer zu bewirken. Können die beiden von den Partheien erwählten Schiedsrichter ſich nicht über den Dritten vereinigen, ſo iſt das Gericht, unter deſſen Jurisdiction die Sache gehört, um deſſen Ernennung zu erſuchen.

Nach Organiſation des Schiedsgerichts hat dieſes den Kläger zu Einbringung und Begründung ſeines Anſpruchs binnen 8 Tagen bei deſſen Verluſt, den Beklagten aber zur Antwort darauf binnen 3 Wochen, unter dem Präjudiz des Eingeſtändniſſes und der Ueberführung, aufzufordern.

In gleicher Zeit müſſen alle Beweismittel bei deren Verluſt vorgelegt und namhaft gemacht werden. Das Schiedsgericht kann bei der competenten Behörde die Abnahme von Eiden der Partheien oder Zeugen veranlaſſen.

Die ſchiedsrichterliche Entſcheidung ſoll nach der aus der Sachlage geſchöpften moraliſchen (innern) Ueberzeugung und im Geiſte der gegenwärtigen Verfaſſung, jedoch mehr nach der natürlichen Billigkeit, als dem ſtrengen Rechte, und ſo lange es nicht ganz beſonders dringende Umſtände erfordern, auch ohne alle gerichtliche Förmlichkeiten erfolgen.

Dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruch ſind jedoch die Gründe deſſelben beizufügen.

Auf eine ſolche ſchiedsrichterliche Entſcheidung kann übrigens die Anſtalt nur dann eingehen, wenn keine der in der Verfaſſung enthaltenen Bedingungen, welche der Entſchädigung für verluſtig erklären, dem Verſicherten geradezu entgegenſteht.

In dieſem Falle hat ſich vielmehr der Letztere, um ſeine Anſprüche geltend zu machen, an das dazu von Fürſtlicher hoher Landesregierung mit fortwährendem Auftrag verſehene Juſtizamt zu Greiz zu wenden, welches ſodann nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfaſſung, der geltenden Rechte und Proceßvorſchriften entſcheidet.

Gleicher Recurs an dieſe Behörde bleibt dem Verſicherten auch für den Fall vorbehalten, wenn er ſich bei dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruch nicht beruhigen will.

Hier, wie dort, muß jedoch die Klage bei Verluſt aller Anſprüche und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, binnen 3 Monaten, von Zeit des verweigerten Erſatzes, reſp. der Bekanntmachung des ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs angerechnet, eingereicht werden.

Gegen die Entſcheidung des obgedachten Juſtizamtes findet nur das ordentliche Rechtsmittel der Appellation an Fürſtliche hohe Landesregierung ſtatt.

Gegen die Entſcheidung dieſer letzten Behörde kann kein ordentliches und außerordentliches Rechtsmittel mehr eingewendet werden.

Alle nicht innerhalb Jahresfriſt nach dem Brande entweder feſtgeſtellten oder vor Schiedsrichter gebrachten Anſprüche auf Entſchädigung ſind erloſchen.

Bei den ſämmtlichen Proceſſen der Anſtalt wird dieſelbe von den 8 Ausſchußmitgliedern, oder nach deren Beſtimmung von einem Bevollmächtigten vertreten, und es wird dabei ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die in ſolchen Proceſſen von Seiten der Anſtalt zu leiſtenden Eide lediglich von den Ausſchußmitgliedern zu leiſten ſind.

§. 42.

Haftung der Behörden.

Der Director, der Obereinnehmer und die 8 Ausschußmitglieder sind für die, ihnen hinsichtlich dieses Brandversicherungsvereins obliegenden Geschäfte ebenso verantwortlich, wie jeder, der in öffentlichen Dienstgeschäften steht.

Ebenso haben die Untereinnehmer für den der Casse durch ihre Unachtsamkeit oder unzeitige Nachsicht erwachsenden Schaden zu haften und Veruntreuungen von anvertrauten Geldern der Brandcasse werden gleich denen der öffentlichen Cassen bestraft.

§. 43.

Auflösung des Vereins.

Nach Inhalt §. 1. haben sich die Theilnehmer auf 6 Jahre verbindlich zu machen, und es steht beim Ablauf dieser 6 Jahre jedem frei, auszutreten, nachdem derselbe seine etwaigen Verbindlichkeiten gänzlich entrichtet hat. Derselbe ist jedoch verbunden, seinen beabsichtigten Austritt ein halbes Jahr vorher dem Directorio anzuzeigen.

Einen Anspruch auf den vorhandenen Fonds hat der Austretende so wenig, als auf die Zurückzahlung der geleisteten Beiträge.

Würde aber von $^5/_6$ sämmtlicher Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen, so kann solche stattfinden. Die desfallsigen Verhandlungen sind aber nicht vom Vorstande allein, sondern von diesem und sämmtlichen Ortsbevollmächtigten, nachdem jedes Vereinsmitglied vorher befragt worden, vorzunehmen.

Die Vertheilung des Fonds findet sodann nach Höhe des geleisteten Beitrags statt, dergestalt, daß jeder Vereinsort nach Verhältniß der Gesammtsumme seiner jährlichen Beiträge seinen Antheil von dem zu vertheilenden Fonds erhält, welcher hinwiederum nach jedes einzelnen Mitgliedes des Vereinsortes Beitragsgröße vertheilt wird.

Sind zur Zeit der Auflösung Schulden vorhanden, so werden dieselben in demselben Verhältniß getilgt.

§. 44.

Vollziehung der Statuten.

Dieſes Statut iſt von den dermalen den Vorſtand des bereits beſtehenden, am 1. Auguſt 1849 ins Leben getretenen hierländiſchen Brandverſicherungsvereins bildenden ſechs Ausſchußmitgliedern:

Johann Friedrich Strauß in Zoghaus,
Johann Georg Reißmann in Hohndorf,
Chriſtian Friedrich Diezel in Nitſchareuth,
Julius Louis Pabſt in Pöllwitz,
Heinrich Kuhn in Bernsgrün,
Friedrich Wilhelm Bauch in Irchwitz

und dem Direktor dieſes Vereins

Herrn Hofjäger Auguſt Braun zu Pohlitz

vollzogen und nunmehr von den Vereinsmitgliedern eines jeden dabei betheiligten Orts in duplo zu unterſchreiben, wovon ein Exemplar je daſelbſt alsdann liegen bleibt, das andere aber an den Vorſtand zurückzugeben iſt.

August Braun, Dir.
Johann Friedrich Strauß.
Johann Georg Reißmann.
Chriſtian Friedrich Diezel.
Julius Louis Pabſt.
Heinrich Kuhn.
Friedrich Wilhelm Bauch.

42. Bekanntmachung.

die mit der Königl. Preußiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Gleichſtellung und Behandlung der beiderſeitigen Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen

betreffend.

Von Fürſtlicher Landesregierung allhier iſt mit der Königlich Preußiſchen Regierung ein Uebereinkommen getroffen worden, wornach gegenſeitig die beiderſeitigen Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichgeſtellt und behandelt werden ſollen

In Gemäßheit Nr. 3. der Verordnung vom 16. November 1854 (vſ. Stück 27. Nr. 73. der Geſetzſammlung vom Jahr 1854.) finden nunmehr die Beſtimmungen derſelben auch zum Schutz der Königlich Preußiſchen Unterthanen im hieſigen Fürſtenthume bis auf Weiteres Anwendung.

Greiz, am 24. Auguſt 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 15.

(Ausgegeben den 12. September 1859.)

43. Bekanntmachung,

den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits unter dem 19. September 1857 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

betreffend.

Nachdem zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einer- und der Argentinischen Conföderation andererseits ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und in Auswechslung mit der diesseitigen Landesherrlichen Ratifikationsurkunde diejenige des Präsidenten der Argentinischen Conföderation hierher gelangt ist, so wird dieser Vertrag in nachstehender Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 30. August 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

A. v. Geldern-Crispendorf.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Neheband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Excellenz der Präſident der Argentiniſchen Conföderation andererſeits, von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Argentiniſchen Conföderation auszudehnen und zu befeſtigen, haben es für zweckmäßig und angemeſſen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuſchließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen

den Herrn Herrmann Herbert Friedrich von Gülich, Allerhöchſt Ihren Geſchäftsträger und General-Conſul,

und

Se. Excellenz der Präſident der Argentiniſchen Conföderation

den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt, und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und deren Unterthanen einerſeits und der Argentiniſchen Conföderation und deren Bürgern andererſeits ſoll fortdauernde Freundſchaft beſtehen.

Artikel 2.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und ſämmtlichen Gebieten der Argentiniſchen Conföderation ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels ſtattfinden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile ſollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüſſen eines oder des andern Theils kommen dürfen, deren Beſuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer andern fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig geſtattet iſt, oder künftig geſtattet werden möchte, ſie ſollen in dieſelben einlaufen und in irgend einem Theile derſelben bleiben, ſich daſelbſt aufhalten, Häuſer und Waarenlager zum Zweck ihres Aufenthalts und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugniſſen, Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Art, ſoweit es die Geſetze des Landes geſtatten, Handel treiben dürfen, und ſie ſollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollſtändigſten Schutz und die vollſtändigſte Sicherheit genießen, wobei ſie jedoch den allgemeinen Geſetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weiſe ſoll es den Kriegs-, Poſt- und Paſſagierſchiffen der vertragenden Theile geſtattet ſein, frei und ſicher in alle Häfen, Flüſſe und Plätze zu kommen, deren Beſuch andern Kriegsſchiffen und Paketbooten geſtattet iſt oder künftig geſtattet werden möchte, und ſie ſollen in dieſelben einlaufen, darin vor Anker gehen, daſelbſt verbleiben und ſich wieder ausrüſten dürfen, wobei ſie jedoch den Geſetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünſtigung und Befreiung, ſo wie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derſelben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugeſtanden hat, oder künftig zugeſtehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der

Umſtände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden ſoll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeſtändniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leiſtung einer entſprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeſtändniß bedingungsweiſe erfolgt war.

Artikel 4.

Es ſollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbs-Erzeugniſſen der Länder eines der vertragenden Theile in die des andern Theils keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbs-Erzeugniſſen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten ſind; auch ſoll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenſtände in die Länder des anderen Theils mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenſtände nach anderen fremden Ländern zu entrichten ſind; eben ſo wenig ſoll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenſtände, die das Natur- oder Gewerbs-Erzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile ſind, aus oder nach den Ländern des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugniſſe jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

Artikel 5.

An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafen-Abgaben, Lootſengebühren und Bergegeldern, in Fällen der Havarie und des Schiffbruchs, ſowie an örtlichen Abgaben, ſollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denſelben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten ſind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugniſſen aller Art aus den Staaten des Zollvereins nach den Gebieten der Argentiniſchen Conföderation, ingleichen aus den Gebieten der letztern nach den Staaten des Zollvereins, ſollen dieſelben Abgaben gezahlt und dieſelben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereins oder der Argentiniſchen Conföderation erfolgen.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile ſind darüber einverſtanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe reſpektive eines Staates des Zollvereins und der Argentiniſchen Conföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuſtändigen Behörden mit vollſtändig ausgefertigten Päſſen oder Beylbriefen verſehen ſind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Vorſchriften, von dem Lande, dem ſie beziehungsweiſe angehören, vollſtändig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsſtaaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Perſonen ſollen volle Freiheit genießen, in ſämmtlichen Gebieten der Argentiniſchen Conföderation ihre Handels- und ſonſtigen Geſchäfts-Angelegenheiten ſelbſt zu führen, oder die Führung derſelben nach eigener Wahl anderen Perſonen, als Mäklern, Geſchäftsführern, Agenten oder Dolmetſchern zu übertragen, und ſie ſollen nicht gehalten ſein, in dieſen Eigenſchaften andere als ſolche Perſonen zu verwenden, deren ſich auch die Bürger der Argentiniſchen Conföderation bedienen, oder denſelben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentiniſchen Conföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern ſoll es in allen Fällen freiſtehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugniſſe, Güter und Waaren, welche ſie in die Argentiniſche Conföderation ein- oder aus derſelben ausführen, zu beſtimmen, wenn ſie die Geſetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentiniſchen Conföderation ſollen in den Staaten des Zollvereins dieſelben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile ſollen vollſtändigen und vollkommenen Schutz für ihre Perſonen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderſeitigen Ländern haben und es ſoll ihnen frei ſtehen, in allen Fällen ſich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die ſie hierzu für geeignet erachten, und ſie ſollen hierin dieſelben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafen-Polizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, ſowie die Erwerbung von Eigenthum aller Art

und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelſt Verkaufs, Schenkung, Tauſch, Teſtament oder ſonſt, ſowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, ſollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenſeitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meiſtbegünſtigten Nationen. Sie ſollen in keiner dieſer Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten ſind, wobei ſie ſich jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, den örtlichen Geſetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verſtirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des andern Theils ohne Teſtament oder letztwillige Verfügung, ſo ſoll der General-Conſul oder Conſul des Staates, welchem der Verſtorbene angehörte, oder in Abweſenheit deſſelben deſſen Stellvertreter, ſoweit die Geſetze des Landes dies geſtatten, das Recht haben, an der Beſitznahme der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen im Intereſſe der Gläubiger oder der geſetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entſteht hierbei eine Differenz über die Erbſchaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen ſie beſteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbſchaft, und kann dieſe durch Schiedsrichter nicht geſchlichtet werden, ſo fällt ſie der Entſcheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten, welche ſich in der Argentiniſchen Conföderation, und die Bürger der Argentiniſchen Conföderation, welche ſich in den Zollvereinsſtaaten wohnhaft aufhalten, ſollen von allem und jedem unfreiwilligen Militärdienſt zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requiſitionen und Kriegs-Contributionen befreit bleiben. Auch ſollen ſie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requiſitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten ſind.

Artikel 11.

Es ſoll jedem der vertragenden Theile freiſtehen, zum Schutze des Handels Conſuln zu beſtellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theils reſidiren; bevor jedoch ein Conſul ſeine amtlichen Funktionen ausübt, ſoll derſelbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er geſendet worden, beſtätigt und zugelaſſen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermeſſen von der Reſidenz der Conſuln einzelne beſondere Plätze ausſchließen.

Die Archive und Dienſtpapiere der Conſulate der vertragenden Theile ſollen als unverletzlich betrachtet, und es ſoll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt ſein, dieſelben in Beſchlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Conſuln der Argentiniſchen Conföderation ſollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabenfreiheiten genießen, welche den, den meiſtbegünſtigten Nationen angehörigen Conſuln deſſelben Ranges gegenwärtig zugeſtanden ſind, oder künftig werden zugeſtanden werden, und in gleicher Weiſe ſollen die Conſuln der Zollvereinsſtaaten in den Gebieten der Argentiniſchen Conföderation nach der ſtrengſten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentiniſchen Conföderation den Conſuln der meiſtbegünſtigten Nation gegenwärtig zugeſtanden ſind oder künftig werden zugeſtanden werden.

Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Argentiniſchen Conföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundſchaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weiſe ein Bruch zwiſchen den vertragenden Theilen eintreten ſollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derſelben, welche ſich in den Gebieten oder Staaten des andern Theils wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen ſollen, ohne irgend eine Störung daſelbſt zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beſchäftigung fortzuſetzen, ſo lange ſie ſich friedlich verhalten und ſich nicht einer Uebertretung der Geſetze ſchuldig machen, und es ſollen ihre Effekten und ihr Eigenthum, es mag ſolches Privatperſonen oder dem Staate anvertraut worden ſein, weder der Beſchlagnahme oder Sequeſtration unterliegen, noch anderen Anſprüchen als ſolchen unterworfen ſein, welche auch an gleichnamige Effekten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landeseinwohnern der reſpektiven Staaten gehört.

Artikel 13.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten und die Bürger der Argentiniſchen Conföderation, welche ſich beziehungsweiſe in den Ländern des andern Theils aufhalten, ſollen in ihren Häuſern, Perſonen und in ihrem Eigenthum den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie ſollen ihres religiöſen Glaubens wegen in keiner Weiſe geſtört, beläſtigt oder gekränkt werden, ſondern volle Gewiſſensfreiheit genießen, wobei ſie ſich

jedoch eben ſo wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem ſie leben, zu miſchen, ſondern dieſelben zu reſpektiren haben.

Hinſichtlich der Feier des Gottesdienſtes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, ſei es in ihren eigenen Privathäuſern, ſei es in ihren eigenen beſonderen Kirchen und Kapellen, hinſichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung ſolcher Kirchen und Kapellen, endlich hinſichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, ſollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche ſich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zuſtehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meiſtbegünſtigten Nation.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum deſſelben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten beſtehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht hat, daß es ſeine Abſicht ſei, denſelben nicht weiter fortzuſetzen, wobei jeder der vertragenden Theile ſich das Recht vorbehält, dem anderen Theile dieſe Anzeigen bei Ablauf der gedachten achtjährigen Friſt oder zu jeder ſpäteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwiſchen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer ſolchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Beſtimmungen deſſelben gänzlich aufhören und endigen ſollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll von den vertragenden Theilen ratifizirt und es ſollen die Ratifikationen innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren am Sitz der Regierung der Argentiniſchen Conföderation ausgewechſelt werden.

Zu Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Parana den neunzehnten September Ein Tauſend achthundert und ſieben und fünfzig.

(gez.) **Herrmann Herbert Friedrich von Gülich.**
(L. S.)

(gez.) **Bernabe Lopez.**
(L. S.)

44. Bekanntmachung,

die Werthsdeklaration und Haftpflicht für das Gepäck der Postreisenden

betreffend.

Mit Bezug auf die erläuternde Bekanntmachung vom 21. Februar l. J., die Werthsdeklaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden betreffend (cf. No. VI. 14. der diesjährigen Gesetzsammlung), wird auf Antrag der Fürstl. Thurn- und Taxis'schen General-Postdirektion nachstehende Zusatzbestimmung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

> Es ist zwar jedem Postreisenden, welcher sein Gepäck nicht gleich bei der Ankunft am Bestimmungsorte in Empfang nehmen will, unbenommen, sich solches von der Post abholen zu lassen, insofern er die deshalbige Absicht gleich bei der Ankunft zu erkennen giebt; der betreffende Reisende ist jedoch in diesem Falle nur dann von Entrichtung der festgesetzten Lagergebühren befreit, wenn das Abholenlassen des Gepäcks gegen Rückgabe des Gepäckscheins spätestens mit Ablauf einer Stunde nach der Ankunft der betreffenden Post stattfindet.

Greiz, den 31. August 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 16.

(Ausgegeben den 30. September 1859.)

45. Nachtrag
zu dem, dem Schuhmacherhandwerk zu Zeulenroda im Jahre 1786 höchstlandesherrlich verliehenen Innungsbrief.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer **Fürst Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden hiermit:

Von der Innung der Schuhmacher zu Zeulenroda ist durch den Schuhmachermeister Johann Georg Stößel daselbst und Genossen bei Unserer Landesregierung ein Gesuch um Erlassung eines Verbotes bezüglich des Arbeitens der Schuhmachermeister außer ihren Wohnungen in einem des Behufs zu ertheilenden Nachtrag zu dem, dem Schuhmacherhandwerk daselbst im Jahre 1786 ertheilten Innungsbrief, unterm 20. Juli l. J. angebracht worden.

Nachdem Uns Unsere Landesregierung auf Grund einer von Unseren Stadtvoigteigerichten zu Zeulenroda und dem dortigen Stadtrathe erforderten Aeußerung, hierüber Vortrag erstattet, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem Antrag des gedachten Schuhmacherhandwerks in der Maße zu entsprechen,

daß es von jetzt ab keinem Schuhmachermeister gestattet sein soll, innerhalb der zum Zeulenrodaer Innungsbezirk gehörigen Ortschaften, namentlich in Zeulenroda selbst, und den Dörfern Bernsgrün, Dobia, Arnsgrün, Gablau und Fröbersgrün, außer seiner Wohnung in den Wohnungen und Häusern seiner Kundleute, weder selbst zu arbeiten, noch durch seine Gesellen oder Lehrlinge arbeiten zu lassen.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieſes Verbot iſt mit Zehn Thalern, welche zur Hälfte in die Zeulenrodaer Rentkaſſe, zur Hälfte in die Innungslade fließen, zu beſtrafen.

Urkundlich haben Wir dieſer Nachtragsverordnung unter Beifügung Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Vordruckung Unſeres größeren Fürſtlichen Inſiegels Unſere Landesherrliche Sanktion ertheilt.

So geſchehen Greiz, den 4. September 1859.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

46. Bekanntmachung,

die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Schlachtvieh ꝛc.

betreffend.

Das mittelſt der Bekanntmachung vom 6. Juni dieſes Jahres (Stück 9, No. 28 der Geſetzſammlung l. J.) erlaſſene Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die ſüdliche und weſtliche Grenze des Zollvereins nach dem Zollvereins-Ausland wird, in Uebereinſtimmung mit den in den übrigen Zollvereinsſtaaten getroffenen Anordnungen, hierdurch wieder aufgehoben.

Greiz, den 12. September 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

K. v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 17.

(Ausgegeben den 7. November 1859.)

47. Bekanntmachung,
die Instructionen für das Straßen- und Wegeaufseherpersonal betreffend.

Zur Feststellung der dienstlichen Obliegenheiten und Verhältnisse des Straßen- und Wegeaufsichtspersonals namentlich der Straßenmeister, der Straßenaufseher und der Communicationswegeaufseher sind die nachstehenden Instructionen erlassen worden, und werden solche zur Nachachtung aller Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 26. October 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

I. Instruction

für die Straßenmeiſter.

§. 1.

Allgemeines Verhalten.

Der Straßenmeiſter hat, als unmittelbarer Vorgeſetzter der Straßenaufſeher, Steinbrecher und Arbeiter durch einen geſitteten und nüchternen Lebenswandel, Fleiß in ſeinem Dienſte, Treue und Eifer in Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten, Achtung und Folgſamkeit gegen ſeine Vorgeſetzten, Höflichkeit und Hülfsbereitſchaft gegen Paſſanten, als Vorbild der ihm Untergebenen ſich zu betragen und dieſen gegenüber durch ernſtes, geſetztes und beſtimmtes Verhalten ſich deren Achtung und Gehorſam zu ſichern.

§. 2.

Als Vorgeſetzte hat er zu betrachten:

a) die Fürſtliche Straßenbau-Inſpection, von der er ſeine unmittelbaren Befehle zu erwarten hat,

b) die Straßenbau-Direction.

§. 3.

Dienſtleiſtungen.

Die Obliegenheit des Straßenmeiſters im Allgemeinen beſteht darinnen, daß er die ihm zugetheilten Straßentracte beaufſichtigt, für genaue Ausführung der ihm gegebenen ſpeciellen Anordnungen durch die Aufſeher und Lohnarbeiter ſorgt, mit Aufwand von allem Fleiße und Thätigkeit die Erhaltung der Straßen erſtrebt und alle bemerkten Mängel und Mißſtände ſeinem unmittelbaren Vorgeſetzten anzeigt, auch die Chauſſeegelder-Erhebung durch Einſicht und Vergleichung der Zettel, Anſchreibungen über die Frequenz und Art der Paſſage u. ſ. w. ſo genau wie möglich überwacht.

§. 4.

Notizbuch.

Nach dem ihm übergebenen Muſter hat der Straßenmeiſter ein Notizbuch zu führen, worin er alle Vorkommniße, Arbeiten, Anzeigen und Wahrnehmungen, kurze Bezeichnung der Witterungsverhältniſſe einzutragen hat. Dieſes Buch, welches der Straßenmeiſter ſtets bei ſich führen muß, iſt bei jedesmaliger Rechnungseinreichung mit vorzulegen und den revidirenden Vorgeſetzten unaufgefordert zu überreichen.

§. 5.

Arbeitszeit.

Für den Straßenmeiſter gilt die im §. 5. der Aufſeher-Inſtruction vorgeſchriebene Arbeitszeit.

§. 6.

Ausnahmsweiſe Verrichtungen an Sonn- und Feſttagen.

An Sonn- und Feſttagen finden ſelbſtverſtändlich Arbeiten auf den Straßen nicht ſtatt. Nur bei außergewöhnlichen, die Communication gefährdenden Witterungsverhältniſſen, Schneeſturm, Waſſerfluthen und ähnlichen Naturereigniſſen hat der Straßenmeiſter auf die Straßen ſich zu verfügen und ſofort den Aufſehern die nöthigen Anordnungen zu ertheilen.

Im Uebrigen hat der Straßenmeiſter an Sonn- und Feſttagen die Straßen zuweilen — ohne Einhaltung beſtimmter Stunden — zu revidiren, die Controle der Chauſſeegelder im Auge zu behalten und bei den betroffenen Einnahmeſtellen im Journal des Einnehmers unter der Rubrik „Bemerkungen" ſich zu unterſchreiben, ſowie zu controliren, ob von den Straßenaufſehern der nach §. 6. ihrer Inſtruction einzurichtende Straßenpolizeidienſt geübt werde.

§. 7.

Reviſion der Arbeiter.

So oft als thunlich, wöchentlich aber wenigſtens einmal, hat der Straßenmeiſter, auch zu ungewöhnlicher Zeit ſeine Straßen vollſtändig durchzugehen, die Art und Weiſe der von den Aufſehern geleiſteten Arbeiten einer Prüfung zu unterziehen, ſeine Anweſenheit aber im Buche des Aufſehers durch Namens eintragung zu conſtatiren.

Es iſt dabei vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß nicht mit Annahme von Hülfsarbeitern Mißbrauch getrieben werde. Es iſt deshalb die Erlaubniß zu Einſtellung ſolcher Arbeiter in jedem einzelnen Falle vom Straßenmeiſter zu ertheilen und er für die Ertheilung dieſer Erlaubniß verantwortlich.

§. 8.

Rapporterſtattung.

Außer den von 14 zu 14 Tagen bei Gelegenheit der Zetteleinreichung zu erſtattenden Rapporten hat er bei jeder Zuſammenkunft mit den Vorgeſetzten ſeine Wahrnehmungen und Gutachten auszuſprechen und das von ihm Angeordnete genau und pünktlich zu detailiren.

Etwaige Vorſchläge zum Abhelfen wahrgenommener Mängel ſind von ihm dabei mit der erforderlichen Beſcheidenheit anzubringen; der ihm Seitens der Inſpection gegebenen Entſcheidung darüber hat er pünktlich nachzukommen.

§. 9.

Materialcontrole.

Das nach den in den Händen der Aufſeher befindlichen Materialtabellen anzufahrende Stein-, Sand- ꝛc. Material hat er als Hauptgegenſtand ſeiner Aufmerkſamkeit zu betrachten und dafür zu ſorgen, daß die Anfuhre rechtzeitig und genau in vorgeſchriebener Ordnung geſchieht, daß die Aufſeher beim Meſſen und Aufſetzen das gehörige Maaß und die möglichſte Dichtigkeit der Haufen nicht vernachläſſigen, daß nur brauchbares Material mit ſtrenger Ausſcheidung verwitterten und faulen Geſteins angenommen, daß die abgenommenen Haufen gehörig gleichmäßig und bald geſchlagen, und ſo ordnungsmäßig als möglich zuſammen geſchaufelt werden.

§. 10.

Straßenabraum.

Der aus den Gräben von der Böſchung und von der Straßenfläche erfolgende Abraum an Schutt, Koth und Sand, iſt in regelmäßige Haufen zu ſtellen; den angrenzenden Grundeigenthümern iſt die Abfuhr derjenigen Mengen davon, welche beim Straßenbauweſen nicht wieder verwendet werden können, binnen drei Wochen nachzulaſſen. Erfolgt ſolche Abfuhr binnen dieſer Zeit nicht, ſo kann dieſes Material unter der Bedingung ſofortiger Beſeitigung deſſelben, Andern überlaſſen werden.

§. 11.

Alleearbeit.

Der Behandlung der Baumanpflanzungen an den Straßen hat der Straßenmeiſter beſonders ſeine Aufmerkſamkeit zu widmen und Anbinden, Ausäſten und Schutz der Bäume zu überwachen.

§. 12.

Speciell ihm zu übertragende Strecken.

Dem Straßenmeiſter werden die in der Mitte ſeines Tractes liegenden Stecken in ſpecielle Behandlung und Aufſicht gegeben und gelten dabei für ihn ſämmtliche Beſtimmungen der Aufſeher-Inſtruction.

§. 13.

Rechnungsführung und Auszahlung der Aufſeher.

An jedem zweiten Freitage hat der Straßenmeiſter die Lohnrechnung von ſeinen eigenen und diejenigen der Aufſeher von ihren Strecken, die Rechnungen der Steinbrecher, Steinſchläger, Fuhrleute, unter Beigabe der Notizbücher dem Inſpector zum Atteſte einzureichen, am darauf folgenden Sonnabende das Geld, nach vorheriger Erlangung von Visum und Passat aus den Fürſtlichen Caſſen zu erheben, und den Aufſehern, Fuhrleuten, Steinſchlägern ꝛc. einzuhändigen.

§. 14.

Beaufſichtigung des Schanzzeuges.

Das Schanzzeug der ihm untergebenen Aufſeher und Arbeiter bleibt ſeiner ſpeciellen Controle unterſtellt, namentlich darf er ohne Erlaubniß für jeden einzelnen Fall größere Reparaturen als Schärfen und Richten den Aufſeher zu beſtellen nicht geſtatten. Anſtählen, Erlegen, theilweiſe Erneuerung ꝛc. kann der Straßenmeiſter, nach gewonnener Ueberzeugung der Nothwendigkeit ausführen laſſen; er hat jedoch alles dieſes im betreffenden Notizbuche einzuſchreiben. Namentlich iſt auf Erhaltung der Zeichen an dem Schanz- und anderem Zeuge zu ſehen und ſelbige zu erneuern, ehe ſie unkenntlich werden.

Die Verabreichung oder Beſtellung neuer Geräthe hat er bei der Inſpection zu beantragen.

§. 15.

Ausbildung der Straßenaufſeher und Vorarbeiter.

Die Ausbildung von Aufſehern iſt eine ſtets im Auge zu behaltende Aufgabe des Straßenmeiſters. Er hat hierbei ſeine Aufmerkſamkeit auf die ſeiner Aufſicht unterſtellten Steinſchläger, Steinbrecher und Beiarbeiter zu richten, die Luſt und Geſchick zur Straßenarbeit zeigen. Dieſe hat er der Inſpection zu bezeichnen und überhaupt dahin zu wirken, daß bei Straßen- und Communicationswegebauten dieſen Leuten Gelegenheit zu weiterer Ausbildung im Straßenbaue gegeben werde.

§. 16.

Communicationswege.

Den in der Umgebung ſeines Wirkungskreiſes liegenden Communicationswegen hat er inſofern Aufmerkſamkeit zu widmen, daß er, was gebaute anlangt, zu Unterhaltung mitwirkt, indem er die Straßenbau-Inſpection und die Ortsvorſtände auf bemerkte Mißſtände aufmerkſam macht und bei ungebauten, da nöthig, den Auftrag zur Beaufſichtigung des Baues mit Erfolg ausführen kann.

Ueberhaupt wird er darnach ſtreben, ein möglichſt umfaſſendes Urtheil über Frequenz und Oertlichkeit der Wege bei Gelegenheit ſeiner Reviſionen zu erwerben, damit er nöthigenfalls zu Ertheilung einer Auskunft befähigt iſt.

§. 17.

Behandlung der Arbeiter.

Obwohl der Straßenmeiſter eine genaue und ſtrenge Erfüllung aller Pflichten von ſeinen Untergebenen fordern kann und muß, ſich auch weder durch Rückſichten noch Vortheile von Uebung möglichſter Unpartheiligkeit abhalten laſſen darf, ſo hat er doch nicht zu vergeſſen, daß nichts die Liebe des Untergebenen und erſt damit das Beſtreben nach möglichſt umfaſſender Pflichterfüllung beſſer erreichen läßt, als freundliche Behandlung und gründliche wiederholte ruhige Unterweiſung.

Der Straßenmeiſter wird ſich daher bemühen, in dieſem Sinn nicht nur ſelbſt zu handeln, ſondern auch auf die Behandlung der Beiarbeiter durch die Aufſeher einzuwirken.

§. 18.

Dienſtbezüge.

Für die nach Pflicht und Gewiſſen auszuführenden Arbeiten und Obliegenheiten erhält der Straßenmeiſter:

1) den bestimmten Tagelohn
2) von den durch ihn eingebrachten Chausseedefraudations- und Polizeicontraventionsfällen $^1/_3$ der Strafen.
3) alle 2 Jahre einen Rock von grauem Tuche mit grünem Kragen, Aufschlägen und Revers, sowie eine Mütze mit Cocarde und Löwen, oder dafür 12 Thlr. — Sgr. — Pf.
4) unentgeldliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, sowie vom 7ten Tage des Krankseins ab täglich — Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Krankenlohn,
5) im Falle überkommender Dienstunfähigkeit, wenn diese nicht Folge von Trunk ist, nach Ermessen hoher Landesregierung 24 bis 36 Thlr. — Sgr. — Pf. jährliche Pension.

§. 19.

Strafbestimmung.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen kommen auch bei dem Straßenmeister die §. 19. der Aufseher-Instruction in Geltung.

§. 20.

Kündigung des Dienstverhältnisses.

Der auf Vorschlag der Straßenbau-Inspection von Fürstlicher Landesregierung bestellte Straßenmeister kann nach einmonatlicher Kündigung entlassen werden, ebenso steht auch ihm selbst frei, seinen Dienst aufzugeben, er ist jedoch gehalten ebenfalls 4 Wochen zuvor seinen beabsichtigten Austritt bei Fürstlicher Landesregierung anzuzeigen.

Greiz, den 26. October 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

A. v. Gelbern-Crispendorf.

II. Inſtruction
für die Straßenaufſeher.

§. 1.
Allgemeines Verhalten.

Die für einzelne Trakte der Chauſſeen anzuſtellenden Straßenaufſeher ſollen einen geſitteten und nüchternen Lebenswandel führen, den Dienſt mit Treue und Eifer verrichten, ihren Vorgeſetzten Achtung und in allen Dienſtangelegenheiten unbedingten Gehorſam bezeigen, gegen die Paſſanten, ſowie ſonſt gegen Jedermann höflich und freundlich ſich betragen, namentlich aber aller Chikanen und Plakereien gegen Reiſende und Fuhrleute ſich enthalten.

§. 2.
Vorgeſetzte.

Dem Straßenaufſeher vorgeſetzt ſind:

1) der Straßenmeiſter
2) die Straßenbau-Inſpection

und

3) die Straßenbau-Direction.

§. 3.
Dienſtleiſtungen im Allgemeinen.

Die Obliegenheiten des Straßenaufſehers im Allgemeinen beſtehen darin, die ihm zugetheilte Abtheilung genau zu beaufſichtigen und mit Aufwand aller ſeiner Kräfte und Thätigkeit dafür zu ſorgen, daß ſich dieſelbe jederzeit in gutem Stande befinde und ein ordentliches nettes Anſehen habe. Insbeſondere hat er darauf zu ſehen, daß das für ſelbige beſtimmte Unterhaltungsmaterial in vorgeſchriebener Menge und Beſchaffenheit richtig und rechtzeitig abgeliefert, vorſchriftsmäßig aufbereitet und zweckentſprechend verwendet werde.

§. 4.

Notizbuchführung.

Zu dem Ende hat er ebenſowohl über ſämmtliche ſeiner Abtheilung zugetheilte und angefahrene Materialquanta in die ihm von der Inſpection einzuhändigende Tabelle, als auch in die ihm zu übergebenden, ſtets bei ſich zu führenden Notizbücher Eintragungen zu machen, in dieſe ſeine, ſowie der ihm beigegebenen Hülfsarbeiter, auch der etwa an ſeiner Strecke beſchäftigten Handwerker, als Maurer, Zimmerleute ꝛc. Arbeitstage und Arbeiten, unter jedem Tage in der Art genau vorzumerken, daß er gleich beim Antreten die Namen, Abends aber die Arbeitszeit angiebt, ſämmtliche Reparaturen an Schanzzeug bei Schmidt und Wagner nachzuweiſen, dieſes Buch aber bei jeder Reviſion den Vorgeſetzten, auch ohne Aufforderung vorzuzeigen.

Alle Unrichtigkeiten und Hinterziehungen des Chauſſeegeldes nicht minder alle ſtraßenpolizeilichen Zuwiderhandlungen ſind nächſt der ſofortigen Anzeige unter dem betreffenden Tage zu bemerken und endlich die Witterungsverhältniſſe nach ihrer Beſchaffenheit kurz zu erwähnen.

§. 5.

Arbeitszeit.

Der Straßenaufſeher muß

in den Monaten November bis Februar von früh 7 Uhr bis Abends 5 Uhr;

in den Monaten März, April, September und October von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends und

in den Monaten Mai, Juni, Juli und Auguſt von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends mit der Dienſtkleidung und ſonſt möglichſt reinlich angezogen und dem nöthigen Schanzzeuge verſehen bei der Arbeit auf der Abtheilung zu finden ſein.

Es bleiben ihm jedoch

von $\frac{1}{2}$9 bis 9 Uhr Vormittags und

von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags

je eine halbe Stunde Frühſtücks- und Vesperzeit und Mittags von 12 bis 1 Uhr eine ganze Stunde Ruhezeit verſtattet; er darf während derſelben jedoch ſich von ſeiner Abtheilung weiter nicht als in die unmittelbar anliegenden Häuſer entfernen.

Hinbringen oder Abholen des Schanzzeuges zur Reparatur iſt nur beim Antritte oder Abgange oder während des Mittags zu beſorgen.

§. 6.

Ausnahmsweiſe Dienſtverrichtungen an Sonn- und Feſttagen.

An Sonn- und Feſttagen finden ſelbſtverſtändlich Straßenarbeiten nicht ſtatt. Nur beim Eintritt ungewöhnlicher, die Communication gefährdender Naturereigniſſe, als plötzlichen ſtarken Regens, Schneefall und Wehewetter haben ſich die Aufſeher auf ihren Strecken einzufinden und der nöthigen Anordnungen des Straßenmeiſters gewärtig zu ſein.

Uebrigens aber kann zur Handhabung der ſo nothwendigen Straßenpolizei von der Inſpection ein Aufſichtsdienſt in der Weiſe eingerichtet werden, daß die Straßenaufſeher, nach einer beſtimmten Reihenfolge abwechſelnd, an Sonn- und Feſttagen gewiſſe Abtheilungen der Straßenſtrecken zu begehen und ſich dabei bei den paſſirten Einnahmeſtellen zu melden haben.

§. 7.

Abweſenheit mit Urlaub oder wegen Krankheit

Iſt der Straßenaufſeher durch unvorhergeſehene Anläſſe genöthigt, auf einzelne Stunden oder halbe Tage von ſeiner Strecke wegzubleiben, ſo hat er dies wenigſtens dem betreffenden Chauſſeegeldeinnehmer zu melden; Urlaub auf ganze Tage hat er ſich vom Straßenmeiſter, zum Wegbleiben über Nacht von dem Inſpector zu erholen; in allen Fällen aber Sorge zu tragen, daß in der Perſon eines eingeübten Straßenarbeiters ein zuverläſſiger und tüchtiger Stellvertreter ſeinen Dienſt übernimmt.

In Krankheitsfällen hat er die Seinigen mit unverzüglicher Benachrichtigung an den Straßenmeiſter zu beauftragen, damit dieſer dem Inſpector Anzeige macht und für Stellvertretung des Erkrankten geſorgt werden kann.

§. 8.

Arbeiten.

Hinſichtlich der einzelnen, von ihm zu verrichtenden Arbeiten und der Zeit, zu welcher ſie vorzunehmen, hat der Straßenaufſeher den Anordnungen des Chauſſeebau-Inſpectors oder des von dieſem beauftragten Straßenmeiſters pünctlich nachzugehen.

Im Allgemeinen ſind dabei nachſtehende Vorſchriften zu befolgen:

a. Arbeiten im Frühjahre:

Das im Herbſte eingeſchüttete Material iſt, ſo weit es noch nicht ganz eingefahren iſt, fleißig einzugleiſen, da wo es an einzelnen Stellen nicht ausreichend geweſen und vom Neuen tiefe Gleiſe entſtanden, mit Vorſicht und Maaß etwas neues Material nachzufüllen; die entſtandenen Kämme und Unebenheiten ſind unausgeſetzt einzuebnen und in die etwa entſtandenen Gleiſe zu ziehen, damit die Fahrbahn allenthalben eben und die urſprüngliche Wölbung der Straße hergeſtellt werde.

Vor allem iſt aber der Koth, welcher ſich mit der Fahrbahn nicht mehr verbindet, abzuziehen und zwiſchen den Materialvorräthen aufzuhäufen. Beſchädigungen an den Damm- und Grabenböſchungen, Fußwegen und dergl. ſind ſorgfältig auszubeſſern, und iſt bei erſteren der abgezogene Straßenkoth, bei der Inſtandſetzung der Fußſteige aber Sand und klarer Kies, nach Befinden auch Steinſplitter und Schutt in Anwendung zu bringen. Die Baumpflanzungen ſind genau durchzugehen, die fehlenden Baumpfähle zu erſetzen, und auf das Nachpflanzen, Anbinden, Abraupen und Begießen, überhaupt ſorgſame Pflege der Alleebäume das beſondere Augenmerk zu richten.

Die jüngeren Bäume ſind um den Stamm herum von Unkraut rein zu erhalten, der auf der Straße befindliche Dünger iſt an dieſelben zu bringen und wenn ihn der Regen ausgelaugt hat, wieder zu beſeitigen.

Ueber die Straße herüberwachſende Aeſte ſind, wenn ſie zu viel Schatten machen und das Austrocknen derſelben verhindern (bezüglich der Ahorne im Herbſte, bezüglich der übrigen Straßenbäume aber im Frühjahre) abzuſchneiden und die Schnittflächen mit einem Baumkitte aus Rindsblut, Holzaſche, Flußſand und friſchem Rindsdünger beſtehend, zu verſtreichen.

Brückenöffnungen und Schleußen ſind genau nachzuſehen und zu räumen, bemerkte Schadhaftigkeit aber unverweilt dem Straßenmeiſter anzuzeigen.

Die Abzugsgräben ſind offen zu halten und bei trockenem Wetter in Stand zu ſetzen, namentlich das Aufkommen den Abfluß hemmenden hohen Unkrautes durch Abhacken zu hindern.

b. Arbeiten im Sommer.

Bei ganz trockener und warmer Witterung iſt das auf den Bankets und neben den Fußſteigen befindliche Gras, Geſtrüppe und Unkraut aus- und abzuhacken, nach einem mehrtägigen Liegenlaſſen aus dem Sand zu rechen, und dieſer, ſowie das Gras ꝛc. auf Haufen zu bringen, oder mittelſt des erſteren bei eintretender zeitweiliger feuchter Witterung, Vertiefungen im Fußſteige und Bankete auszugleichen. Ueberhaupt ſind vorzugsweiſe diejenigen Arbeiten vorzunehmen,

welche die Erhaltung der Fußſteige (namentlich gehört dahin die Beſeitigung der den Waſſerabfluß von denſelben hindernden Graswülſte an den Rändern) und die Nettigkeit der Straße zum Zwecke haben.

Grabenräumen und Ausbeſſerungen an den Böſchungen ſind da, wo es von der Inſpection beſonders angeordnet wird, vorzunehmen.

Nimmt der Staub zu ſehr überhand, ſo iſt derſelbe behutſam abzuziehen und nachdem die darunter etwa ſich befindenden Steine ausgeſondert und auf die Materialhaufen gebracht worden ſind, auf den Seiten aufzuhäufen und mit der Schaufel feſt zu ſchlagen. Da jedem Aufſeher ein Theil des zur Unterhaltung der Straße vorzubereitenden Steinmaterials im Taglohn ſelbſt zu ſchlagen obliegt, ſo kann, wenn ſonſt nichts Nothwendiges zu thun iſt, dieſe Arbeit vorgenommen werden. Bei anhaltendem Regen und Gewittergüſſen iſt der Ablauf des Waſſers zu regeln, Gräben, Abſchläge und Kanäle offen zu halten, Koth abzuziehen, Gleiſe fleißig einzuziehen, und überhaupt die Fahrbahn durch unabläſſige Sorgfalt eben zu erhalten.

c. Arbeiten im Herbſte.

Bei naſſem Wetter iſt Schlamm abzuziehen und da, wo die erforderliche Wölbung der Straße nicht mehr vorhanden, Steine aufzuſchütten, da wo die Wölbung zwar noch da iſt, aber Gleiſe entſtanden ſind, nur dieſe mit Unterhaltungsmaterial aufzufüllen. Vorzugsweiſe nöthig iſt es, die eingefüllten Steine ꝛc. immer wieder in die richtige Lage zu bringen, wenn Gleiſe eingefahren worden, auf die Fuhrleute, die gerne dann in einer Spur bleiben, ſtrenge Acht zu haben und da nöthig durch hingelegte Steine dieſen Unfug zu hindern. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieß in der Art geſchehen muß, daß dieſe Steine, welche jeden Abend entfernt werden müſſen, die Paſſage und das Ausweichen nicht über den Zweck hinaus hindern.

Von der Frühjahrs- und Herbſtarbeit hängt vorzugsweiſe der Zuſtand der Straßen ab, und hat ſich dies der Aufſeher als Sporn zu möglichſter Thätigkeit in dieſen Jahreszeiten zur Notiz zu nehmen.

d. Arbeiten im Winter.

Bei trockenem Froſte und Schlittenbahn ſind die loſe auf der Fahrbahn liegenden Steine auf die Vorrathshaufen zu bringen und jede freie Stunde zum Schlagen des dem Aufſeher zufallenden Kiespenſums zu verwenden.

Bei tiefem Schneefalle und Wehen muß die Fahrbahn ausgeſchaufelt und ſobald als thunlich die Paſſage geöffnet werden; kömmt hierbei der Aufſeher nicht allein durch, ſo werden ihm vom Straßenmeiſter oder vom Inſpector Hülfsarbeiter beigegeben. Nur wenn aller Anſtrengung ohngeachtet die Fahrbahn auf der

Straße nicht offen gehalten werden kann, iſt es zuläſſig, eine Winterſchlage von der Chauſſee ab über die angrenzenden Grundſtücke mit Bäumchen oder Strohwiſchen bezeichnet, abzuſtecken.

Bei Schlittenbahn ſind entſtehende Schleudern durch Aufhacken, aufgebrachten Knak oder Kies, da thunlich, durch Schneeaufwerfen unſchädlich zu machen und vom Schnee blos gebliebene Stellen mit dergleichen nothdürftig zu überhäufeln.

Bei eintretendem Thauwetter iſt vorzugsweiſe dem Schneewaſſer Bahn in den Gräben und Schleußenöffnungen zu machen, auch Schnee und Eis von der Straße wegzubringen.

§. 9.

Hülfsarbeiter.

In den Zeiten, wo auch die erforderlichen regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten vom Straßenaufſeher allein nicht verrichtet werden können, werden ihm vom Straßenmeiſter oder Inſpector Hülfsarbeiter, beigegeben. Sie ſtehen unter Controle des Aufſehers und ſind von ihm zum Fleiße anzuhalten. Er darf ſich demnach hinſichtlich etwa an ſeiner Strecke bemerkter Mängel mit Trägheit derſelben nicht entſchuldigen, ſondern bleibt für dieſelben verantwortlich.

Eigenmächtige Annahme von Hülfsarbeitern iſt, auſſer in ganz dringenden Fällen, dem Aufſeher unterſagt, und wird ihm, wenn es trotzdem geſchehen, deren Lohn an ſeinem Verdienſte ſofort abgezogen.

§ 10.

Fußwege und Materialaufſtellung.

Für die Fußgänger wird in der Regel auf der Sommerſeite der Straße ein ebener und reinlicher Fußſteig gehalten.

Auf dem jenſeitigen Banket wird das Unterhaltungsmaterial in Entfernungen, wie ſie die von der Inſpection ertheilten Materialtabellen enthalten, aufgeſtellt.

Die Steine werden nach Kaſten von 6 Kubikellen, 3 Ellen lang, 2 Ellen breit und 1 Elle hoch dicht und genau aufgeſetzt, der klare Steinknak und Kies mit unten offenen ganzen und halben Kaſten von reſp. 6 und 3 Cubikellen gemeſſen. Es iſt darauf hauptſächlich zu ſehen, daß durch dieſe möglichſt regelmäßig zu ſtellenden Haufen die Fahrbahn nicht verengt werde.

Dabei hat der Aufſeher alles untaugliche, verwitterte und faule Material unbedingt nicht anzunehmen und den Inſpector zu benachrichtigen, daß derſelbe das untaugliche Geſtein gleich im Bruche ausfallen läßt.

Nach Beendigung der Anfuhre des ihm für ſeine Strecke zugewieſenen Materialquantums, wegen deſſen rechtzeitiger Beſchaffung er Steinbrechern und Fuhrleuten unabläſſige Erinnerungen zu machen hat, iſt die Meldung an den Inſpector zu machen, daß die Abnahme erfolgen kann.

§. 11.

Materialvorbereitung.

Das angefahrene und abgenommene Material wird auf das in jedem einzelnen Falle nach Art deſſelben zu gebende Maas geſchlagen und hat der Aufſeher nicht nur bezüglich des von ihm ſelbſt zu verarbeitenden Theiles, ſondern auch bezüglich des in der Regel in Accord von anderen Arbeitern zu ſchlagenden, die Einhaltung dieſes Maaßes zu verantworten. Bei Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift hat der Aufſeher Dienſtentlaſſung zu gewärtigen.

Das geſchlagene Material iſt von ihm reſp. den Accordarbeitern wegen der geringen Breite der Straßen in möglichſt lange, eine Elle breite und hohe, oben in einem ſcharfen Rücken zulaufende Haufen reinlich und mit Vermeidung allen Liegenlaſſens einzelner Stücke zuſammen zu ſchaufeln.

Jeder Haufen erhält ſodann mit Kalkmilch ſo viel Streifen aufgeſpritzt, als Kaſten in demſelben enthalten ſind, und einen dergleichen Streifen längs der oberen Rückenkante.

§. 12.

Außerordentliche Ereigniſſe.

Alle der Chauſſee oder deren Zubehör, an Brücken, Schleußen, Dämmen, Gräben, Böſchungen, Barrièren, Baumpflanzungen ꝛc. gefahrdrohende oder bereits Schaden gebracht habende Ereigniſſe ꝛc. hat der Aufſeher entweder durch den Straßenmeiſter oder ſelbſt der Inſpection anzuzeigen, damit ſchleunigſt auf Vorkehrung oder Abhülfe Bedacht genommen werden kann.

§. 13.

Chauſſeegelderhinterziehung und Straßenpolizeiungebührniſſe.

Der Chauſſeeaufſeher erhält von der Inſpection die Chauſſeegeldertarife und revidirte Straßenpolizeiordnung vom 31. März 1853, welche er ſich genau einzuprägen hat, mitgetheilt, iſt ebenſo befugt als verpflichtet, die Paſſanten nach dem Zettel zu fragen, und hat insbeſondere ſein Augenmerk auf alle ſtraßenpolizeiliche Contraventionen zu richten.

Nimmt er hierbei Hinterziehungen, unrichtige Abfertigungen Seitens der Einnehmer oder Polizeiwidrigkeiten wahr, ſo hat er in ruhiger und gemeſſener Weiſe ſich näher von der Sachlage zu unterrichten und ihm bekannte Defraudanten und Contravenienten, ſoweit es Chauſſeegelderhinterziehung betrifft, bei der nächſten Hebeſtelle anzuzeigen, davon Meldung und von allen Polizeiſachen beim Inſpector Anzeige zu machen.

Unbekannte hat er perſönlich bis zur nächſten Hebeſtelle, oder wenn dieſe der Richtung der Paſſage nach in einem andern Aufſeherbezirke liegt, bis zum nächſten Aufſeher zu begleiten und dieſem zur Escortirung an die Einnahme zu übergeben, auch nach Befinden ſelbſt zu arretiren.

Den Einnehmern hat er in ähnlichen Fällen unweigerliche Hülfe zu leiſten, überhaupt und vorzüglich aber durch ruhige und beſtimmte Verwarnung Ordnungswidrigkeiten zu verhüten. In keinem Falle darf er ſich wörtliche und thätliche Beleidigungen gegen die Betroffenen zu Schulden kommen laſſen. Annahme und Erhebung von Strafgeldern iſt ihm unbedingt verboten.

§. 14.

Nebenbeſchäftigungen.

Nebenbedienungen anzunehmen oder für Andere zu arbeiten iſt dem Aufſeher, der ſeine ganze Zeit dem Dienſte widmen muß, unterſagt.

§. 15.

Beaufſichtigung der Grenzen (Grasbenutzung ꝛc.).

Sorgfältig hat der Aufſeher darüber zu wachen, daß von den Beſitzern der angrenzenden Grundſtücke die Grenzen genau eingehalten und die dieſen herkömmlich zuſtehenden Nutzungen nicht über Gebühr und zum Nachtheil der Straßen ausgedehnt werden.

Als Grenzen der Straße ſind, inſofern nichts Anderes hergebracht iſt, die äußere Kante der Grabenböſchungen und der Fuß der Chauſſeedämme anzunehmen, wenn ſchon die Nutzung des Graſes in der Regel den Angrenzern geſtattet iſt, welche jedoch allen Anforderungen und Anordnungen der Inſpection bei Ausübung dieſer Nutzungen unterworfen ſind und eigenmächtige Aenderungen überhaupt gar nicht dort vornehmen dürfen.

§. 16.

Ausſtellen der Rechnungen.

Die Aufſeher haben von 14 zu 14 Tagen über alle eigentliche Straßenarbeiten an ihren Straßen Freitags Nachmittags eine reinlich und richtig in das vor-

geschriebene Formular eingetragene Rechnung auszustellen, darin ihre und der ihnen beigegebenen Hülfsarbeiter Tage und Löhne zu specificiren, unter Beifügung ihrer Namen mit Wohnort und Datum zu quittiren und durch ihren vorgesetzten Straßenmeister an die Inspection befördern zu lassen. Diese Rechnung übergiebt der Straßenmeister der Inspection nebst dem Notizbuche und von diesem empfangen die Aufseher den Lohn für sich und ihre Hülfsarbeiter, für deren Auszahlung sie verantwortlich sind.

§. 17.

Zeitweise Verwendung der Aufseher außerhalb ihrer Strecken.

Der Aufseher hat etwaiger Ordre des Inspectors zu Arbeiten außerhalb der ihm angewiesenen Strecke, Wechseln der Strecken mit anderen Aufsehern, Uebernahme von Vorarbeiterposten an Communicationswegen, überhaupt allen auf Straßenbauwesen bezüglichen Befehlen desselben unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten.

§. 18.

Inventarium.

Der Aufseher erhält das erforderliche in sein Notizbuch einzutragende Schanzzeug und Geräthe als Inventarium; er muß für jedes übergebene Stück haften und, was davon wegkömmt, ersetzen.

Für die abgenutzten einzelnen Stücke werden ihm gegen deren Ablieferung neue von der Inspection verabreicht, eigenmächtiges Machenlassen ist unbedingt verboten; es muß dazu vielmehr jedesmal Erlaubniß der Inspection eingeholt werden. Reparaturen, außer Schärfen oder ganz geringfügiger Besserung an Handhaben, Helmen, Stielen ꝛc. dürfen nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Straßenmeisters, der dieß in das Notizbuch einträgt, bestellt werden.

Die Schmiederechnungen sind halbjährlich abzufordern und mit einzureichen.

Die Bezahlung der Steinschlägerlöhne im Accorde werden von den Aufsehern auf Abschlagszahlungs-Quittung erhoben.

§. 19.

Strafbestimmungen.

Abwesenheit ohne Urlaub und Entschuldigung in dem §. 5 festgesetzten Arbeitsstunden, Trägheit im Dienst und Vernachlässigung desselben werden von der Inspection zum ersten Male mit 10 bis 15 Sgr. Lohnabzug bestraft, zum zweiten Male wird die unterlassene Arbeit auf des Aufsehers Kosten durch andere

Arbeiter gemacht und ihm 1 Thaler abgezogen, zum dritten Male folgt Dienstentlaſſung, oder erhöhete Geldſtrafe darauf. Plackereien gegen Reiſende und Paſſanten, Trunkenheit, Widerſetzlichkeit und Inſubordination werden nach dem Ermeſſen Fürſtlicher Landesregierung mit Verweis, Geldſtrafe von 1 bis 3 Thlr., Gefängniß bis zu 6 Tagen, während deren auf Koſten des Straffälligen ein Arbeiter gehalten wird, nach Befinden mit Dienſtentſetzung, Untreue und Betrügerei aber neben der den Verbrecher treffenden Criminalſtrafe gleich das erſte Mal mit Verluſt des Dienſtes unverweilt geahndet.

§. 20.

Dienſtaufkündigung.

Der Straßenaufſeher wird von der Inſpection angenommen und kann auch außer den im vorigen §. gedachten Fällen mit Vorwiſſen Fürſtlicher Regierung nach erfolgter einmonatlicher Kündigung entlaſſen werden.

Ebenſo ſteht auch ihm ſelbſt frei, den Dienſt aufzugeben; er iſt jedoch gehalten, ebenfalls vier Wochen zuvor den beabſichtigten Austritt bei Fürſtlicher Landesregierung anzuzeigen.

§. 21.

Dienſtgebührniſſe.

So lange der Straßenaufſeher im Dienſte ſich befindet, werden ihm außer ſeinen Tagelöhnen

alle 2 Jahre eine Livree von grauem Tuch mit grünem Kragen, Aufſchlag und Revers mit Metallknöpfen,

eine Dienſtmütze mit einem meſſingnen vergoldeten Löwen, oder dafür 12 Thlr. in Bauſch und Bogen gewährt.

Dieſe Livreeſtücke hat der Aufſeher reinlich und ordentlich zu halten und zu dem Ende jederzeit dem Straßenmeiſter auf deſſen Verlangen vorzuzeigen. Sie ſind, wenn der Aufſeher den Dienſt freiwillig oder in Folge höherer Verfügung vor Ablauf der feſtgeſetzten Haltezeit verläßt, von ihm, im Falle ſeines Ablebens, bevor ſie verdient iſt, von ſeinen Erben reinlich und ganz an die Straßenbau-Inſpection zurückzugeben.

Die vergoldeten Wappenlöwen bleiben ſtets Eigenthum der Straßenbauverwaltung.

Vorzüglich treuen und zuverläſſigen Aufſehern kann eine Lohnerhöhung und eine angemeſſene äußere Auszeichnung durch einen Stern am Livreekragen zugeſtanden werden.

Von den eingebrachten Strafgeldern hat der Aufseher als Denunciant ein Drittheil zu erhalten.

§. 22.

Pension und Krankenunterstützung.

Nach dem unterm 22. März 1859 erlassenen Regulative, die Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter betreffend, hat der Aufseher, wenn er sich treu, fleißig und ordentlich und überhaupt zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen, auch seine Krankheit oder Invalidität nicht durch eigne grobe Verschuldung, als unordentlichen Lebenswandel, unterlassenen Gebrauch der Brillen beim Steinschlagen u. s. w. veranlaßt hat, in Erkrankungsfällen ärztliche Behandlung und Medicamente, bei einer längeren Krankheit vom siebenten Tage ab auf die Dauer der letzteren 2 Sgr. Unterstützung täglich aus der Landstraßenbaucasse, und wenn er bei der Arbeit zu Schaden gekommen und arbeitsunfähig geworden ist, unter obigen Voraussetzungen 18 bis 24 Thlr. jährlich Unterstützung in monatlichen Zahlungen, so lange er nicht einen anderen Erwerbszweig zu ergreifen fähig, oder überhaupt unterstützungsbedürftig ist, zu gewärtigen.

Greiz, den 26. October 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Geldern - Cristpendorf.

III. Instruction
für die Communicationswegeaufseher.

§. 1.

Der für einzelne Trakte und Gemeinden angestellte Wegaufseher soll sich nicht nur eines nüchternen und unbescholtenen Lebenswandels befleißigen, sondern er soll auch thätig, ordentlich und ehrlich sein.

§. 2.

Der Wegaufseher ist verbunden, der Fürstlichen Straßen- und Wegebau-Inspection, als seiner vorgesetzten Behörde und den von derselben zur Revision der Wege abgeordneten Straßenmeistern zu gehorsamen und ihren Anordnungen gewissenhaft nachzukommen, die in etwaiger Abwesenheit des Gemeindevorstandes bezüglich des Communicationswegbaues, ihm von Letzteren gewordenen Aufträge und Anordnungen pünktlich an den Gemeinde-Vorstand seines Ortes auszurichten und die Ausführung zu betreiben.

§. 3.

Der Wegaufseher hat seine ihm übergebenen Strecken möglichst oft zu begehen und dabei das nöthige Werkzeug bei sich zu führen.

Dasselbe besteht in Hacke und Schaufel, welche er sich selbst anzuschaffen hat, und in einem eisernen Rechen und eiserner Scharre, welche ihm von dem Gemeinde-Vorstande zum Gebrauche übergeben werden und auf Kosten der Gemeindecasse von Letzterem anzuschaffen und zu unterhalten sind.

§. 4.

Da die Nässe den Wegen den hauptsächlichsten Schaden zufügt, so hat der Wegaufseher vor allen Dingen darauf zu sehen:

a) daß die Graben längs der Communicationswege ſich ſtets in gutem, gehobenen Zuſtande befinden, um den Waſſerfluß zu befördern, und daß dieſelben mindeſtens eine einfüßige Böſchung haben,

b) daß nach Regen- und Thauwetter das Waſſer von den Wegen nach den Gräben zu ſogleich abgewieſen werde; entſtandene Gleiſe hat derſelbe einzuſtoßen, Vertiefungen, in denen das Regen- und Schneewaſſer ſtehen bleibt, durch Auftrag von Unterhaltungsmaterial zu ebenen, auch das am Rande der Wege ſtehende Gras und Geſträuche, wodurch der Ablauf des Waſſers nach den Gräben gehindert werden könnte, fleiſſig zu entfernen,

c) auf den Ablauf des Waſſers durch Feld- und andere Abflußgräben, deren Inſtandhaltung entweder der Gemeinde oder einzelnen Grundſtücksbeſitzern obliegt, ebenfalls ſein Augenmerk zu richten; die Verpflichteten an ihre Schuldigkeit zu erinnern und gegen Säumige Anzeige bei dem Gemeindevorſtande, da nöthig, bei Fürſtlicher Straßen- und Wegebau-Inſpection zu machen.

§. 5.

Den etwa entſtandenen Staub und Koth hat der Wegaufſeher abzuziehen und am Rande der Wege aufzuhäufen, nach Abtrocknung des Letzteren aber die Abfuhre bei dem Gemeindevorſtande ſeines Ortes zu beantragen.

§. 6.

Ebenſo hat er auf die vorhandenen Kanäle, Brücken und Barrieren genaue Aufſicht zu führen, erſtere beſtändig rein zu halten, etwa nöthige Reparaturen dem Gemeindevorſtande und, da nöthig, der Fürſtlichen Straßenbau-Inſpection anzuzeigen.

§. 7.

Im Winter während und nach Schneewetter hat der Wegaufſeher die Wege ſofort zu begehen, die kleineren Schneewehen ſelbſt auszuſchaufeln und, wenn etwa vorhandene Hohlwege verweht ſein ſollten, von dem Gemeidevorſtande die nöthigen Arbeitskräfte zum Auswerfen des Schnees ſich ſofort zur Verfügung ſtellen zu laſſen. Ferner hat derſelbe bei Froſtwetter die Kanal- und Brückenöffnungen, ſowie die Mulden und Gräben aufzureiſen, auch vor und bei Eintritt des Thauwetters den Schnee aus den Graben zu werfen, um die Vorfluth zu befördern.

§. 8.

Die zur Unterhaltung angefahrenen Materialvorräthe an Steinen ꝛc. hat der Wegaufſeher zu übernehmen, vor dem Einwerfen nach der ihm von Fürſtlicher Straßen- und Wegebau-Inſpection übergebenen Schablone klar zu ſchlagen, oder ſchlagen zu laſſen.

§. 9.

Wenn bei trockener Witterung auf der Fahrbahn hohe Kämme oder Ballen ſichtbar werden ſollten, ſo hat er ſolche abzuarbeiten, desgleichen tiefliegende Fußwege zu erhöhen.

§. 10.

Desgleichen hat er darauf zu ſehen, daß da, wo ein Grundbau auf den Communicationswegen beſteht, derſelbe nie von Deckmaterial entblößt ſei, damit die Steine nicht abgeſchliffen oder gar herausgeriſſen werden.

§. 11.

Das Einbauen des Unterhaltungsmaterials geſchieht in der Regel und am zweckmäßigſten im Herbſte und nur für den Fall, daß das Einbauen im Herbſte nicht zu ermöglichen wäre, iſt daſſelbe im Frühjahre geſtattet, jedoch nur bei naſſer Witterung.

Hiernächſt ſind vor allen Dingen die Gleiſe mit Material auszufüllen und dann erſt die Breite der Fahrbahn damit zu bedecken, wobei jedoch das Material nicht unnütz zu verſchwenden iſt. In gewiſſen Entfernungen muß immer noch ein kleiner Vorrath liegen bleiben, um einzelne Stellen nachbeſſern zu können. Ganz beſonderer Fleiß und Aufmerkſamkeit iſt auf das Eingleiſen derjenigen Strecken zu verwenden, welche mit Material friſch überſchüttet (eingebaut) worden ſind.

§. 12.

Der Wegaufſeher hat nicht allein die Aufſicht über die ihm mit Zuſtimmung ſeiner Vorgeſetzten beigegebenen Hülfsarbeiter zu führen, ſondern auch darauf zu ſehen, daß die Anfuhr des Unterhaltungs-Materials in gehöriger Ordnung an den Seiten der Wege geſchehe.

Das angefahrene Material hat er nach Vorſchrift zu meſſen reſp. zu ſetzen.

§. 13.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit des Wegaufſehers erfordert die gute Erhaltung der Böſchungen, ſowohl an Dämmen als in Hohlen, ihr dichter Graswuchs und die Erhaltung der an ihnen befindlichen Anlagen an Mauerwerk und Weidenpflanzungen ꝛc.

§. 14.

Der Wegaufſeher iſt überhaupt verbunden, die nach gegenwärtiger Inſtruction ihm obliegenden Arbeiten, ohne erſt die beſondere Aufforderung und Anweiſung von Seiten ſeines Vorgeſetzten abzuwarten, gewiſſenhaft und umſichtig auszuführen, übrigens aber jeder, von ſeinen Vorgeſetzten ihm angeheißenen Verrichtung, wenn ſolche auch in ſeiner Inſtruction nicht namentlich aufgeführt iſt, ſich willig zu unterziehen.

§. 15.

Der Lohn des Wegaufſehers wird von ſeiner Gemeinde auf Grund freier Uebereinkunft mit ihm feſtgeſtellt und aus der Gemeindecaſſe ausgezahlt, dazu aber ein in jedem Falle nach dem Umfang ſeiner Verpflichtungen zu bemeſſender Beitrag aus dem Dispoſitionsfond gewährt.

§. 16.

Auf pünktliche Erfüllung vorſtehender Dienſt-Inſtruction hat der Wegaufſeher Fürſtlicher Landesregierung handgebend anzugeloben und unterwirft ſich, wenn er ſich Dienſtvernachläſſigungen zu Schulden kommen laſſen ſollte, den über ihn verhängten Ordnungsſtrafen, die vorkommenden Falls bis zur ſofortigen Dienſtentlaſſung ausgedehnt werden können.

Greiz, den 26. October 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 18.

(Ausgegeben den 14. November 1859.)

48. Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die von den Lehrern des hiesigen Landes begründete Begräbnißkasse.

Mittelst höchstlandesherrlicher Signatur vom 2. dieses Monats sind den von Endesgenannter Behörde bestätigten Statuten einer von Lehrern des hiesigen Landes errichteten Begräbnißkasse alle gesetzlichen Rechte und Wohlthaten milder Stiftungen ertheilt worden, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Greiz, den 8. October 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Consistorium das.

Fritz i. V.

A. v. Gelbern-Crispendorf.

40. Bekanntmachung,

die Stipendien für die der Theologie ſich Widmenden betreffend.

Nachdem durch die Willfährigkeit der Ritter- und Landſchaftlichen Deputation ein jährliches Quantum zur Unterſtützung der der Theologie ſich widmenden Inländer, welche ſowohl durch Befähigung, als durch Würdigkeit und Bedürftigkeit zur Berückſichtigung ſolcher Unterſtützung ſich eignen, aus der Landescaſſe bewilligt worden und ſolcher Beſchluß Höchſte Genehmigung gefunden hat: ſo wird Solches hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß die auf ſolche Unterſtützung Reflectirenden ihren darauf bezüglichen Geſuchen an das Fürſtl. Conſiſtorium Zeugniſſe über ihre Befähigung, Würdigkeit und Bedürftigkeit, ſo wie ein Taufzeugniß beizulegen haben.

Greiz, den 16 October 1859.

Fürſtlich Reuß-Plauiſches Conſiſtorium daſ.

Fritz i. V.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

---

50. Bekanntmachung,

die Verpflichtung des Gutsbeſitzers Johann Gottlieb Höfer von Caſelwitz als 2. Feldgeſchwornen daſelbſt betreffend.

An Stelle des vor Kurzem verſtorbenen zweiten Feldgeſchwornen Johann Michael Koch zu Caſelwitz, iſt der dortige Gutsbeſitzer Johann Gottlieb Höfer, von dem Fürſtl. Juſtizamt in Pflicht genommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 28. October 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

51. Bekanntmachung,

die Abänderungen des Vereinszolltarifes

betreffend.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten ſind übereingekommen, den ſeit dem 1. Januar 1857 gültigen Zolltarif in einzelnen Beſtimmungen abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch beſtimmt, daß nachſtehende Abänderungen und Zuſätze zu dieſem Tarif, welcher im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1860 an in Wirkſamkeit treten ſollen.

I. Erſte Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenſtänden, welche keiner Abgabe unterworfen ſind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Poſition 5 Künſtliche Düngungsmittel auf beſondere Erlaubniß;
zu Poſition 7 Eis, rohes;
zu Poſition 27 Aſphalt, Bergtheer und Cement: (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Maſtix-Cement:).

II. Zweite Abtheilung des Tarifes.

1) Alle Geldſätze werden in Thalern nach dem 30 Thalerfuße, ausſchließlich mit der Eintheilung in Dreißigſtel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuße angegeben.
2) Poſition 5 a erhält den Zuſatz: Anmerkung zu a Ricinusöl, in Fäſſern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugeſetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe."
3) Poſition 6 d. erhält den Zuſatz: „gewalzte und gezogene ſchmiedeeiſerne Röhren zu Gas- und Waſſerleitungen."
4) Poſition 10 c iſt zu ſetzen „gemuſtertes, maſſives weißes Glas," anſtatt: „gemuſtertes weißes Glas."

5) Position 20 ſind die Worte: „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkompoſition zu ſtreichen und es ſoll der letzte Satz lauten: „ingleichen Waaren aus Geſpinſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein: (einſchließlich Elfenbein und Fiſchbein), Eiſen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Meſſing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden ſind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelſchnüre und dergleichen mehr."

6) In Beziehung auf die Beſtimmungen in der Position II 21 a. nebſt Anmerkung iſt zu ſetzen:

a) 1) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, auch Juchten; ingleichen ſämiſch und weißgares Leder auch Pergament
1 Zentner 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr.

2) Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit andern Materialien; Kratzenleder, auch künſtliches, für inländiſche Kratzenfabriken auf Erlaubnißſchein unter Kontrole
1 Zentner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr."

7) Position 21 b. Anmerkung ſoll lauten: „Halbgarne, ſowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen."

8) Position 21 c. iſt zu ſetzen: „andere grobe Gummi-Fabrikate," anſtatt: „andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien."

9) Position 21 d. iſt zu ſetzen: „von lackirtem Leder und Pergament, ſowie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedruckten Gummi," anſtatt: „von lackirtem Leder, lackirten Gummi und Pergament;"

10) Position 25 b. β. iſt dahin zu faſſen:
„Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe."

11) Position 25 g. in der letzten Spalte für Trra iſt zu ſetzen:
„16 in Fäſſern und Töpfen, ſowie in Kübeln von hartem Holze.
11 in Kübeln von weichem Holze."

12) Position 25 h. iſt zu ſetzen: „auch eingeſchmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg," anſtatt: „auch ungeſchmolzenes Fett."

13) Position 25 m. β. ſind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken" zu ſtreichen.

14) Position 26 ſoll lauten:

		beim Eingang		beim Ausgang		beim Eingang		beim Ausgang	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Oel, in Fässern eingehend:									
a) Baumöl . . .	1 Zentner	1	10	—	—	2	20	—	—
Anmerkung 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . .	1 Zentner	frei	—	—	5	frei	—	—	$17\frac{1}{2}$
b) anderes Oel . .	1 Zentner	—	15	—	—	—	$52\frac{1}{2}$	—	—
Anmerkung 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentner	—	1	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—

15) Position 27 a. sind die Worte: „und Pappdeckel" zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Pack-Papier" einzuschalten: „sowie von Pappdeckeln und Preßspähnen."

16) Position 30 a. anstatt der Bestimmungen unter a. 1 und 2 ist die folgende aufzunehmen:

a) Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide — 1 Zentner — beim Eingang: 8 Thlr. oder 14 Fl.

Die Tara von
16 Fässern und Kisten
9 in Ballen
bleibt unverändert.

17) Position 30 b. und c. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle", anstatt: „Bänder und Borten."

18) Position 36 ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schafvieh", anstatt „Thierfett."

19) Position 36 a. ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Zentner auf 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.

20) Position 37 sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und anderer" zu streichen.

21) Position 40 ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand" zu setzen: „Wachstuch."

22) Position 40 b. soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch", anstatt: und Malertuch."

23) Position 42 a. ist zuzusetzen: alter Bruchzink."

III. Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Ziffer II. ist dahin abzuändern:
„Der dem Tarif zum Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinischen Kilogrammen,
$935\frac{4}{7}\frac{2}{0}\frac{8}{0}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogrammen,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und Zoll-Zentner.

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden.

2) In Nr. III. sind die Worte „($1\frac{1}{2}$ Sgr.)" und „($\frac{3}{4}$ Sgr.)" zu streichen.

3) Die Bestimmung unter Nr. IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert:
„Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Stroh-

matten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist."

Im zweiten Absatze sind „2 Pfund" anstatt „4 Pfund" zu setzen.

Der dritte Absatz ist dahin zu ändern·

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen."

4) Unter Nr. V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle", anstatt: „Bänder und Borten."

Greiz, den 5. November 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Geldern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 19.

(Ausgegeben den 30. November 1859.)

52. Patent, die Regentschaft betreffend.

(Publicirt in Nr. 133 des Amts- und Nachrichtsblattes.)

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg,

fügen hiermit zu wissen:

Durch die letztwilligen Verordnungen Unseres vielgeliebten Gemahls, des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Heinrich** des **Zwanzigsten**, älterer Linie souverainen Fürsten Reuß, Grafen und Herrn von Plauen, Herrn zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, sind Wir für die Dauer der Minderjährigkeit Seines Nachfolgers, Unseres vielgeliebten Sohnes, des nunmehrigen Fürsten **Heinrich** des **Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie Reuß ꝛc. zu Dessen Vormünderin und zur Regentin dieses Fürstenthums ernannt worden.

Indem Wir, den Willen des theueren Verewigten ehrend, und in dem gläubigen Vertrauen, daß der Allgütige Uns Kraft zur Erfüllung der schweren Regentenpflichten verleihen werde, diese Regentschaft Kraft dieses übernehmen und antreten, versichern Wir die sämmtlichen getreuen Diener, Vasallen und Unterthanen dieses Fürstenthums Unserer Gnade und Unseres Schutzes und erwarten von ihnen,

daß sie der Unserem Fürstlichen Hause geleisteten Pflicht eingedenk, demselben ihre jederzeit und oft unter den schwierigsten Umständen bewiesene Treue und Anhänglichkeit auch ferner bewähren werden.

Greiz, den 9. November 1859.

(L. S.) **Caroline.**

Otto.

---

53. Bekanntmachung,

den Beitritt Oesterreichs zum Paßkarten-Vertrage vom 21. Oktober 1850

betreffend.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung ist für den ganzen Umfang des Kaiserstaates auf die Zeit vom 1. Januar 1860 an dem bestehenden Paßkartenvereine gegen die ihr von dem letzteren zugestandene Bedingung beigetreten,

daß ihr bis auf Weiteres nachgelassen werde, die Paßkarten für Oesterreich alljährlich in der Farbe und nach dem Formular, wie es nach dem jedesmaligen vertragsmäßigen Vorschlage Preußens von sämmtlichen Contrahenten, eventuell von deren Mehrzahl genehmigt wird, in der k. k. Staatsdruckerei zu Wien anfertigen zu lassen,

was hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Greiz, den 14. November 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Otto.

R. v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 20.

(Ausgegeben den 30. December 1859.)

54. Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den von den Leinewebermeistern zu Pohlitz gegründeten Leichenkassen-Verein betreffend.

Mittelst höchstlandesherrlicher Signatur vom 21. dieses Monats sind den von Endesgenannter Behörde bestätigten Statuten eines im Jahre 1849 von den Webermeistern zu Pohlitz gegründeten, im laufenden Jahre reorganisirten Leichenkassen-Vereins, alle gesetzlichen Rechte und Wohlthaten milder Siftungen ertheilt und ist die im §. 4 u. des Statuts enthaltene Bestimmung,

> „daß die Beschlagnahme auf die betreffenden Begräbnißgelder in keiner Weise berücksichtigt werde, außer bei Schulden oder Bürgschaften an die Casse selbst,"

genehmigt worden, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Greiz, den 27. November 1859.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Otto.

A. r. Gelbern-Crispendorf.

55. Bekanntmachung,

die über die Competenz zur Ausstellung von Trauerlaubnißscheinen im Gebiete der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten, weiter anher gelangten Mittheilungen

betreffend.

Nach fernerweit anher ergangenen Mittheilungen von den dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen sind zur Ausstellung von Trauerlaubnißscheinen (sogenannten Eheconsensen) zuständig:

1.

Im Königreiche Württemberg

die Königl. Oberämter, sowie die Königl. Stadtdirektion Stuttgart.

2.

Im Großherzogthume Baden.

die Bezirksverwaltungsämter (Stadt-, Ober- und Bezirks-Ämter.)

3.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern, die Stadtmagistrate,
b) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg die Großherzoglichen Aemter;
c) in den Großherzoglichen Cabinetsgütern das Großherzoglichen Kabinetsamt zu Neustrelitz,
d) in den ritterschaftlichen Gütern die Gutsherrschaften, resp. deren Mandatare.
e) in den Kirchenökonomie-Gütern zu Neubrandenburg und Friedland die dortigen Oeconomi und
f) im Fürstenthum Ratzeburg die Großherzogl. Landvoigtei in Schönberg.

4.

Im Großherzogthum Oldenburg

und zwar

1) im Herzogthum Oldenburg:
die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2) im Fürstenthum Lübeck:
die Großherzogl. Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin,

3) im Fürſtenthum Birkenfeld:
die Großherzogliche Regierung.

5.

Im Herzogthum Coburg-Gotha

und zwar:

1) im Herzogthume Gotha:
die Gemeindevorſtände, und

2) im Herzogthum Coburg:
das Landrathsamt zu Coburg, das Juſtizamt zu Königsberg, die Magiſtrate zu Coburg, Neuſtadt und Rodach, ſowie
der Stadtrath in Königsberg.

6.

Im Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie

werden die Eingangsgedachten Beſcheinigungen entweder von der Fürſtlichen Regierung zu Gera unmittelbar, oder unter deren Beglaubigung ausgeſtellt.

Unter Bezugnahme auf die Fürſtl. Regierungsbekanntmachung vom 7. Mai l. J. (cf: Nr. VIII (24) der Geſetzſammlung v. 1859.) und vom 20. Juni d. J. (cf. Nr. X (30) der dießjährigen Geſetzſammlung) wird dieß hiermit insbeſondere zur Nachachtung für die hierländiſchen Pfarrämter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 12. December 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

K. v. Gelbern-Crispendorf.

56. Patent,

die im Jahre 1860 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

In Verfolg der, laut des Patentes vom 23 December 1856 (Geſetzſammlung 1856, Seite 372) vom Serenissimo p. d. mit landſtändiſcher Bewilligung gefaßten Entſchließung wegen Forterhebung der bisherigen Abgaben für die jetzige Finanzperiode ſind auch für das bevorſtehende Jahr 1860 — außer den ordinären funfzehn Landesſteuern und den in Folge der Verträge über den Zoll- und Handelsverein geſetzlich beſtehenden Abgaben mit Einſchluß der Braumalz- und Salzſteuer — nachſtehende Abgaben zu entrichten und zu erheben:

1.

Die bisherigen drei Suſtentationsſteuern.

2.

Die unter dem Namen: Contribution vom ſteuerfreien Gute beſtehende Abgabe in dem durch den Landtagsabſchied vom 23. Januar 1841 abgeminderten Maßſtabe nämlich

a) von Rittergütern ein halbes Prozent nach dem Anſchlag von 1796.
b) von andern ſteuerfreien Grundſtücken und Häuſern ein Viertel Prozent vom Werthe ohne Abzug der aufhaftenden Schulden.

3.

Die Gewerbe- und Einkommenſteuer, wie ſolche durch das Geſetz vom 17. December 1855 regulirt iſt.

4.

Der bisherige Kartenſtempel.

5.

Die ſämmtlichen bisherigen Zuflüſſe zur Landſtraßenbaukaſſe — welcher auch die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. December 1852 zu entrichtenden Tanzdispenſationsgelder nach höchſter Entſchließung gewidmet bleiben ſollen, namentlich

a) die Abgabe von Hunden; wie ſie durch das Landesherrliche Mandat vom 14. Auguſt 1823 eingeführt und laut der Bekanntmachung

vom 30. März 1825weiter beſtimmt worden iſt;

b) die Abgabe von Collateral- und Lacherbanfällen, wie dieſelbe laut der Bekanntmachung vom 3. Juli 1853 bisher entrichtet worden;

c) die bisherigen Abgaben von Beſitzveränderungen zu einem Drittheil Prozent vom Werthe und von Aufnahmen neuer Bürger und Unterthanen zu 3 Rthlr, wie ſolche durch den Landtagsabſchied vom 12. Januar 1833 feſtgeſtellt worden.

6.

Die der Landesſchulkaſſe zugewieſene Abgabe von neuen Ehepaaren, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1825.

Indem Solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich die funfzehn ordinären Landesſteuern nebſt den drei Suſtentationsſteuern für das 1860 in folgenden Terminen ausgeſchrieben:

die drei erſten auf den 19. März,
die vierte und fünfte auf den 16. April,
die ſechſte und ſiebente auf den 14. Mai,
die achte und neunte auf den 18. Juni,
die zehnte und eilfte auf den 16. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 20. Auguſt,
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 1. October,
die ſechszehnte auf den 29. October,
die ſiebenzehnte auf den 26. November,
die achtzehnte auf den 31. December.

Greiz, den 21. December 1859.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

A. v. Gelbern-Crispendorf.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie vom Jahre 1859 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
10. Januar	12. Januar	Verordnung, die Auswechselung der Cassenscheine betr.	1	1
12. Januar	19. Januar	Gesetz, betreffend einige Modificationen des Gesetzes wegen Erfüllung der Militairpflicht vom 31. December 1843 und der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vom 14. April 1848, 3. April 1849 und 2. Februar 1853	2	3
14. Januar	19. Januar	Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betr.	2	7
17. Januar	19. Januar	Regierungs-Verordnung, die Competenz für Ausstellung der sog. Ehreconsense oder Trauscheine betr.	2	9
17. Januar	31. Januar	Bekanntmachung, die Erstattung von Anzeigen über Ablösung von Lehngeldern betr.	3	11
18. Januar	31. Januar	Verordnung, das Nummeriren der Wohnhäuser auf dem Lande betr.	3	12
19. Januar	31. Januar	Bekanntmachung, den Beitritt der Landgräflich Heſſiſchen Regierung zu dem Paßkarten-Vertrage betr.	3	13
25. Januar	31. Januar	Bekanntmachung, die Leichentransporte betr.	3	14
26. Januar	7. Februar	Bekanntmachung, die im hiesigen Fürstenthum stattgehabten Ausmünzungen betr.	4	15
27. Januar	7. Februar	Bekanntmachung, die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, bezüglich deren Handlungsreisende ꝛc. betr.	4	16
28. Januar	7. Februar	Consistorial-Verordnung, die Verhütung des Mißbrauchs der sogenannten Keuschheitsprädikate betr.	4	17
1. Februar	7. Februar	Regierungs-Verordnung, die Beischaffung der zur Landesvermessung nöthigen Gränzsteine betr.	4	19
5. Februar	23. Februar	Landesherrliche Verordnung, den Erwerb von Grundbesitz durch Inländer außerhalb ihres Heimathsortes betr.	5	21
21. Februar	16. März	Erläuternde Bekanntmachung, die Werthsdeklaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden betr.	6	25

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
1. März	16. März	Bekanntmachung, die Errichtung einer Wegegeldeinnahmestelle in Crispendorf, ingleichen die Abänderung der Tarifsätze der Barriere von Neundorf für den Neundorf-Crispendorfer Communicationsweg und die Neundorf-Görkwitzer Chaussee betr.	6	26
8. März	16. März	Bekanntmachung, die Einschärfung einiger Bestimmungen der mittelst Patents vom 18. März v. J. erlassenen Impfordnung betr.	6	31
9. März	16. März	Landesherrliche Verordnung, die neu zu erbauende Elsterbrücke in der Residenzstadt Greiz betr.	6	32
10. März	16. März	Bekanntmachung, das Verbot der Ausführung von Pferden gegen das Zollvereinsausland betr.	6	35
22. März	18. April	Regulativ, die Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter betr.	7	67
30. März	18. April	Verordnung, die abgeänderte Stempelung der Biergläser in den Schankstätten der dem städtischen Bierzwang unterworfenen Ortschaften betr.	7	70
8. April	18. April	Regierungs-Verordnung, enthaltend einige Zusätze zu der Verordnung vom 9. November 1858, die Gränzsteine betr.	7	72
3. Mai	20. Mai	Verordnung, die gerichtliche Aufhebung Entseelter und die Berichtigung der dadurch erwachsenden Kosten betr. .	8	75
6. Mai	20. Mai	Regierungs-Verordnung, die Ausführung des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 rücksichtlich des Verfahrens bei Ausstellung von Zwangspässen und bei Transporten Ausgewiesener betr.	8	77
7. Mai	20. Mai	Bekanntmachung, die Mittheilungen der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen über die Competenz zur Ausstellung von Trauerlaubnißscheinen (sogenannten Ehreconsensen) betr.	8	79
7. Mai	10. Juni	Bekanntmachung, Patentertheilung auf ein von John Leigh zu Manchester erfundenes Verfahren, um vegetabilische Gewebe und Garne, sowie auch wollene Zeuge mittelst gewisser Substanzen zu planiren ꝛc. an denselben betr.	9	87
10. Mai	10. Juni	Landesherrliche Verordnung, die Bestrafung der gewerbmäßigen Unzucht und ihrer Beförderung betr. . . .	9	88
14. Mai	10. Juni	Bekanntmachung, Patentertheilung auf eine von dem Mechanikus Henry Burden zu Troy in der Grafschaft Renselaire in den Vereinigten Staaten von Amerika erfundene Maschine zur Anfertigung von Hufeisen betr.	9	89
6. Juni	10. Juni	Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh ꝛc. betr.	9	90
8. Juni	10. Juni	Landesherrliche Verordnung, die Beschränkung des übermäßigen Andrangs zum Handwerk der Weber, Zeug- und Tuchmacher betr.	9	91

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
10. Juni	5. August	Landesherrliches Patent, den Erlaß einiger, die Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie den Verkauf von Arzneimitteln u. w. d. a. angehende Verordnungen betr.	11	101
16. Juni	8. August	Bekanntmachung, den Bezug des Vieh- und Gewerbesalzes aus der Königl. Preußischen Saline Dürrenberg betr.	12	159
20. Juni	6. Juli	Bekanntmachung, die über die Competenz für Ausstellung von Trauerlaubnißscheinen im Gebiete der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten weiter anher gelangten Mittheilungen betr.	10	95
23. Juni	6. Juli	Bekanntmachung, die mit der K. K. Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Leichentransporte betr.	10	97
29. Juni	6. Juli	Nachtrag zu den, den hiesigen Wundärzten und Barbieren unterm 2. Juli 1825 ertheilten Innungsartikeln	10	98
4. Juli	6. Juli	Regierungs-Verordnung, das Verbot der fernern Annahme fremder Banknoten als Zahlungsmittel bei öffentlichen Cassen betr.	10	99
26. Juli	8. August	Bekanntmachung, die Revisionen der Chaussee- und Wegegeld-Tarife betr.	12	161
27. Juli	8. August	Regulativ, Abänderungen in der Controle über die Wegegelder-Einnahme betr.	12	174
4. August	15. August	Bekanntmachung, Patentertheilung auf eine von Lewis Wells Broadwell zu New-Orleans in Amerika erfundene Methode zur verbesserten Zurichtung für Mahlsteine betr.	13	179
9. August	15. August	Nachtrag zu der provisorischen Verordnung vom 3. November 1851, die Ausübung der Jagd betr.	13	180
10. August	31. August	Verordnung, die Anwendung von Steinpappedachungen betreffend	14	183
14. August	31. August	Regierungs-Bekanntmachung, das neue Statut, des seit dem Jahre 1849 bestehenden Brandversicherungsvereins betr.	14	184
24. August	31. August	Bekanntmachung, die mit der Königl. Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gleichstellung und Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen betr.	14	209
30. August	12. Septbr.	Bekanntmachung, den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits unter dem 19. September 1857 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.	15	211
31. August	12. Septbr.	Bekanntmachung, die Werthsdeklaration und Haftpflicht für das Gepäck der Postreisenden betr.	15	219

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
4. Septbr.	30. Septbr.	Nachtrag zu dem, dem Schuhmacherhandwerk zu Zeulenroda im Jahre 1786 hochstlandesherrlich verliehenen Innungsbrief	16	221
12. Septbr.	30. Septbr.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Schlachtvieh ꝛc. betr.	16	222
8. October	14. Novbr.	Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die von den Lehrern des hiesigen Landes begründete Begräbnißkasse	18	247
16. October	14. Novbr.	Bekanntmachung, die Stipendien für die der Theologie sich Widmenden betr.	18	248
26. October	7. Novbr.	Bekanntmachung, die Instructionen für das Straßen- und Wegeaufseherpersonal betr.	17	223
28. October	14. Novbr.	Bekanntmachung, die Verpflichtung des Gutsbesitzers Johann Gottlieb Höfer von Cafelwitz als 2. Feldgeschworenen daselbst betr.	18	248
5. Novbr.	14. Novbr.	Bekanntmachung, die Abänderungen des Vereinszolltarifes betr.	18	249
9. Novbr.	30. Novbr.	Patent, die Regentschaft betr.	19	254
14. Novbr.	30. Novbr.	Bekanntmachung, den Beitritt Oesterreichs zum Paßkartenvertrage vom 21. October 1850 betr.	19	255
27. Novbr.	30. Decbr.	Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den von den Leinwebermeistern zu Pohlitz gegründeten Leichenkassen-Verein betr.	20	256
12. Decbr.	30. Decbr.	Bekanntmachung, die über die Competenz zur Ausstellung von Trauerlaubnißscheinen im Gebiete der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten, weiter anher gelangten Mittheilungen betr.	20	257
21. Decbr.	30. Decbr.	Patent, die im Jahre 1860 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	20	258

Sachregister

der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Jahrgang 1859.

	Seitenzahl.
A.	
Abgaben — die im Jahre 1860 zu entrichtenden Landesabgaben	258
Ablösung — die Erstattung von Anzeigen über Ablösung von Lehngeldern	11
Aerztliche Privatpraxis — Gebührentaxe für ärztliche, wundärztliche und geburtshülfliche Praxis	136
Apothekerordnung — für das hiesige Fürstenthum	105
Argentinische Conföderation — den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Argentinischen Conföderation unter dem 19. September 1857 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	211
Arzneimittel — Verordnung wegen Verkauf von Arzneimitteln u. w. d. a.	101
Aufhebung die gerichtliche Aufhebung Entseelter und die Berichtigung der dadurch erwachsenden Kosten	75
Ausgewiesene — die Ausführung des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 rücksichtlich des Verfahrens bei Ausstellung von Zwangspässen und bei Transporten Ausgewiesener	77
Ausmünzungen — die im hiesigen Fürstenthume stattgehabten Ausmünzungen	15
Auswechselung der Cassenscheine	1
B.	
Banknoten — das Verbot der fernern Annahme fremder Banknoten als Zahlungsmittel bei öffentlichen Cassen	99
Barbiere — Nachtrag zu den, den hiesigen Wundärzten und Barbieren unterm 2. Juli 1825 ertheilten Innungsartikeln	98
Begräbnißkasse — die Ertheilung der Rechte mit der Stiftungen an die von den Lehrern des hiesigen Landes begründete Begräbnißkasse	247
Biergläser die abgeänderte Stempelung der Biergläser in den Schankstätten der dem städtischen Bierzwang unterworfenen Ortschaften	70
Brandversicherungsverein — das neue Statut des seit dem Jahre 1849 bestehenden Brandversicherungsverein	184

Seitenzahl.

C.

Cassenscheine — die Auswechselung der Cassenscheine 1
Chausseegeldtarife — die Revision der Chaussee- und Wegegeld-Tarife . . 161
Communicationswegeaufseher — Instruction für Communicationswegeaufseher 243
Crispendorf — die Errichtung einer Wegegeldeinnahmestelle in Crispendorf . . 26

D.

Droguen — den Droguen- und Giftverkauf 124
Dürrenberg — den Bezug des Vieh- und Gewerbesalzes aus der Königl. Preußischen Saline Dürrenberg 159

E.

Eheconsense — die Competenz für Ausstellung der sog. Eheconsense oder Trauscheine 9
— — die Mittheilung der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen über die Competenz zur Ausstellung von Trauerlaubnißscheinen, sog. Eheconsensen 79 95 257
Elsterbrücke — die neu zu erbauende Elsterbrücke in der Residenzstadt Greiz . 32

F.

Feldgeschworne — die Verpflichtung des Gutsbesitzers Johann Gottlieb Höfer von Caselwitz als 2. Feldgeschwornen daselbst 248

G.

Gebührentaxe für ärztliche, wundärztliche und geburtshülfliche Privatpraxis . . 136
— für gerichtliche Verrichtungen der Aerzte, Wundärzte, Pharmazeuten und Hebammen 149
Gepäck — die Werthsdeklaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden 25 219
Gewerbesalz — den Bezug des Vieh- und Gewerbesalzes aus der Königl Preußischen Saline Dürrenberg 159
Gewerbmäßige Unzucht — die Bestrafung der gewerbmäßigen Unzucht und ihrer Beförderung 88
Giftverkauf — den Droguen- und Giftverkauf 124
Gothaer Vertrag — s. Eheconsense.
Gränzsteine — die Beischaffung der zur Landesvermessung nöthigen Gränzsteine 19
— — einige Zusätze zu der Verordnung vom 9. November 1858, die Gränzsteine betr. 72
Grundbesitz — den Erwerb von Grundbesitz durch Inländer außerhalb ihres Heimathsortes 21

Seitenzahl

H.

Handapotheken — der Landärzte 120
Handels- und Schifffarthsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Argentinischen Conföderation 211
Hebammen — die Gebührentaxe für Hebammen 149

J.

Jagd — Nachtrag zu der provisorischen Verordnung vom 3. November 1851. die Ausübung der Jagd betr. 180
Impfordnung — die Einschärfung einiger Bestimmungen der mittelst Patents vom 18. März v. J. erlassenen Impfordnung 31
Instructionen für das Straßen- und Wegeaufseherpersonal 223

K.

Keuschheitsprädikate — die Verhütung des Mißbrauchs der sog. Keuschheitsprädikate 17

L.

Landärzte — die Handapotheken der Landärzte 120
Landesabgaben, die im Jahre 1860 zu entrichtenden 258
Landesvermessung — die Beischaffung der zur Landesvermessung nöthigen Gränzsteine 19
Lehngelder — die Erstattung von Anzeigen über Ablösung von Lehngeldern . . 11
Lehrer — die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die von den Lehrern des hiesigen Landes begründete Begräbnißkasse 247
Leichenkassenverein — die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den von den Leinwebermeistern zu Pohlitz gegründeten Leichenkassenverein . . . 256
Leichenpässe — die Ausstellung von Leichenpässen 7
Leichentransporte — die Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung der Leichentransporte mit der Königl. Sächsischen Regierung 14
mit der k. k. Oesterreichischen Regierung 97

M.

Mahlsteine — Patentertheilung auf eine von Lewis Wells Broadwell zu New-Orleans in Amerika erfundene Methode zur verbesserten Zurichtung für Mahlsteine 179
Militairpflicht — einige Modificationen des Gesetzes wegen Erfüllung der Militairpflicht 8

N.

Neundorf — die Abänderung der Tarifsätze der Barriere Neundorf für den Neundorf-Crispendorfer Communicationsweg und die Neundorf-Görkwitzer Chaussee 26

Seitenzahl.

D.

Oeſterreich — die mit der K. K. Oe. Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen der Leichentransporte 97
— — den Beitritt Oeſterreichs zum Paßkarten-Vertrage vom 21. Oktober 1850 255

P.

Paßkarten — den Beitritt der Landgräflich Heſſiſchen Regierung zu dem Paßkarten-Vertrage 13
— — die Ertheilung von P. an Kaufleute und Fabrikanten bezüglich deren Handlungsreiſende 16
— — -Vertrag — den Beitritt Oeſterreichs zum Paßkarten-Vertrag vom 21. October 1850 255
Patent über die Regentſchaft 254
Patentertheilung auf ein von John Leigh zu Mancheſter erfundenes Verfahren, um vegetabiliſche Gewebe und Garne, ſowie auch wollene Zeuge mittelſt gewiſſer Subſtanzen zu planiren ꝛc. an denſelben 87
— auf eine von dem Mechanikus Henry Burden zu Troy in der Grafſchaft Renſſelaire in den Vereinigten Staaten von Amerika erfundene Maſchine zur Anfertigung von Hufeiſen 89
— auf eine von Lewis Wells Broadwell zu New-Orleans in Amerika erfundene Methode zur verbeſſerten Zurichtung für Mahlſteine 179
Pferde — das Verbot der Ausführung von Pferden gegen das Zollvereinsausland 35
Pharmazeuten — die Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Pharmazeuten und Hebammen 149
Pobliß — die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den von den Leinwebermeiſtern zu Pobliß gegründeten Leichenkaſſenverein 256
Poſt — die Werthsdeklaration und Haftbarkeit bei dem der Poſt übergebenen Gepäck der Reiſenden 15 219
Preußiſche Regierung — die mit der Königl. Preußiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Gleichſtellung und Behandlung der beiderſeitigen Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen 209

R.

Regentſchaft — das Patent über die Regentſchaft 254
Reſervedienſt — die Haftpflicht des Vertretenen rückſichtlich des Reſervedienſtes . 6

S.

Sachſen — die mit der Königl. Sächſ. Regierung wegen gegenſeitiger Geſtattung der Leichentransporte abgeſchloſſene Uebereinkunft 14
Selbſtdispenſiren — die Aufhebung des Selbſtdispenſirens der Aerzte und Wundärzte, ingleichen der Thierärzte 103

Seitenzahl.

Schlachtvieh — das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh 90
— — Aufhebung dieses Verbots 222
Schuhmacherhandwerk — Nachtrag zu dem, dem Schuhmacherhandwerk zu Zeulenroda im Jahre 1786 höchstlandesherrlich verliehenen Innungsbrief 221
Steinpappedachungen — die Anwendung von Steinpappdachung 183
Stempelung — die abgeänderte Stempelung der Biergläser in den Schankstätten der dem städtischen Bierzwang unterworfenen Ortschaften 70
Stipendien — die Stipendien für die der Theologie sich Widmenden 248
Straßenarbeiter — die Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter 67
Straßenaufseher — Instruction für die Straßenaufseher 231
Straßenmeister — Instruction für die Straßenmeister 225
Studirende — die Zurückstellung der militairpflichtigen Studirenden 3

T.

Tarifsätze — die Abänderung der Tarifsätze der Barriere Neundorf für den Neundorf-Crispendorfer Communicationsweg und die Neundorf-Görkwitzer Chaussee 26
Theologie — die Stipendien für die der Theologie sich Widmenden 248
Trauscheine — s. Eheconsense.

U.

Unzucht — die Bestrafung der gewerbmäßigen Unzucht und ihrer Beförderung 88

V.

Vereinszolltarif — die Abänderungen des Vereinszolltarifs 249
Viehsalz — den Bezug des Viehsalzes und Gewerbesalzes aus der Königlich Preußischen Saline Dürrenberg 159

W.

Waarenbezeichnungen — Uebereinkunft mit der Königl. Preußischen Regierung wegen gegenseitiger Gleichstellung und Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen . . . 209
Weber — die Beschränkung des übermäßigen Andrangs zum Handwerk der Weber 91
Wegeaufseherpersonal — die Instructionen für das Straßen- und Wegeaufseherpersonal 223
Wegegelder-Einnahme — Abänderungen in der Controle über die Wegegeld-Einnahme 174
Wegegeldeinnahmestelle — die Errichtung einer Wegegeldeinnahmestelle in Crispendorf 26
Wegegeld-Tarife — die Revision der Chaussee- und Wegegeld-Tarife . . . 161
Wohnhäuser — das Nummeriren der Wohnhäuser auf dem Lande 12

	Seitenzahl.
Wundärzte — Nachtrag zu den, den hiesigen Wundärzten und Barbieren unterm 2. Juli 1825 ertheilten Innungsartikeln	98
Wundärztliche Privatpraxis — die Gebührentaxe für ärztliche, wundärztliche und geburtshülfliche Praxis	136

Z.

Zeulenroda — Nachtrag zu dem, dem Schuhmacherhandwerk zu Zeulenroda im Jahre 1786 höchstlandesherrlich verliehenen Innungsbrief	221
Zollverein — den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Argentinischen Confoderation andererseits unter dem 19. September 1857 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	211
Zurückstellung — die Zurückstellung der militärpflichtigen Studirenden . . .	3
Zwangspässe — die Ausführung des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 rücksichtlich des Verfahrens bei Ausstellung von Zwangspässen und bei Transporten Ausgewiesenen	77